Abrüstung
oder
Kriegsvorbereitung?

Von

K. L. von Oertzen

Mit einem Geleitwort von

Graf von Bernstorff

Berlin 1931

Zentralverlag G. m. b. H.

Druck: Germania A.-G., Berlin SW 68.

Inhalt

Zum Geleit

Anfang Februar nächsten Jahres soll die erste Allgemeine Abrüstungskonferenz in Genf zusammentreten. Während mehr als fünf Jahren hat die Vorbereitende Abrüstungskommission in wiederholten längeren Tagungen diese Konferenz vorbereitet. Ich habe als deutscher Delegierter an diesen Arbeiten regsten Anteil genommen und mich intensiv bemüht, durch praktische Vorschläge und sachliche Kritik die Arbeiten der Kommission zu fördern. Kein Land der Welt hat ein so tiefgehendes Interesse an der Vorbereitung der allgemeinen Abrüstung wie Deutschland. Handelt es sich doch auf der Konferenz darum, das Versprechen einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung, das uns im Versailler Vertrag zur Begründung unserer eigenen Abrüstung gegeben worden ist, nunmehr endlich zu erfüllen. Leider mußte ich mich bei den Beratungen in Genf immer wieder gegen den Versuch wenden, die an sich nicht ganz einfache Frage der Abrüstung der Land-, See- und Luftstreitkräfte durch das Aufwerfen technischer und politischer Probleme weiter zu komplizieren und den Weg der Vorbereitung dadurch zu verlängern, anstatt ihn abzukürzen. Ich habe mich ferner immer wieder Bestrebungen widersetzen müssen, die Methoden für die Allgemeine Abrüstungskonferenz in einer Weise festzusetzen, die notwendigerweise zu einer Scheinlösung des Abrüstungsproblems führen müßte. Der Gang der Ereignisse in Genf hat trotzdem, unter Ablehnung aller deutschen Vorschläge, zur Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs geführt, der für die allgemeine Abrüstung ganz andere Grundsätze und Methoden vorsieht wie diejenigen, nach denen Deutschland auf Grund des Versailler Vertrags abgerüstet hat. Ich habe an zahlreichen Stellen dieses Konventionsentwurfs die deutschen Vorbehalte angemeldet, die auch in dem Entwurf vermerkt worden sind. Es geht aus ihnen klar hervor, daß der Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission in seiner gegenwärtigen Form für Deutschland unannehmbar ist.

Die Arbeiten der Vorbereitenden Abrüstungskommission haben sich in voller Öffentlichkeit abgespielt. Die Welt ist also darüber unterrichtet, daß wir das Ergebnis dieser Verhandlungen, wie es im Konventionsentwurf vorliegt, nicht annehmen können. Aber das

Gedächtnis der Menschen ist kurz, und der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich deshalb ein großes Verdienst erworben, indem er die Gründe für unsere Ablehnung des Konventionsentwurfs mit Hilfe des neuesten Materials dargelegt hat. Ich stimme seinen Ausführungen durchaus bei. Nur an einer tatsächlichen allgemeinen Abrüstung kann Deutschland mitwirken. Eine Scheinlösung des Abrüstungsproblems, wie es der Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission vorsieht, ist für Deutschland unannehmbar, weil sie Deutschland dauernd in eine Situation minderen Rechts bringen würde. Wir werden auf die allgemeine Abrüstungskonferenz mit der Forderung der Gleichberechtigung gehen. Das deutsche Volk hat das gleiche Recht auf Sicherheit wie die anderen Völker. Die Abrüstungsverpflichtung des Artikels 8 der Völkerbundssatzung gilt für alle Mitglieder des Völkerbunds in gleicher Weise. Nur ein internationales Abrüstungsabkommen, an dem Deutschland mit gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen teilnimmt, ist für Deutschland annehmbar.
Auf der allgemeinen Abrüstungskonferenz des nächsten Jahres wird Deutschland für seine Gleichberechtigung unter den Völkern, für das Recht auf gleiche Sicherheit, für Beseitigung der schreienden Ungleichheit auf rüstungspolitischem Gebiete kämpfen müssen. Es ist Sache des deutschen Volkes, dabei einmütig und geschlossen hinter den deuschen Unterhändlern zu stehen.

Im Juni 1931.

J. Bernstorff

A. Bisheriger Verlauf der Abrüstungsverhandlungen

Bald nach Errichtung der stehenden Heere und der damit verbundenen Vermehrung der Staatsausgaben begannen die Erörterungen, ob dies neue Wehrsystem zweckmäßig sei, und man nicht lieber abrüsten wolle. Diese Erörterungen blieben aber akademisch. Erst in dem letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts eroberte sich der „Abrüstungsgedanke“ die parlamentarische Tribüne. Das Wort Abrüstung stammt von dem berühmten Mediziner Rudolf Virchow. Um die Jahrhundertwende wurde die Abrüstung auch Gegenstand der internationalen Politik. Auf den beiden Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 spielte die Abrüstung eine wichtige Rolle, ohne daß ein praktisches Ergebnis erzielt wurde. In der Not des Großen Krieges gewann der Gedanke einer allgemeinen Abrüstung immer mehr an Boden. Die Staatsmänner beider Parteien bekannten sich zu ihm. Reichskanzler Graf Hertling erklärte am 14. Januar 1918 in einer Rede vor dem Hauptausschuß des Reichstages, daß der Gedanke einer Rüstungsbeschränkung durchaus diskutabel sei. Am gleichen Tage sagte der österreichisch-ungarische Außenminister: „Der Gedanke einer allgemeinen Abrüstung bildet einen Teil meines politischen Glaubensbekenntnisses, und ich begrüße jede Stimme dankbar, welche sich in dem gleichen Sinne erhebt.“ Präsident Wilson nahm die allgemeine Abrüstung unter die von ihm aufgestellten Friedensbedingungen auf, die als die „14 Punkte“ die Grundlage des Vorfriedensvertrages vom November 1918 bildeten. Der Punkt 4 besagt: „daß angemessene Garantien gegeben und angenommen werden, daß die nationalen Rüstungen auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden.“

Durch die Bestimmungen der Verträge von Versailles, St. Germain, Neuilly, Trianon und Sèvres wurden Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei entwaffnet. Die Türkei ratifizierte den Vertrag von Sèvres nicht und erstritt sich im Vertrag von Lausanne die militär-politische Freiheit.

Die einseitige Abrüstung wurde Deutschland und seinen Verbündeten auferlegt, um, wie die einleitenden Worte der militärischen Klauseln des Versailler Vertrages sagen, „die Einleitung einer

allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen"; deshalb wurde Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau innezuhalten.
Die deutsche Delegation wehrte sich in Versailles gegen die einseitige Abrüstung und erhielt in der bekannten Mantelnote von dem Vorsitzenden der Friedenskonferenz, Clemenceau, im Namen der verbündeten und verbundenen Regierungen folgende eindeutige Antwort: „Die Bedingungen stellen den ersten Schritt zu der allgemeinen Beschränkung und Begrenzung der Rüstungen dar, welche die bezeichneten Mächte als eines der besten Mittel zur Verhinderung von Kriegen zu verwirklichen suchen, und die herbeizuführen zu den ersten Pflichten des Völkerbundes gehören wird."

Wie ernst es damals aller Welt mit der Abrüstung war, geht aus dem Artikel I der Völkerbundssatzung hervor, die den Versailler Vertrag einleitet; er lautet: „Alle Staaten usw., die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich der Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen."

Die Zusicherung, man werde sich einer allgemeinen Entwaffnung unterwerfen, war also die wesentliche Vorbedingung für die Aufnahme in den Völkerbund.

Der Artikel 8 des Völkerbundpaktes, der das Programm für diese Abrüstung enthält, weicht allerdings von dem Punkt 4 der 14 Wilsonschen Punkte ab, der verlangte, daß die nationalen Rüstungen auf das niedrigste mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden; er fordert nur die Herabsetzung auf das Mindestmaß, das mit der nationalen Sicherheit vereinbar ist; als Maßstab nimmt er also nicht mehr lediglich die innere, sondern die äußere Sicherheit. Trotzdem ist das Abrüstungsprogramm des Artikels 8 umfangreich, und seine Durchführung könnte einen ernsthaften Fortschritt bringen, wenn sie nicht nur formal, sondern tatsächlich erfolgte. Der Artikel 8 lautet: „Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.
Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungs-

Linie, bis zu der Deutschland die Anlage von befestigten Plätzen und Anlagen nach Artikel 180 und 196 des Versailler Vertrages und der Vereinbarung vom 31.I.1927 verboten ist.

Deutschlands militärische Lage.

pläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung.
Wenigstens alle zehn Jahre sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen.
Die auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.
Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken gegen die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät beauftragen die Bundesmitglieder den Rat, auf Mittel gegen die daraus entspringenden schlimmen Folgen Bedacht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesmitglieder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.
Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrie zukommen zu lassen."

Aus dem Wortlaut dieser Dokumente ergibt sich zweifellos die Berechtigung Deutschlands und seiner ehemaligen Verbündeten, nach Durchführung ihrer Entwaffnung auch die Abrüstung der anderen zu fordern. Vermögen Deutschlands Vertragsgegner nicht der ihm gegebenen Zusage zu entsprechen, erfüllen sie also die Verpflichtung nicht, deretwegen Deutschland vorleistete, so erlischt damit auch die Verpflichtung des Reiches, diese Vorleistung aufrechtzuerhalten.

Auf der Abrüstung beruht die Sicherheit. Sie ist die Vorbedingung für die Befriedung Europas. Für die Notwendigkeit einer allgemeinen Abrüstung führt Professor Baker zwei vordringliche Gründe an: *)

a) Die Beseitigung der Gefahr, daß das Wettrüsten als solches den Krieg hervorruft.
b) Die Minderung der wirtschaftlichen Lasten, die übertriebene Kriegsvorbereitung den Völkern der Welt auferlegt.

Daß die Kriegsvorbereitungen den Völkern große wirtschaftliche Lasten auferlegen, darüber besteht kein Zweifel. Daß die Völker besonders heute in der wirtschaftlichen Krise einer Entlastung bedürfen, ist ebenfalls unbestritten. Trotzdem sind die Lasten, die

*) Angeführt nach Niemeyer, Handbuch des Abrüstungsproblems. Berlin 1928. I, 1, 29.

die Völker auf sich nehmen, in den wehrpolitisch freien Staaten heute größer als vor dem Kriege.
Die Vermehrung der Kriegsvorbereitungen und dadurch die Steigerungen der Ausgaben beruhen auf dem gegenseitigen Mißtrauen und dem daraus entspringenden Wettrüsten. Die Gründe, die Professor Baker anführt, sind hinreichend, um den Wunsch nach einer allgemeinen Abrüstung zu begründen. Der Völkerbundpakt begründet seine Forderung nach der allgemeinen Abrüstung richtigerweise damit, daß die Herabsetzung der nationalen Rüstung notwendig sei, um den Frieden aufrechtzuerhalten. Aus der Fassung des ersten Abschnittes des Artikels 8 erhellt deutlich, daß die Abrüstung die Sicherheit des Friedens herbeiführen und nicht eine vorher herbeigeführte Sicherheit die Abrüstung ermöglichen soll. Die französische Formel: erst Sicherheit, dann Abrüstung findet in dem Artikel 8 keine Stütze. Trotzdem ist es der französischen Diplomatie gelungen, die allgemeine Abrüstung mit Hilfe dieser Formel zu verzögern. Inzwischen ist der Abschluß verschiedener Sicherheitsverträge erfolgt: z. B. des Vertrages von Locarno, des Pariser Vertrages (Kelloggpakts). Auch hat der Völkerbund auf dem Gebiete der Friedenssicherung durch Verträge Arbeit geleistet, so daß dem Verlangen Frankreichs in dieser Hinsicht weitgehend Genüge geschehen ist. Der englische Außenminister hat daher auf der Tagung des Völkerbundes im Herbst 1930 gesagt: Ein Mehr auf diesem Gebiete sei nicht nötig; größere S i c h e r h e i t könne jetzt nur noch durch A b r ü s t u n g erreicht werden.
Man muß feststellen, daß die Auffassung des Völkerbundpaktes, die Abrüstung sichere den Frieden, die vorherrschte, als der Völkerbund ins Leben gerufen wurde, keineswegs mehr Allgemeingut ist, besonders auch nicht bei denen, die sich besonders als Träger des Völkerbundgedankens geben. So hat der tschechoslowakische Außenminister Benesch Weihnachten 1930 in der Prager Presse geschrieben: „Die alte Ideologie des Pazifismus ist von gewissen Vorstellungen und Illusionen ausgegangen, die der Wirklichkeit der Dinge nicht standgehalten haben. Zu dieser veralteten Ideologie gehört die Auffassung, daß man nur abzurüsten, d. h. den Menschen das zum Kriegführen nötige Werkzeug zu nehmen brauche, um dem Menschen damit auch die Möglichkeit und Gelegenheit zur Sünde des Krieges zu nehmen. In keiner menschlichen Gesellschaft hat die Abschaffung des Werkzeuges der Sünde bisher die Sünde und das Verbrechen selbst abgeschafft, und auch nicht die Ursachen, aus denen das Werkzeug entstanden ist, ebensowenig die Gründe, das Werkzeug nach Umständen und Bedarf neu zu schaffen, oder es durch etwas anderes zu ersetzen. Deshalb ist das simple Postulat der absoluten Abrüstung zwar etwas, was sich aufstellen läßt, es

wäre aber jedoch eine stark oberflächliche und ziemlich gefährliche Ideologie, würde man sie als die Lösung des Problems des ewigen oder dauernden Friedens akzeptieren. Es liegt in ihr nur ein Teil, und zwar der geringere Teil der Wahrheit .... Die Einwände gegen den einseitigen und absoluten Pazifismus kenne ich gut. Ich teile sie selbst und muß als praktischer Politiker vor allem die Pflichten zu jenem Staat erfüllen, dessen Interessen ich vertrete und dessen Sicherheit wir alle stützen müssen. Ich akzeptiere den Grundsatz der Verteidigung und deshalb auch die Vorbereitungen zu dieser Verteidigung, das ist der Ausbau und eine gute Erziehung der Armee." Mit diesen Worten werden die Schöpfer des Völkerbundes als oberflächlich und ihr Wollen als gefährlich abgelehnt. Der französische General de Cuqnac sprach am 20. November 1930 dasselbe noch schärfer aus: „Die Abrüstung ist nichts als eine Falle; denn ein Land, das keine gute Armee hat, wird von seinem Nachbarn erobert werden. Man hat mit Recht gesagt: Ein abgerüstetes Land bildet eine Versuchung für die anderen. Auf der Straße greifen die Räuber den Waffenlosen an, der Bewaffnete dagegen kommt unbelästigt nach Hause. Privatpersonen können sich entwaffnen, weil sie auf die Polizei rechnen. Es gibt aber keine Polizei, um die Völker zu schützen. Die Völker können nur auf sich selbst rechnen. — Die allgemeine Abrüstung ist ein Traum für Geschichtsunkundige. Die Vernünftigen wissen, daß sie ein Unding ist." Das Bekenntnis, daß die Sicherheit des Staates von der Stärke der Landesverteidigung abhängt, hörte man 1914 im Munde der Staatsmänner aller Länder. Die Errichtung des Völkerbundes sollte die Staatengesellschaft auf eine andere Grundlage stellen; das Zusammenleben der Völker dadurch friedlicher gestalten, daß sie des Krieges unter gleichzeitiger Ablegung der Waffen entsagten. Der Völkerbund besteht; aber der Zweck, dem er sein Dasein verdankt, ist in den Hintergrund getreten. Man möchte an die Dinge, die Minister Benesch heute als gefährlich bezeichnet — leider er nicht allein — möglichst nicht rühren und hat ihre Behandlung solange es ging hinausgeschoben. Zwölf Jahre hat es gedauert, ehe man sich auch nur über den Zeitpunkt einer allgemeinen Abrüstungskonferenz einigen konnte. Ein Leidensweg. Nach tastenden Versuchen in den Jahren 1920—1925 wurde endlich auf der Tagung des Völkerbundes im Dezember 1925 die Vorbereitende Abrüstungskommission eingesetzt, die am 18. Mai 1926 zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat. Dieser Kommission war die Aufgabe gestellt, die technischen Grundlagen für die allgemeine Abrüstungskonferenz des Völkerbundes zu finden. Die Vorbereitende Abrüstungskommission hat ihre Aufgabe nicht zu erfüllen vermocht. Die politischen Gegensätze verhinderten von vornherein sach-

liche Arbeit. Man bemühte sich nicht, die Methoden zu suchen und zu finden, die eine Senkung der Europa bedrückenden Rüstungslasten ermöglichten, sondern kämpfte um die Aufrechterhaltung der eigenen militärischen Stärke, der eigenen machtpolitischen Überlegenheit. Erst auf der zweiten Hälfte der sechsten Tagung der Kommission im Dezember 1930 wurden die Beratungen abgeschlossen und dem Völkerbundsrat ein Abrüstungsabkommen vorgeschlagen, das nicht der Abrüstung, sondern der Aufrüstung dient. Würde die kommende allgemeine Abrüstungskonferenz diesen Vorschlag zur Grundlage ihrer Verhandlungen machen, so wären diese von vornherein zum Mißerfolg verurteilt. Daher ist dringend notwendig, einen anderen Entwurf an ihre Stelle zu setzen. Der deutsche Außenminister, Dr. Curtius, und der Führer der deutschen Delegation, Graf Bernstorff, haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit ausgesprochen, daß die bisher geleisteten Vorarbeiten für die Konferenz im Jahre 1932 völlig unzureichend sind:

weder ist eine genügende statistische Grundlage durch Feststellung des augenblicklichen Rüstungsstandes für die Arbeiten geschaffen,

noch ist ein Beratungsprogramm aufgestellt, das der Abrüstung, und nicht der Kriegsvorbereitung dient.

In den folgenden Abschnitten ist gezeigt, was bisher versäumt ist und was nachgeholt werden muß.

B. Notwendigkeit der Feststellung des Rüstungsstandes vor Beginn der allgemeinen Abrüstungskonferenz 1932

Bei Ausbruch des Krieges überraschte auf beiden Seiten der Umfang und die Vollständigkeit der Kriegsvorbereitungen des Gegners. Weder die Mittelmächte noch die Verbündeten vermochten ihrer Gegner so rasch Herr zu werden, wie sie gehofft hatten. Besonders die Entente, die an Zahl von Anfang an sehr überlegen war, war stark enttäuscht, daß nicht schon im Spätherbst 1914 Deutschland und seine Verbündeten zu Boden geworfen waren. Man war gezwungen, sich bei der eigenen Bevölkerung zu entschuldigen, und schob die Schuld auf Deutschland, das in aller Heimlichkeit den Krieg in tückischer Weise vorbereitet und sich zum Zweck des Überfalls auf seine Nachbarn organisatorisch und technisch eine Überlegenheit verschafft habe, von der man im Ausland keine Ahnung hätte haben können. Die feindliche Propaganda griff diese Anklage gegen Deutschland begierig auf; sie wurde später einer der Ausgangspunkte für die Versailler Kriegsschuldthese. Clemenceau schrieb noch in seiner berüchtigten Mantelnote: „Die Regierenden Deutschlands haben nie davon abgelassen, die Rüstungen zu Lande und zu Wasser auszudehnen und die lügnerische Behauptung zu verbreiten, eine solche Politik sei nötig, weil Deutschlands Nachbarn auf seine Politik eifersüchtig seien." Diese Anklage ist durch die inzwischen erfolgten Aktenveröffentlichungen in vollem Umfange widerlegt worden. Damals wurde sie im Auslande allgemein geglaubt. Präsident Wilson war daher allgemeiner Zustimmung sicher, als er in dem Völkerbundpakt die Bestimmung aufnehmen ließ: „Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrie zukommen zu lassen."

Diese Vorschrift ist durchaus sinnvoll. Gerade die Tatsache, daß man die gegenseitigen Kriegsvorbereitungen nicht kannte, erhöhte das Mißtrauen. Dieses Mißtrauen führte zur Ausspäherei. Man wandte alle Mittel, auch die der verwerflichsten Art an, um hinter die Rüstungsgeheimnisse der Nachbarn zu kommen. Die Rüstungen selbst wurden auf allen Gebieten gesteigert, weil jedes Land in der Angst lebte, jenseits der Grenzen unternähme man etwas, was die eigene Sicherheit gefährde und die Siegesmöglichkeit der eigenen Heere vermindere oder gar ausschließe. Die Folge dieses Geisteszustandes war das Wettrüsten, das wieder das Mißtrauen steigerte, und so weiter ohne Ende. Der Artikel 8 des Völkerbundpaktes schreibt daher ganz mit Recht vor, daß sich seine Mitglieder gegenseitig genau Auskunft über den Stand ihrer Rüstungen, ja nicht nur darüber, sondern auch über ihr Rüstungsprogramm geben sollen; also nicht nur über die vorhandene, sondern auch über die geplante Rüstung.

Diese Vorschrift des Völkerbundpaktes ist unausgeführt geblieben; man hat sich in Genf nur den Anschein gegeben, als ob man sie ausführe. Der Völkerbundsrat bestimmte nämlich, daß die im Artikel 8 seines Grundgesetzes geforderte offene und erschöpfende Auskunft über die Rüstungen nur in solchen Mitteilungen zu bestehen habe, die in den berichtenden Ländern bereits veröffentlicht seien; also nichts anderes, als was die Haushaltsgesetze, die statistischen Jahrbücher und die militärischen Handbücher bringen. Damit ist nichts gewonnen und der Vorkriegszustand nicht verbessert. Der Fortschritt sollte doch gerade darin bestehen, daß man über die gegenseitigen *Kriegs*vorbereitungen unterrichtet würde. Alles, was jeder Staat an personellen und materiellen Rüstungsfaktoren im Frieden für den Krieg bereitstellt, also natürlich auch die Zahl der ausgebildeten Reserven und die Menge des tatsächlich vorhandenen Kriegsmaterials, will man wissen und muß man wissen, wenn man ruhig schlafen soll. Die Offenlegung der Rüstungen sollte das gegenseitige Mißtrauen, die Wurzel des Wettrüstens, damit die dauernde Bedrohung des Friedens, die tägliche Kriegsgefahr beseitigen. Deshalb sollte das Heeres-, Flotten- und Luft*programm*, also das bekanntgegeben werden, was man für die Mobilmachung vorbereitete. Wer an den Frieden denkt und den Krieg scheut, wird sich gegen eine solche Offenlegung seines Mobilmachungsprogramms nicht sträuben; nur wer an dem Kriege als an einem Mittel der nationalen Politik festhält, muß seine Rüstungspläne geheimhalten.

Diese Geheimniskrämerei ist um so unverständlicher, als die Genfer Commission permanente consultative pour les questions militaires, der im Artikel 9 des Völkerbundpaktes vorgesehene Ständige

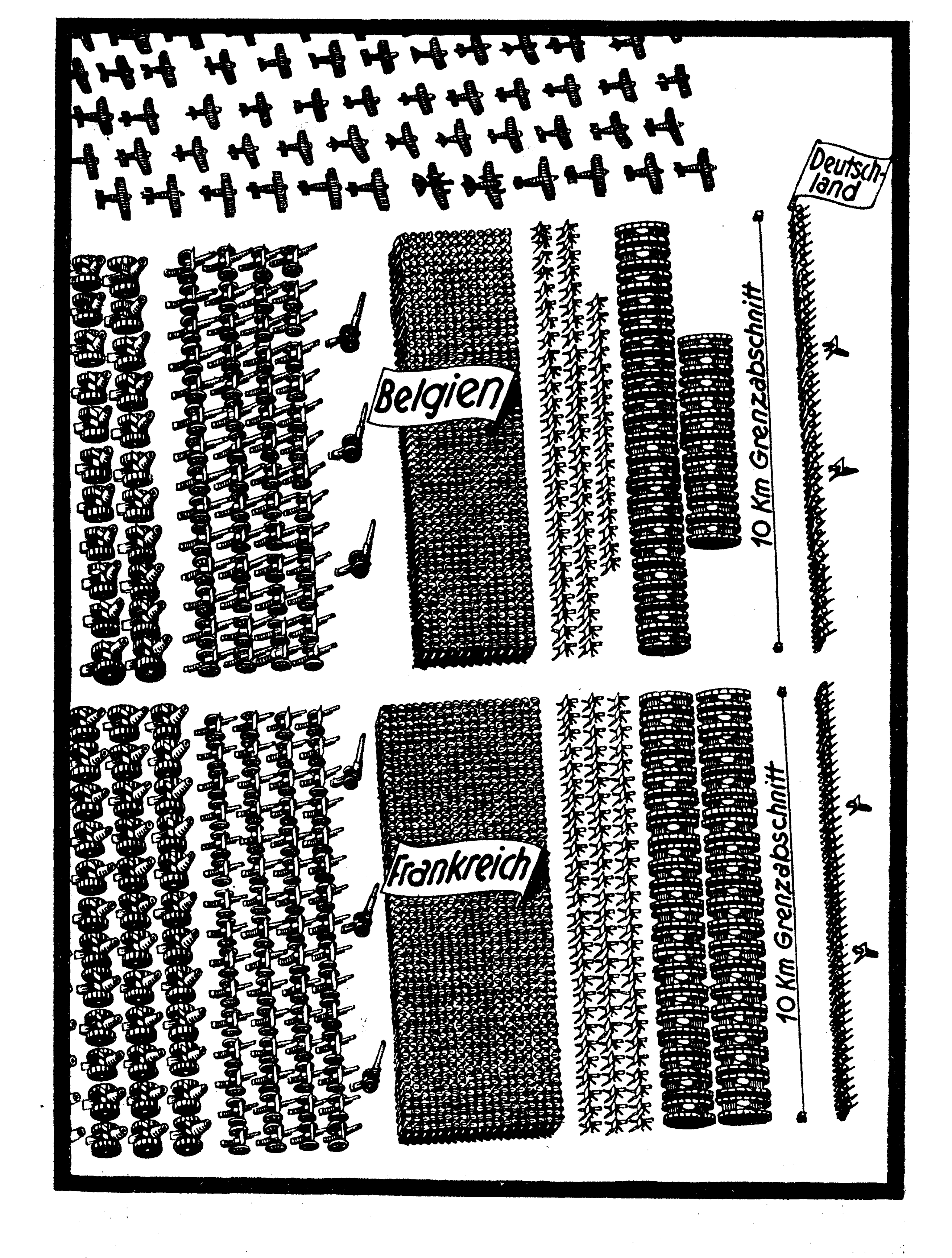
beratende Rüstungsausschuß, einen Fragebogen ausgearbeitet hatte, der unseren Forderungen durchaus entsprach und vom Völkerbundsrat angenommen wurde. Erst nachträglich wurde er auf Grund von in keiner Weise stichhaltigen Einwänden zurückgezogen. Auch haben mehrere Staaten auf die statistische Umfrage des Völkerbundes vom Jahre 1923 nicht nur über das im Dienst befindliche, sondern auch über das lagernde Material berichtet; z. B. auf dem Gebiete des Flugwesens: Belgien, Frankreich, Japan, die Niederlande, Polen, die Schweiz, Tschechoslowakei u. a. m.
Es sind also keine im Wesen der Dinge liegende Schwierigkeiten, die die Offenlegung der Rüstungen verhindern, sondern politische Gründe, d. h. der Wunsch einer ernsthaften Abrüstung auszuweichen; eine Absicht, die sich merkwürdigerweise um so stärker geltend macht, je mehr die Kriegsgefahr durch vertragliche Bindungen, wie z. B. den Kelloggpakt, verringert wird.
Leider haben bisher die Anhänger der Geheimhaltung, die gleichzeitig die Erzeuger und Nutznießer dieses Versteckspielens sind, im Völkerbundsrat obgesiegt. In jedem Jahr stellt das Völkerbundssekretariat das militärische Jahrbuch (annuaire militaire) zusammen, das ein ganz gutes Nachschlagebuch ist, wenn man sich über die personelle Friedensstärke der verschiedenen Heere und Flotten unterrichten will; das aber über die wirklich interessanten Dinge nichts aussagt; über den eigentlichen Kriegsvorbereitungen waltet genau wie vor dem Kriege das tiefste Geheimnis.
Diese Geheimniskrämerei hat einen verhängnisvollen Nachteil im Gefolge: sie macht die Abrüstungsverhandlungen unfruchtbar, hat sie unfruchtbar gemacht und wird sie weiter unfruchtbar machen. Man hat fünf Jahre lang verhandelt, ohne daß man sich über den Gegenstand der Verhandlung klar wurde. Keiner kennt den wahren Rüstungsstand des anderen, und hat einer irgendwie hinter den geheimnisvollen Schleier blicken können, so muß er so tun, als wisse er von nichts. Denn ein solcher Blick stellt auch unter den im Völkerbund vereinigten Ländern eine unfreundliche Handlung dar. Niemand wird sich unterfangen, ein Gesetz über irgendeinen Zweig menschlicher Betätigung zu erlassen, den er nicht kennt. Der sorgfältige Gesetzgeber beginnt seine Arbeit mit einer genauen statistischen Erfassung des zu regelnden Stoffgebietes. Bei den Abrüstungsverhandlungen zu Genf hat man eine nähere Betrachtung des Stoffes sorgfältig vermieden. Die Vertreter Deutschlands auf der Vorbereitenden Abrüstungskonferenz haben versucht, den Schaden in letzter Stunde wieder gutzumachen, und den Völkerbund ersucht, den an den Abrüstungsverhandlungen beteiligten Regierungen einen Fragebogen zu übersenden, dessen Beantwortung wenigstens eine gewisse Grundlage für die Abrüstungskonferenz

bilden würde. Auskunft müßte gegeben werden auf folgende Fragen:

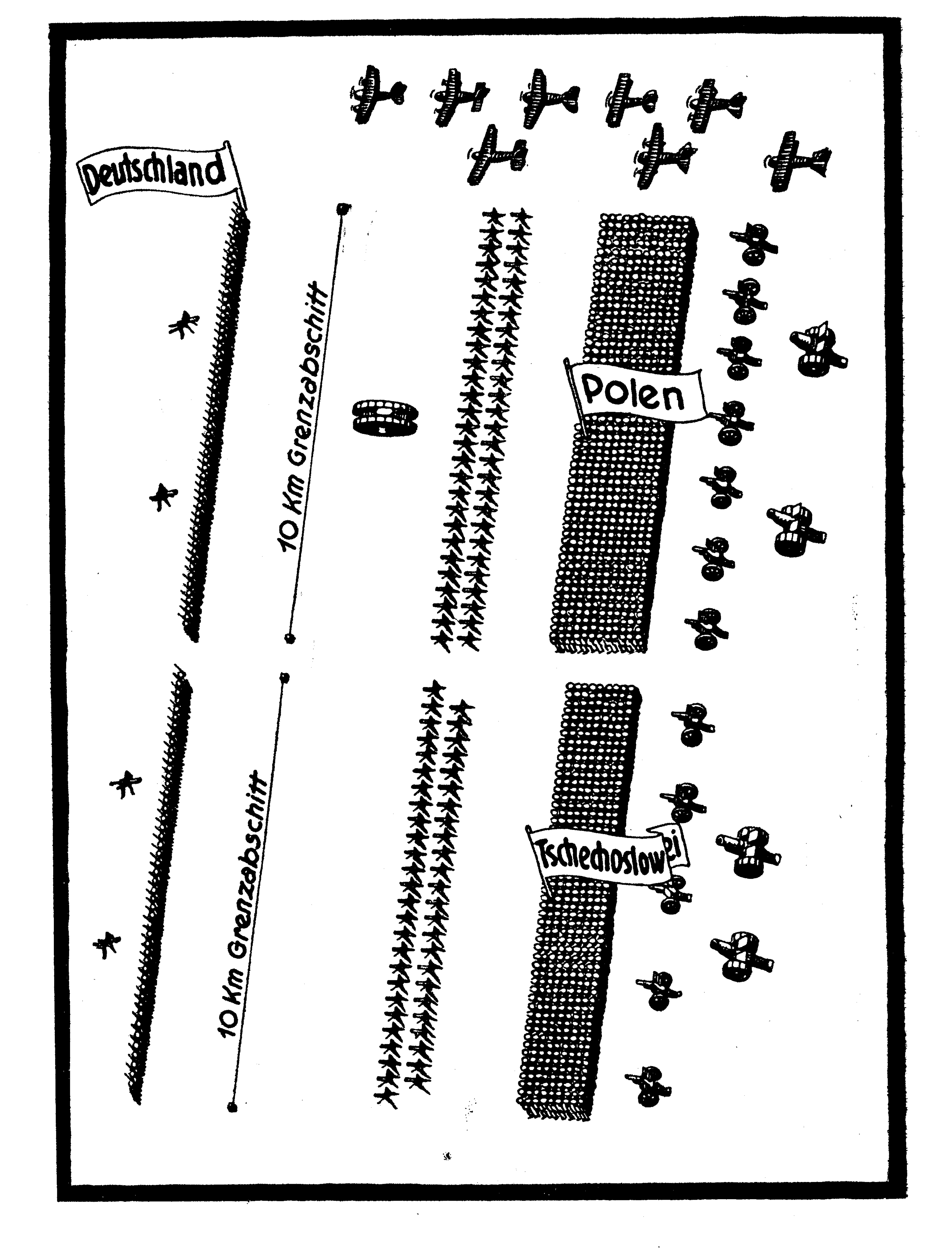
1. W e h r v e r f a s s u n g.
2. F r i e d e n s s t a n d.
   a) Mannschaften, jährliche Rekrutenquote;
   b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstpflicht hinaus freiwillig im Heere bleiben;
   c) Zahl der Offiziere;
   d) Zahl der Mannschaften in der Disponibilité und im Beurlaubtenstande, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden;
   e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes;
   f) Stand der Jugendausbildung (obligatorisch u n d fakultativ);
   g) Kolonial- usw. Truppen.
3. O r g a n i s a t i o n.
4. M a t e r i a l a u s s t a t t u n g.
   a) Gewehre;
   b) Maschinengewehre, l. u. schw.;
   c) Geschütze, l. u. schw.;
   d) Minenwerfer;
   e) Tanks;
   f) Flugzeuge.
5. F e s t u n g e n, b e s o n d e r s i n d e r N ä h e d e r G r e n z e n.
6. F l o t t e n s t ä r k e, S e e f e s t u n g e n.
7. W e h r h a u s h a l t.

Erst wenn diese Fragen ausführlich beantwortet wären, wäre die Grundlage für eine wirkungsvolle Abrüstung gegeben. Als die erfolgreiche Londoner Flottenkonferenz zusammentrat, hatten die Teilnehmer genaue Unterlagen über die Seerüstungen aller Länder in Händen. Die sorgfältige marinestatistische Vorbereitung war die Vorbedingung für den Erfolg der Beratungen. Daß man sich scheut, die kommende Abrüstungskonferenz in ähnlicher Weise vorzubereiten, ist unverständlich; läßt an dem guten Willen zweifeln, etwas zustande zu bringen.

Wir geben nach den vorhandenen Unterlagen einen Überblick über den Rüstungsstand in der Welt. Dabei sind wir uns bewußt, daß diese Zusammenstellung lückenhaft ist. Genau wie vor dem Großen Kriege gehören Kriegsvorbereitungen in den freien Ländern zu den strengsten Staatsgeheimnissen. Niemals wird der Schleier gelüftet; von einer „offenen und erschöpfenden“ Unterrichtung „über den Stand der Rüstung“ oder gar über die Rüstungsprogramme ist nirgends die Rede.



Der militärische Aufmarsch im Westen.



Der militärische Aufmarsch im Osten.

C. Der augenblickliche Rüstungsstand

I. Deutschland

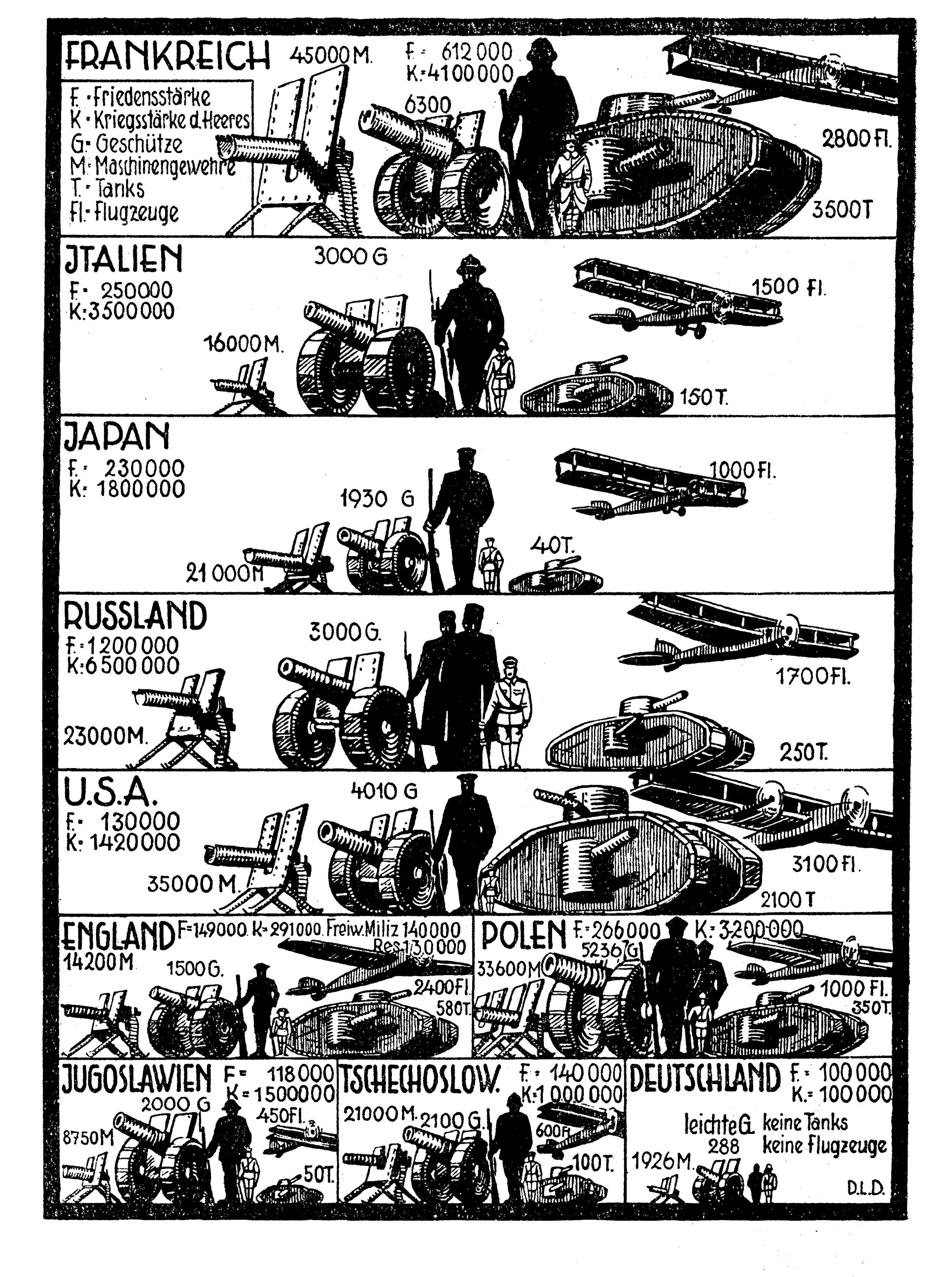
a) Rüstungsstand des Deutschen Reiches

1. Wehrverfassung.
   Das deutsche Heer setzt sich aus Freiwilligen zusammen. Die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht ist durch den Versailler Vertrag verboten.
   Das Wehrgesetz bestimmt auf Grund dieses Vertrages, daß Offiziere ununterbrochen 25, die Freiwilligen 12 Jahre zu dienen haben.

2. Friedensstand.
   a) —
   b) Soldaten, die ohne gesetzliche Dienstpflicht hinaus freiwillig im Heere dienen.
      94 900
   c) Zahl der Offiziere.
      3798
   d) Zahl der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
      Nicht vorhanden.
   e) Stand der Jugendausbildung.
      Verboten.

3. Organisation.
   Das deutsche Heer besteht aus 7 Infanterie- und 3 Reiter-Divisionen.

4. Materialausrüstung.
   1134 leichte Maschinengewehre,
   792 schwere Maschinengewehre,
   288 leichte Geschütze,
   22 schwere Geschütze der Festung Königsberg,
   252 Minenwerfer,
   keine Kampfwagen,
   keine Flugzeuge.



Der gegenwärtige Rüstungsstand zu Lande.

5. Festungen.

Königsberg, Breslau, Küstrin, Glatz, Glogau, Ingolstadt, Lötzen, Marienburg, Ulm, Wilhelmshaven, Borkum, Pillau, Swinemünde.

Im Westen darf auf dem linken Rheinufer und in einer 50 km breiten Zone auf dem rechten Rheinufer keine Befestigung angelegt werden; ebensowenig östlich und südlich der Linie Königsberg—Sensburg—Marienburg, ferner ostwärts und südlich der Linie Schlochau — Küstrin — Frankfurt a. O. — Oder bei Brieg — Neiße, Glatz — Hirschberg — Görlitz — Erzgebirge — Hof — Regensburg — Ingolstadt — Ulm — Donaueschingen. Ebenso dürfen an einem Teil der deutschen Küste keine Befestigungen angelegt werden. Vergl. Artikel 195 Vers. Vertrag 5.

6. Flottenstärke.

8 Panzerschiffe	=	102 400 t,
9 Kreuzer	=	42 900 t,
29 Zerstörer	=	21 285 t,

keine U-Boote.

7. Wehrmachtausgaben.

1927:	690	Millionen	Mark,
1928:	708	„	„
1929:	690	„	„
1930:	694	„	„
1931:	657	„	„

b) Österreich

1. Wehrverfassung.

Das österreichische Heer ergänzt sich aus Freiwilligen. Die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht ist durch den Vertrag von St. Germain verboten.

Das Wehrgesetz bestimmt, daß die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Mannschaften mindestens 12 (denn 6 Jahre im Präsenzdienste, 6 Jahre im Beurlaubtenstand), die Offiziere 20 Jahre zu dienen haben.

2. Friedensstand.

a) —

b) Soldaten, die ohne gesetzliche Dienstpflicht freiwillig im Heere dienen.
28 500

c) Zahl der Offiziere.
1500

d) Zahl der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
In den oben genannten 28 500 enthalten.

e) Stand der Jugendausbildung.
Verboten.

3. Organisation.
Das österreichische Heer besteht aus 6 Brigaden und 1 selbständigen Artillerie-Regiment.

4. Materialausrüstung.
252 leichte Maschinengewehre,
168 schwere Maschinengewehre,
90 leichte Geschütze,
— schwere Geschütze,
— Minenwerfer,
— Kampfwagen,
— Flugzeuge.

5. Festungen.
Keine.

6. Wehrmachtsausgaben.

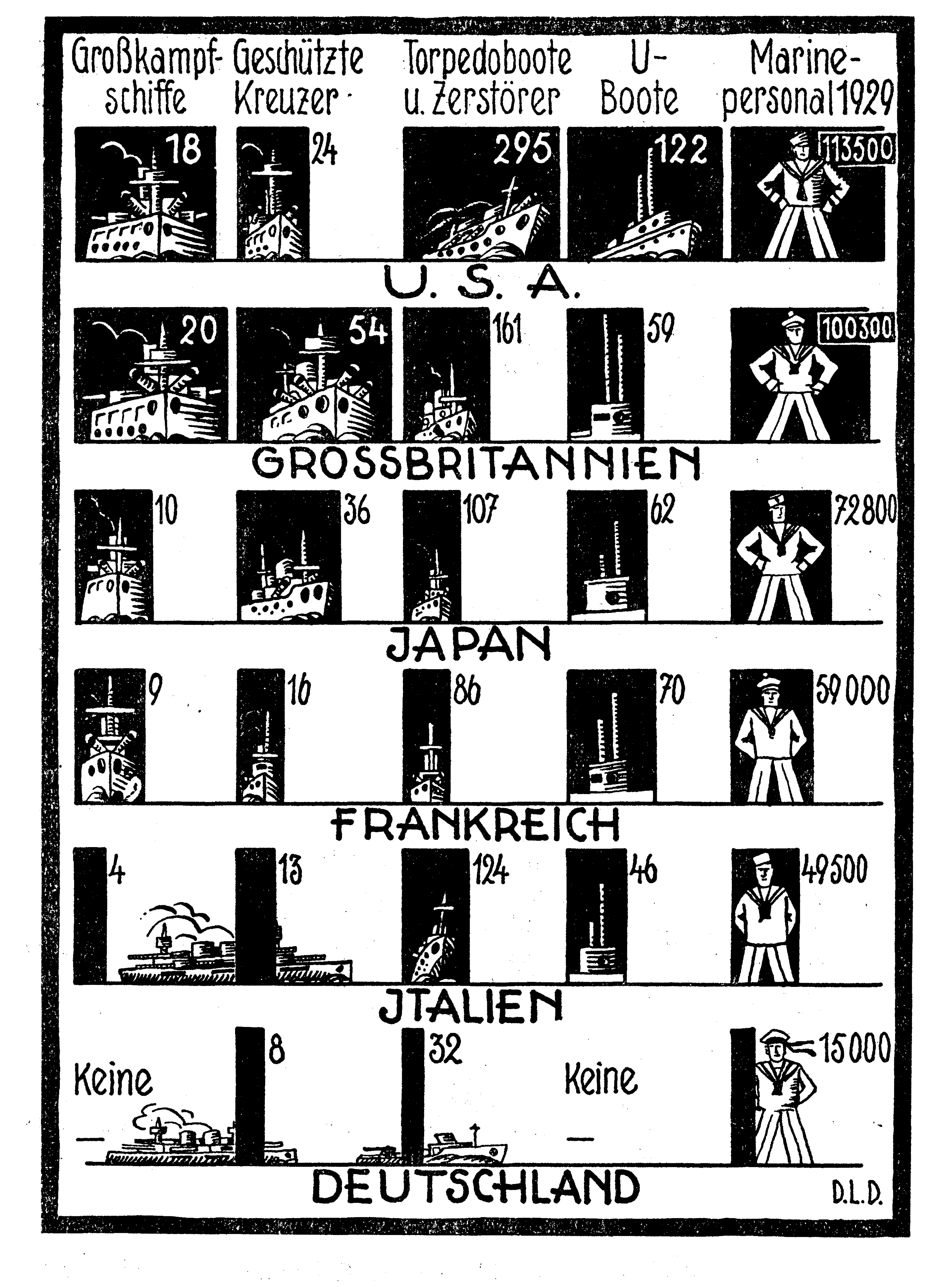
1926	72,08	Millionen	Schilling
1927	84,89	„	„
1928	93,09	„	„
1929	98,8	„	„
1930	105,38	„	„
1931	110,35	„	„

II. Ausland

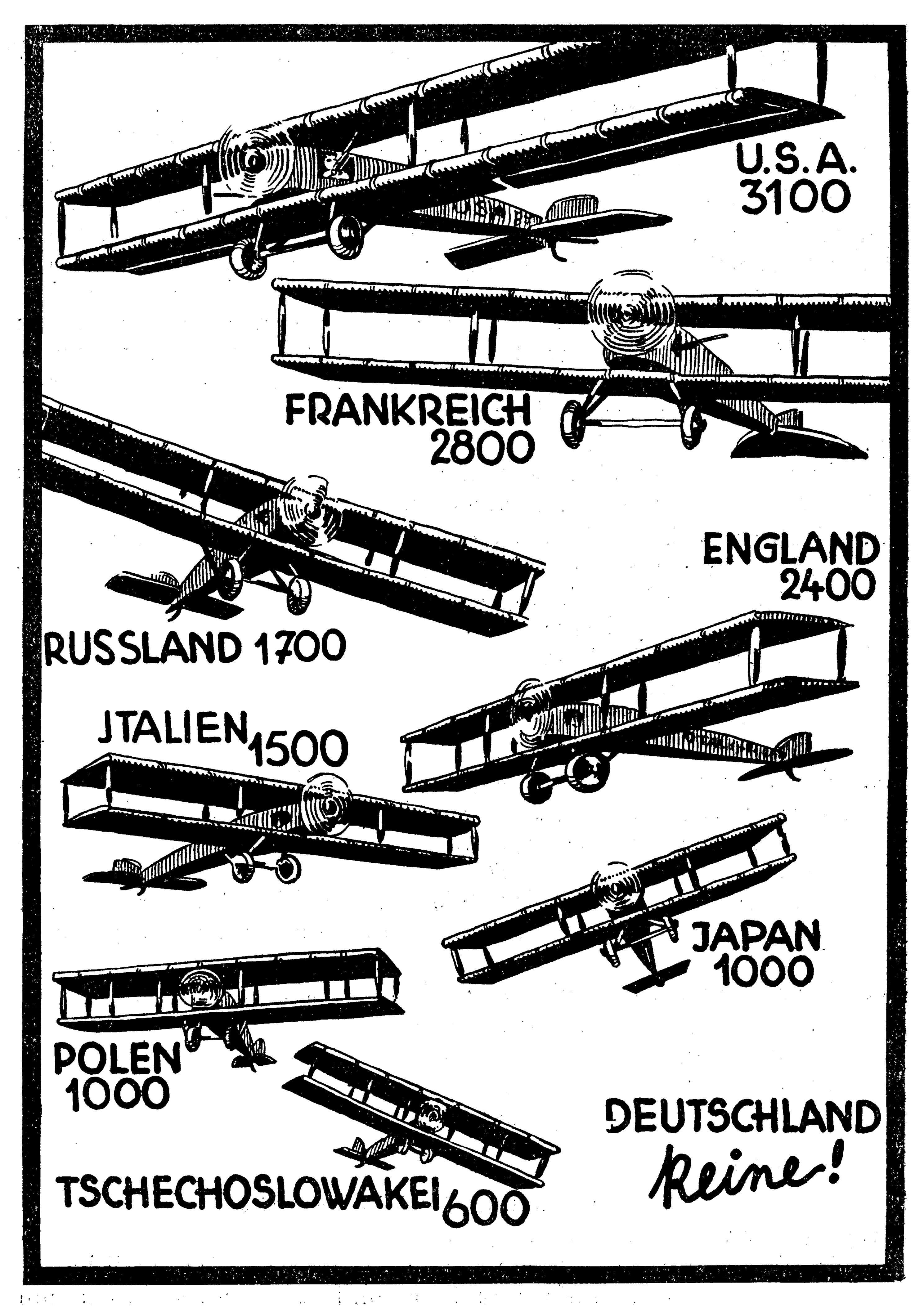
a) Rüstungsstand in Belgien

1. Wehrverfassung.
In Belgien besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht.
Die Wehrpflicht dauert vom 20. bis 45. Lebensjahr; 15 Jahre im Heere, 10 Jahre in der Landwehr.
Die Dienstzeit im aktiven Heere beträgt 8—14 Monate.

2. Friedensstand.
a) Unteroffiziere, Mannschaften.
62 730
b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstzeit im Heere bleiben.
23 000
c) Offiziere.
4163
d) Zahl der ausgebildeten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die wehr-



Der gegenwärtige Rüstungsstand zur See.



Dei gegenwärtige Rüstungsstand in der Luft.

pflichtig, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
600 000 ausgebildete und 200 000 unausgebildete.

e) Stand der militärischen Jugendausbildung. Gesetzlich noch nicht geregelt. Seit 1921 liegt dem Parlament ein Gesetzentwurf vor. Im Kriegsministerium befindet sich eine Sport-Kommission (comité d'études des sports), die enge Verbindung mit den Turn- und Sportverbänden unterhält und mit staatlichen Geldern die Verbände unterstützt. Bestandene Sportexamen haben für die Einberufenen folgende Vorteile: Verringerung der Dienstzeit um 2 Monate, Wahl der Garnison, Wahl des Regiments, frühere Beförderung.

3. Organisation.
Belgien verfügt über 3 Armeekorps und ein Kavalleriekorps mit 6 Infanterie- und 2 Kavalleriedivisionen.

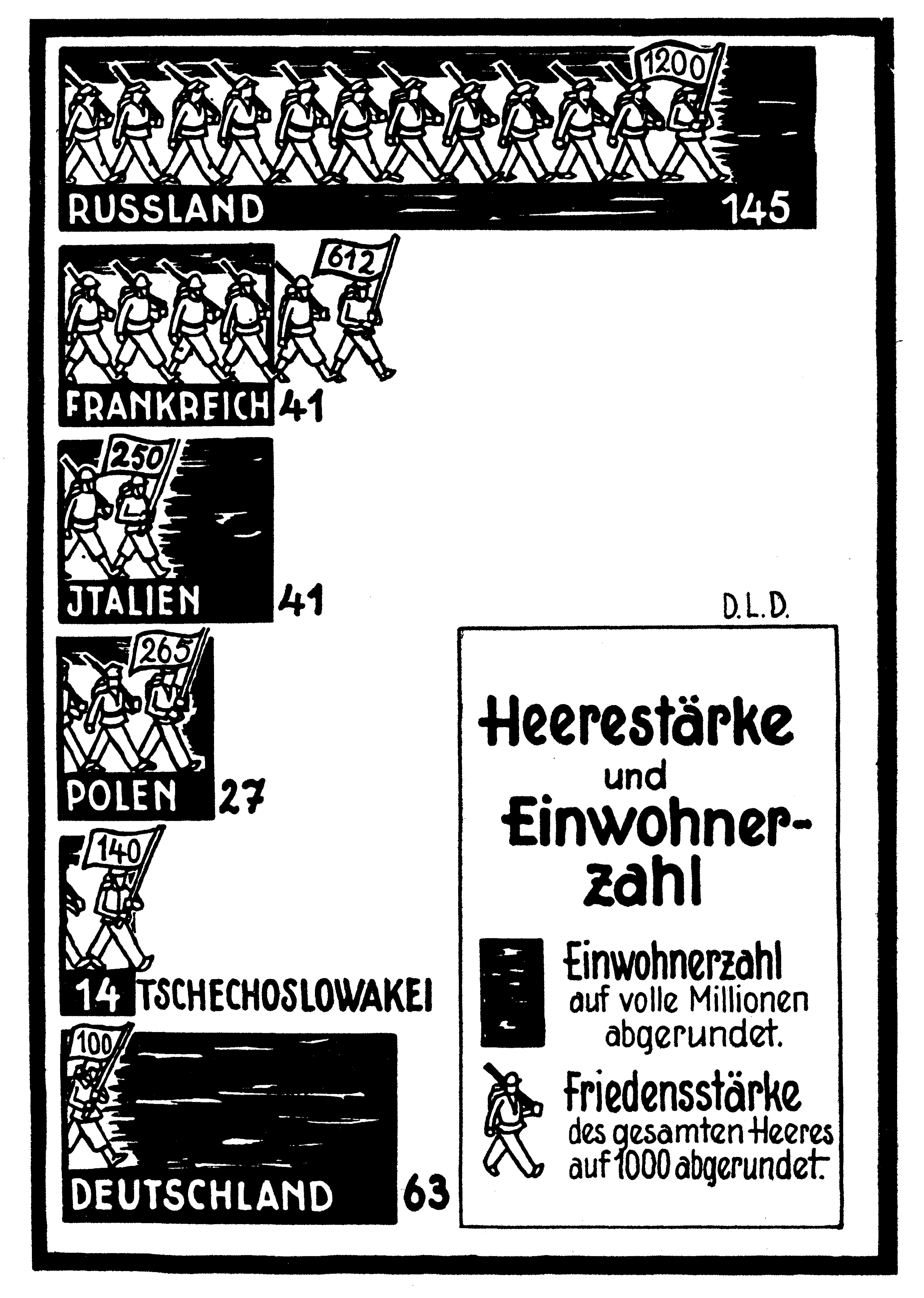
4. Materialausrüstung des Friedensheeres.
2900 leichte Maschinengewehre,
1173 schwere Maschinengewehre,
588 leichte Geschütze,
271 schwere Geschütze,
50 Kampfwagen,
243 Flugzeugen,
36 Flak.

5. Festungen, besonders in der Nähe der Grenze.
Vertrag von 1920 mit Frankreich verpflichtet Belgien zum Ausbau von befestigten Linien im Anschluß an die französischen.
Mit dem Ausbau wurde 1929 bei Lüttich, Antwerpen und Südostfront von Namur begonnen; Beendigung 1935 beabsichtigt.

6. Der Haushalt für die Wehrmacht beträgt:
1927: 708 Millionen Frcs.
1928: 810 „ „
1929: 1137 „ „
1930: 1363 „ „
1931:

b) Der Rüstungsstand Frankreichs

1. Wehrverfassung.
In Frankreich besteht allgemeine Wehr- und Dienstpflicht.
Die Dienstpflicht umfaßt 28 Jahre und dauert vom 21. bis zum 49. Lebensjahre.



Wehrmacht und Bevölkerungsgröße.

Sie ist eingeteilt in:

die aktive Dienstzeit	1 Jahr,
die Verfügbarkeit (disponibilité) . .	3 Jahre,
1. Reserve	16 Jahre,
2. Reserve	8 Jahre.
	28 Jahre.

Die ersten 20 Jahrgänge sind für die Feldarmee vorgesehen; die 8 Jahrgänge der 2. Reserve sollen nach Möglichkeit nicht an der Front verwendet werden.

Frankreich zieht nicht nur die zum Waffendiesnt tauglichen Franzosen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht ein, sondern auch die nur zum Arbeitsdienst geeigneten. Sie werden im Hilfsdienst (service auxiliaire) als Schreiber, Handwerker, Burschen verwendet.

2. Friedensstand.

a) Mannschaften.

572 000 Mann,
die sich zusammensetzen:

322 000	weiße Franzosen,
42 000	Gendarmerie,
18 000	Fremdenlegionäre,
100 000	Nordafrikaner,
90 000	Kolonialeingeborene
572 000	(Zahlen nach dem Etat).

b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus im Heere bleiben.

230 000 Mann.

c) Zahl der Offiziere.

32 270.

d) Zahl der Offiziere, Mannschaften im Beurlaubtenstand, die wehrpflichtig sind und deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.

120 000 Offiziere,
4 500 000 Mann.

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes üben während ihrer Dienstpflicht
zweimal 3 Wochen in der Verfügbarkeit,
zweimal 3 Wochen in der 1. Reserve,

zweimal 7 Tage in der 2. Reserve.
Reserve-Offiziere usw. üben (insgesamt) 4 Monate.
Im Jahre 1930 übten 12 000 Offiziere und 225 000 Mann 3 Wochen lang.

f) Stand der Jugendausbildung.
Die körperliche Ausbildung beginnt für jeden Franzosen (Knaben oder Mädchen) mit dem vollendeten 6. Lebensjahr. Sie findet nach neuzeitlich aufgestellten Lehrplänen statt, in den Volks-, Mittel- und Berufsschulen, in Vereinen, Gesellschaften und Ausbildungskursen, die von geprüften Turn- und Sportlehrern geleitet werden.

Die militärische Jugendausbildung ist z. Zt. noch freiwillig, sie beginnt mit dem 16. Lebensjahr und dauert bis zur Einstellung in die Armee. Sie findet in denselben Anstalten und Vereinen wie die körperliche Ausbildung in zwei Gruppen statt. In der 1. Gruppe (préparation militaire élémentaire) sollen sich die Teilnehmer so viel militärische Kenntnisse aneignen, daß sie bei der Rekrutenausbildung möglichst sofort zum Gefechtsdienst übergehen können, in der 2. Gruppe (préparation militaire secondaire) sollen sie so weit gefördert werden, daß sie während ihrer Dienstzeit bald zum Unteroffizier aufrücken können. Junge Leute, die sich das „brevet" für die beiden Stufen erworben haben, dürfen den Truppenteil wählen.
Die höhere militärische Vorbereitung (préparation militaire supérieure) zur Heranbildung von Reserve-Offizieren erfolgt auf den höheren Unterrichtsanstalten aller Art theoretisch und praktisch. Im 1. Jahr werden alle Schüler als Infanteristen ausgebildet, im 2. Jahr für eine der Hauptwaffen nach Wahl. Wer die Schlußprüfung besteht, erhält das „Brevet militaire supérieure", das ihn zum Besuch einer Reserve-Offizier-Schule berechtigt. Nach bestandener Abgangsprüfung (nach 6 Monaten) erfolgt Beförderung zum Reserve-Offizier. Der Betreffende tut sodann den Rest seiner Dienstzeit bei der Truppe Dienst als Reserveoffizier.
Zur Ausbildung der Jugend für den Militärdienst bestehen außer den rund 9000 Schulen noch etwa 9000 Schieß- und Sportvereine, die durch staatliche Mittel unterstützt werden. Als Lehrer und Ausbilder finden etwa 350 Offiziere und 700 Unteroffiziere Verwendung. Zur Prüfung für das brevet de prép. élément. meldeten sich 1927 rund 34 000, wovon 28 900 bestanden.

g) Kolonial- usw. Truppen.
Die Kolonialtruppen bestehen aus den:

a) „forces mobiles" (in Frankreich untergebrachten) mobilen Kräften mit hohem Etat.
Insgesamt 5 farbige Divisionen,

b) „forces d'outremer", der mobilen Besatzung der Kolonien.
In Nordafrika: 7 I.-D., 2 I.-Brig., 4 Kav.-Brig.
In Syrien: 1 I.-D., 1 Kav.-Brig.
In Indochina: 2 I.-D.
In China: 1 I.-Brig.

3. Organisation.

Frankreich ist militärisch in 20 Wehrkreise eingeteilt (der 19. Wehrkreis liegt in Nordafrika). Die Befehlshaber dieser Wehrkreise üben das Kommando über alle in ihrem Bezirk untergebrachten Truppenteile und Behörden aus. Sie überwachen die Aushebung, die Kontrolle des Beurlaubtenstandes und die Mobilmachungsvorbereitungen.

Das stehende Heer in Frankreich besteht aus:
20 weißen Inf.-Div.,
1 weißen Kolonial-Div.,
5 farbigen Inf.-Div. (s. 2 g),
5 weißen Kav.-Div.,
3 Luft-Divisionen,
1 groupement d'aviation de reserve générale.

Bei der Mobilmachung werden voraussichtlich aufgestellt:

a) die Feldarmee (armée de couverture) aus den 26 Infanterie-Divisionen, 5 Kavallerie-Divisionen, 3 Luft-Divisionen und 20 Reserve-Infanterie-Divisionen, etwa 3—4 Infanterie-Divisionen aus Nordafrika; dazu reichlich Korps- und Armeetruppen etwa 1½ Millionen Mann;
b) das Volk in Waffen (nation armée);
30—40 Reserve-Divisionen = 1¾ Millionen Mann.

Außerdem stehen für Kriegswirtschaft und Etappe etwa 2 Millionen an militärisch ausgebildeten Soldaten aller Dienstgrade zur Verfügung.

Die französische Heeresorganisation ist demnach für zwei Möglichkeiten organisiert:

a) für den schlagartigen Angriff auf den Gegner mit der armée de couverture, die sofort kriegs- und marschbereit und für die rasche Durchführung der Angriffsoperationen mit den modernsten Kriegsmaschinen aller Art ausgerüstet ist;
b) erreicht ein rascher Stoß sein Ziel nicht, so hat sich inzwischen das Volk in Waffen gebildet, das auf die Beine gebracht werden kann, ohne daß das aktive Heer dabei mitzuwirken braucht.

4. Materialausstattung.
Der Umfang der Materialausstattung wird nach Art und Zahl streng geheim gehalten.
Aus der Zahl der aktiven Truppenteile und der bei ihnen in Gebrauch befindlichen Waffen kann man allein als Ausstattung der Friedenstruppenteile annehmen:
20 000 leichte Maschinengewehre,
15 000 schwere Maschinengewehre,
1 400 leichte Geschütze,
120 Flugabwehrgeschütze,
1 200 schwere und schwerste Geschütze,
800 Minenwerfer,
1 700 leichte Kampfwagen
90 schwere Kampfwagen, im Kriege rund 3500,
1 574 Flugzeuge (im Kriege rund 2 800).
Über das zur Ausrüstung der Feldtruppenteile lagernde Material fehlt jede amtliche Auskunft.

5. Festungen, besonders in der Nähe der Grenze.
s. Skizze S. 79.

6. Flottenstärke.

11 Linienschiffe	=	225 820 t,
2 Flugzeugträger	=	32 660 t,
13 Kreuzer	=	104 500 t,
94 Zerstörer	=	130 342 t,
95 U-Boote	=	94 526 t.

7. Der Haushalt für die Wehrmacht beträgt:

1927	9 204	Millionen Frcs.
1928	11 794	„ „
1929	13 669	„ „
1930/31	15 882	„ „
1931/32 (Voranschlag) .	19 750	„ „

c) Der Rüstungsstand Groß-Britanniens

1. Wehrverfassung.
In England besteht keine Wehr- und Dienstpflicht. Die Landesverteidigung wird von Freiwilligen bestritten.
In der regulären Armee beträgt die Dienstzeit 12 Jahre, davon werden (im Durchschnitt) 7 Jahre im aktiven Heer, der Rest in der Reserve abgeleistet.

Die Territorial-Armee ist eine Milizarmee, die sich ebenfalls aus Freiwilligen zusammensetzt. Die Verpflichtung beträgt vier Jahre und erstreckt sich auch auf Verwendung in Übersee.
Außerdem besteht das Offiziers-Ausbildungskorps, eingeteilt in Seniordivision (an den Universitäten) und Juniordivision(an den höheren Schulen). In ihnen werden junge Leute zu Reserve-Offizieren erzogen. Dienstdauer 4 Jahre.

2. Friedensstand (ohne Indien).

a) —

b) Soldaten, die ohne gesetzliche Dienstpflicht dem Heere angehören.
139 628 Mann in der regulären Armee
135 850 Mann in der Territorial-Armee.

c) Offiziere.
8360

d) Zahl der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
Armeereserve 128 000
Ergänzungsreserve 16 500.

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.
Die Reservisten können 12 Tage in jedem Jahre einberufen werden.

f) Stand der Jugendausbildung.

1.	Offiziers-Freiwillg.-Korps	38 000	Kadetten
2.	Cadet-Corps	60 000	„
3.	Schützenvereine	200 000	„
4.	Pfadfinder	580 000	„

g) Kolonial- usw. Truppen.
In Indien stehen an britischen Truppen:
3100 Offiziere, 57 902 Mann.

Außerdem unterhalten die Länder des britischen Imperiums:

Indien:	304 000	Mann	
Australien:	29 000	„	(Miliz)
Südafrika	10 000	„	
Kanada:	51 000	„	
Irland:	14 000	„	
Neu-Seeland:	20 200	„	(Miliz)

3. Organisation.
Die Organisation der regulären Armee ist darauf berechnet, den regelmäßigen Ersatz für die englischen Truppen in Indien,

den Kolonien (nicht in obengenannten Dominien) zu liefern und dem Mutterlande eine Feldarmee zu Verwendung über See zu stellen.

Die reguläre Armee besteht aus 5 Divisionen, 2 Kavallerie-Brigaden und einigen selbständigen Verbänden. Sie wird im Ernstfalle verstärkt durch die Territorialarmee, 14 Divisionen, 2 Kav.-Brig., die aus Freiwilligen mit militärischer Ausbildung besteht.

4. Materialausstattung des Friedensheeres.

10 000 leichte Maschinengewehre,
4 200 schwere Maschinengewehre,
1 900 leichte Geschütze,
500 schwere Geschütze,
580 Kampfwagen,
834 Flugzeuge (nur Frontflugzeuge ohne Marine).

Diese Zahlen beziehen sich auf die aktive und Territorialarmee. Über die Kriegsausstattung ist nichts bekannt.

5. Festungen.

Nur Küstenbefestigungen.

6. Flottenstärke (fertige Schiffe).

12 Schlachtschiffe,
3 Schlachtkreuzer,
50 Kreuzer,
1 Minenkreuzer,
7 Flugzeugträger,
160 Zerstörer,
59 U-Boote,
46 Kanonenboote,
29 Minensuchboote.

7. Ausgaben für die Wehrmacht.

1926/27	116 730 000	Pfund	Sterling
1927/28	117 440 000	„	„
1928/29	114 600 000	„	„
1929/30	113 200 000	„	„
1930/31	110 600 000	„	„
1931/32	109 600 000	„	„

8. Luftwaffe (selbständiger Teil der Wehrmacht).

a) Personal (ohne Indien) aktiv 32 000
Reserve 12 600

b) Gesamtstärke an Flugzeugen (Heer und Marine) 1559

d) Rüstungsstand Italiens

1. Wehrverfassung.

In Italien besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht.
Die Wehrpflicht dauert vom 21.—55. Lebensjahr; die aktive Dienstzeit 18 Monate. Wer an der militärischen Jugendausbildung in der faschistischen Miliz mit Erfolg teilgenommen hat und besondere Familienverhältnisse vorweisen kann, dient verkürzt (12 oder 6 Monate).

2. Friedensstand.

a) Mannschaften. (Rekrutenjahrgang, Dienstzeitdauer.)

Der Rekrutenjahrgang ist 180 000 Mann stark.
Infolge der 18monatigen Dienstzeit ist das italienische Heer im Sommer stärker als im Winter. Die im Haushalt festgelegte Stärke beträgt 220 000 Mann. Im Sommer sind 335 000 in den Kasernen, im Winter 150 000 Mann weniger als die Stärke des Jahrgangs, da nicht alle Mannschaften 18 Monate dienen.
Zur bewaffneten Macht ist auch die faschistische Miliz zu rechnen. Die Stärke ihrer Stämme beträgt 1000 Offiziere, 16 000 Unteroffiziere und Mannschaften.

b) Soldaten, die über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im Heere bleiben.

14 334 Unteroffiziere.

c) Offiziere.

15 271 Offiziere.

d) Zahl der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.

200 000 Offiziere, 3,5 Millionen Mannschaften.

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

Regelmäßige Einziehungen von Reservisten finden aus Mangel von Mitteln nicht statt. Es wird jährlich nur eine kleine Zahl von Reserve-Offizieren (ca. 2500) einberufen, die vor der Beförderung stehen.

f) Stand der Jugendausbildung.

Die militärische Jugendausbildung ist gesetzlich festgelegte Pflicht. Dauer 2 Jahre (18.—20. Lebensjahr), theoretische und praktische Ausbildung an einzelnen Abenden der Woche und an Sonn- und Feiertagen.

g) Kolonialtruppen.

Keine organischen großen Verbände. Stärkere farbige und schwächere weiße Truppen in allen Kolonien.

Tripolis	600 Offze.	600 Unteroffze.		5500 ital.	14 000 farb. Sol.
Cyrenaika	600 „	750 „		8000 „	10 000 „ „
Erythräa	120 „		70 it. Utffz. u. Mannsch.		4 000 „ „
Somaliland	130 „		50 it. Utffz. u. Mannsch.		6 800 „ „
	1450	1350	120	13 500	34 800
			51 220		

außerdem Polizei (Carabinieri) und irreguläre Eingeborenen-Kräfte.

3. Organisation.

Die italienische Armee besteht aus 12 Armeekorps, die 2—3 Divisionen haben. Im ganzen gibt es 30 Divisionen, 3 Alpinibrigaden und 2 Kavallerie-Divisionen.

Im Kriege werden voraussichtlich 40 Divisionen, 2 Kavallerie-Divisionen mit Hilfstruppen, 3 verstärkte Alpinibrigaden gebildet.

4. Materialausstattung des Friedensheeres.

3550 leichte Maschinengewehre,
1600 schwere Maschinengewehre,
1212 leichte Geschütze,
216 Flugabwehrkanonen,
650 schwere Geschütze,
150 Kampfwagen,
1015 Flugzeuge.

5. Festungen, besonders in der Nähe der Grenze.

An der französisch-schweizerischen Grenze befinden sich 12 ältere Sperrforts. Im östlichen Grenzabschnitt (gegen Österreich und Jugoslawien) sind Befestigungen am Reschen-, Brenner-Plöckenpaß, bei Tarvis und Schneeberg vorhanden. Weiterer Ausbau ist im Gange.

Marinefestungen:

Besonders stark befestigt Sicilien (Trapani, Messina, Syrakus) und Sardinien (Maddannia, Cagliari); ferner Spezia, Tarent und einige kleinere Befestigungen an der Adria.

6. Flottenstärke s. S. 71.

7. Haushalt für die Wehrmacht.

1926/27	4998	Millionen Lire
1927/28	5027	„ „
1928/29	5024	„ „
1929/30	4813	„ „
1930/31	5552	„ „

e) Rüstungsstand Japans

1. Wehrverfassung.

   In Japan besteht allgemeine Wehr- und Dienstpflicht.

   Die Dienstzeit dauert für die eingezogenen Mannschaften vom 20.—37. Jahre; für die ungedienten vom 20.—32. Jahre. Dann erfolgt Übertritt zum Landsturm. Die Landsturmpflicht dauert für die gedienten Mannschaften bis zum 40. Jahre.

2. Friedensstärke.

   a) Mannschaften.

      214 722 Unteroffiziere und Mannschaften.

   b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstpflicht hinaus freiwillig im Heere bleiben.

      Nicht bekannt.

   c) Zahl der Offiziere.

      15 680

   d) Zahl der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.

      1 800 000 ohne ungediente Wehrfähige.

   e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

      In der Reserve und in der Landwehr ist je eine dreiwöchige Übung abzuleisten.

      Ein Teil des ungedienten Landsturmes wird ebenfalls zu Übungen einberufen.

   f) Stand der Jugendausbildung.

      Die militärische Jugendausbildung erfolgt auf den Mittelschulen, höheren Schulen und Universitäten sowie außerhalb der Schulen unter der Leitung aktiver Offiziere. Auf den Mittelschulen beginnt die Ausbildung mit dem ersten Schuljahr. Für Schüler, die nach fünfjähriger Ausbildung ein Befähigungszeugnis erhalten, verkürzt sich die Dienstzeit in der Kaserne von 2 Jahren auf 1 Jahr. Die Lehrgänge an den höheren Schulen dauern 3 Jahre. Auf Grund eines dabei erworbenen Zeugnisses wird die Dienstzeit in der Kaserne auf 10 Monate verkürzt. An den Universitäten ist der Unterricht nicht obligatorisch. Alle jungen Leute, die nur 6 Jahre eine Volksschule besuchen, können vom 16. bis 20. Lebensjahr militärischen Unterricht erhalten. Verantwortlich für die Ausbildung sind die Präfekten der Provinzen. Eine Fliegervorbereitungsanstalt befindet sich seit 1929 in Yokosuka, wo 70 bis 80 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren in 3½jährigem Lehrgang Ausbildung erhalten.

Alle Schüler, welche Zeugnisse über die militärische Ausbildung an der Mittelschule, höheren Schule oder Universität besitzen, erlangen dadurch die Berechtigung zur Anwartschaft für den Reserve-Offizier. Im ganzen wurden etwa 3000 Offiziere als Lehrer für die militärische Jugendausbildung bestellt.

g) Kolonial- usw. Truppen.

— —

3. Organisation.

Das japanische Heer besteht aus 17 Infanterie-Divisionen.

Die Landwehr gliedert sich in 228 Bataillone, 47 Eskadronen, 114 Batterien, 12 Bataillone Garnison-Artillerie, 19 Pionier-Bataillone.

4. Materialausstattung.

Wenn im Mobilmachungsfall die 17 aktiven Divisionen auf Kriegsstärke gebracht und weitere 17 Reserve-Divisionen aufgestellt werden, ergeben sich für die Materialausstattung etwa folgende Zahlen:

300 000 Inf.-Gew., 20 000 Karabiner, 18 000 leichte M.-G., 3000 schwere M.-G., 1200 37 mm Ins.-Gesch., 1000 M.-W., 1000 7,5 cm Feldkanonen, 240 7,5 cm Geb.-Gesch., 100 10,5 cm Kanonen, 400 15 cm Feldhaubitzen, 150 schwere Gesch., 40 Kampfwagen, 1000 Flugzeuge.

5. Festungen.

Befestigt sind: Kuantung-Halbinsel mit Port Arthur und Dairen, Korea-Straße mit Tsushima—Schimonoseki—Sassebo—Nagasaki—Fusan—Massampo, Formosa und Fokien-Straße mit Pescadores-Ins.—Keelung—Takao, Tsugaru-Straße mit Hakodate, Bungo-Straße mit Oita—Hiroshima, ferner Jokohama, Wakajoma, Maizuru, Gensan (Korea) und Chichijima (Bonin-Ins.).

6. Flottenstärke.

Im Dienst:

6 Schlachtschiffe,
4 Schlachtkreuzer,
37 Kreuzer,
4 Minenlegekreuzer,
5 Flugzeugträger,
105 Zerstörer,
67 U-Boote,
3 Küstenmeldeboote,
4 Kanonenboote,
10 Flußkanonenboote,
10 Minenleger.

Im Bau:
4 Kreuzer,
1 Kreuzerminenleger,
1 Flugzeugträger,
10 Zerstörer,
4 U-Boote.

7. Haushalt für die Wehrmacht.

1925/26	443,806	Millionen Yen
1926/27	440,446	„ „
1927/28	468,761	„ „
1928/29	430,722	„ „
1929/30	483,1	„ „
1930/31	472,0	„ „
1931/32	457,0	„ „

1 Yen = 2,09 GM.

f) Rüstungsstand Jugoslawiens

1. Wehrverfassung.
In Jugoslawien besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht. Die Wehrpflicht dauert vom 18.—55. Lebensjahr; die Dienstpflicht vom 21.—50. Lebensjahr.
Die aktive Dienstzeit beträgt im Heere 18, in der Marine 24 Monate. Vom 18.—21. und vom 50.—55. Lebensjahr besteht Landsturmpflicht.

2. Friedensstärke.
a) Mannschaften.
95 000 Mann, 5112 Mann Grenzschutz, 13 573 Mann Gendarmerie.
b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstpflicht hinaus freiwillig im Heere bleiben.
8393 Unteroffiziere.
c) Zahl der Offiziere.
7528.
d) Zahl der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
1 500 000; außerdem sind 1 Million unausgebildeter Wehrfähiger vorhanden.
e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.
In der Reserve der Operationsarmee (23—40 Jahre) können die Mannschaften jährlich zu vierwöchigen, in der Reserve-

Armee (41—50 Jahre) zu zweiwöchigen Übungen eingezogen werden.

f) Stand der Jugendausbildung.

Freiwillig in staatlich beeinflußten Jugendverbänden (Sokoln).

3. Organisation.

Das serbische Heer ist in 5 Armeen mit 17 Infanterie- und 2 Kavallerie-Divisionen eingeteilt.

4. Materialausstattung des Friedensheeres.

3300 leichte Maschinengewehre,
736 schwere Maschinengewehre,
696 leichte Geschütze,
92 schwere Geschütze,
20 Kampfwagen,
318 Flugzeuge.

5. Festungen.

An der italienischen Grenze sind Befestigungen begonnen.

6. Marine: 1 Kreuzer, 8 Zerstörer, 4 U-Boote.

7. Ausgaben für die Wehrmacht.

1927	2346	Millionen Dinar
1928	2428	„ „
1929	2549	„ „
1930	2500	„ „
1931		

g) Rüstungsstand Polens

1. Wehrverfassung.

In Polen besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht. Die Wehrpflicht umfaßt 32 Jahre (für Offiziere 42); die Dienstpflicht 30 Jahre; im Kriege besteht neben der allgemeinen Wehrpflicht eine Hilfsdienstpflicht vom 17.—55. Lebensjahr.

Die Dienstpflicht wird eingeteilt:
in die aktive Dienstzeit: 2 Jahre (21. und 22. Lebensjahr),
in die Reserve-Dienstpflicht: 18 Jahre (23.—40. Lebensjahr),
in den Landsturm: 10 Jahre (41.—50. Lebensjahr).

Die tatsächliche Dienstzeit beträgt für Infanterie und Artillerie nur 18 Monate, bei höherer Schulbildung 15 Monate; für erfolgreiche Teilnahme an vormilitärischer Jugendausbildung weitere Verkürzung der Dienstzeit auf 15 bzw. 12 Monate.

2. Friedensstand.

a) Mannschaften 266 015 Mann.
Dazu Grenzschutzkorps 28 014 Mann.

b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus im Heere verbleiben: 37 000 Unteroffiziere.

c) Zahl der Offiziere 17 905.

d) Zahl der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind und deshalb listlich geführt und kontrolliert werden:
40 000 Reserveoffiziere und
11 000 ausgeschiedene Offiziere,
3,2 Millionen Mannschaften (und zwar Jahrg. 1880—1907).
(Jahrgänge 1908 und 1909 zurzeit aktiv.)

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

Die Mannschaften sind zu Übungen von einer Gesamtdauer von 14 Wochen verpflichtet. Die längste Dauer einer einmaligen Übung beträgt 6 Wochen.
Der Kriegsminister ist erforderlichenfalls mit Einverständnis des Ministerrats zur Verlängerung dieser Fristen berechtigt.
Die Reserveoffiziere sind zu Übungen in der Gesamtdauer von 36 Wochen verpflichtet, wobei eine Übung nicht länger als 8 Wochen währen darf.

f) Stand der Jugendausbildung.

Ausbildung freiwillig. Anfangsausbildung vom 14. bis 17. Lebensjahr möglich. Hauptausbildung im allgemeinen vom 18. Lebensjahr bis zum Eintritt in das Heer, der im allgemeinen im Jahre der Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgt. Stärke der an der Mil.-Vorbereitung teilnehmenden Jahrgänge 1910—1915 (der jetzt 15- bis 20jährigen) insgesamt rund 180 000 Mann.

3. Organisation.

Das polnische Heer besteht aus 10 Armeekorps, deren jedes 3 Divisionen umfaßt. Außerdem sind 1 Kavallerie-Division und 11 selbständige Kavallerie-Brigaden vorhanden.
Bei der Mobilmachung stehen rund 3,7 Mill. (0,2 vormilit. Ausb., 0,3 stehendes Heer pp., 3,2 Res. und Landst.) ausgebildete Mannschaften zur Verfügung, aus denen mindestens 60 Divisionen mit entsprechender Kavallerie sowie Etappen-, Heimat- und Ersatztruppen gebildet werden können.

4. Materialausstattung des Friedensheeres.
   6700 l. M. G.,
   3900 s. M. G.,
   1950 l. Geschütze (einschl. M.-W., Flak und Inf.-Gesch.)
   420 schwere Geschütze,
   350 Kampfwagen,
   1000 Flugzeuge.

5. Festungen, besonders in der Nähe der Grenze.
   1. Thorn, Kulm, Graudenz, Posen,
   2. Boba — Narew — Weichsel — Befestigungen mit Grodno, Ossowiec, Lomza, Ostrolenka, Rozan, Pultusk, Modlin, Warschau, Demblina,
   3. Befestigungen an der Ostgrenze: Wilna, Brest-Litowsk, Luck — Polona — Dubin — Krakau — Przemysl.

6. Flottenstärke.
   3 neue Zerstörer (2 im Bau in Frankreich),
   3 neue U-Boot-Minenleger (noch im Bau in Frankreich),
   5 Torpedoboote,
   5 Kanonenboote,
   4 Minensucher,
   3 Schulschiffe,
   1 Vermessungsboot,
   1 Transporter,
   5 armierte Dampfer.
   Personalstärke: 307 Offiziere, 3290 Mann.

7. Haushalt für die Wehrmacht.

1927:	663 000 000	Zloty
1928:	960 000 000	„
1929:	1 016 000 000	„
1930:	1 076 000 000	„
1931:	1 062 000 000	„

h) Rüstungsstand Rumäniens

1. Wehrverfassung.
   In Rumänien besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht. Die Wehrpflicht dauert vom 21.—50. Lebensjahr; die aktive Dienstzeit 2 Jahre.

2. Friedensstand.
   a) Mannschaften.
      202 792 Unteroffiziere und Mannschaften; einschl. Gendarmerie- und Grenzschutzkorps.

b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus im Heere bleiben.

c) Offiziere.
14 729 Heeres-Offiziere und 1025 Offiziere des Gendarmerie- und Grenzschutzkorps = 15 754.

d) Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
700 000 Mann,
außerdem steht eine Million unausgebildeter Ersatzmannschaften zur Verfügung.

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

f) Stand der Jugendausbildung.

3. Organisation.
Das rumänische Heer besteht aus 7 Armeekorps mit 21 Infanterie-, 2 Gebirgs-, 4 Kavallerie-, 1 Luftdivision.
Im Kriege tritt aber eine Verdoppelung der Inf.-Div. ein, so daß mit 44 Infanterie-Divisionen und 4 Kavallerie-Divisionen gerechnet werden kann.

4. Materialausstattung des Friedensheeres.
3 580 leichte Maschinengewehre,
980 schwere Maschinengewehre,
930 leichte Geschütze,
125 schwere Geschütze (ohne Festungsgeschütze),
80 Kampfwagen,
200 Flugzeuge.

5. Festungen.
Bukarest.

6. Flottenstärke.
4 Zerstörer zu 1390 t,
6 Torpedoboote, 260 t,
4 alte Kanonenboote zu 400 t,
7 Monitore zu 450 bis 680 t,
2 U-Boote.

7. Wehrhaushalt.

1926	5	Milliarden Lei
1927	6,9	„ „
1928	7,8	„ „
1929	7,9	„ „
1930	9,09	„ „

i) Rüstungsstand Sowjet-Rußlands

1. W e h r v e r f a s s u n g.

In Rußland besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht; im Kriege auch für die Frauen.

Im Frieden besteht die Dienstpflicht mit der Waffe nur für die werktätige Bevölkerung. Die nicht zu den Arbeitern und Bauern zählende Bevölkerung wird im Frieden und im Kriege zum Arbeitsdienst herangezogen und zahlt im Frieden eine Wehrsteuer.

Die Dienstpflicht umfaßt 21 Jahre und wird eingeteilt:

in die Ausbildung vor der Einberufung . . . . 2 Jahre;
in die aktive Dienstzeit und Beurlaubtenstand . 5 Jahre;
in die Reserven-Dienstpflicht . . . . 14 Jahre.

Unterschieden wird in Rußland zwischen dem stehenden Heer und den Territorialtruppen. Im stehenden Heere beträgt die aktive Dienstzeit bei der Fahne 2 Jahre; bei den Territorialtruppen innerhalb von 5 Jahren bei der Infanterie und Artillerie 8, bei allen übrigen Truppen 11 Monate. Von diesen werden im ersten Dienstjahr 3 Monate hintereinander abgeleistet; der Rest in den folgenden Jahren, aber in keinem Jahre mehr als 2 Monate.

Trotz der herabgesetzten Dienstzeit bei den Territorialtruppen ist es nicht möglich, die gesamte waffenfähige Mannschaft Rußlands in der Armee militärisch zu schulen. Die Überzähligen werden vom 21. Lebensjahr ab während der Dauer von fünf Jahren „außerhalb der Armee" im ganzen 6 Monate ausgebildet, in einem und demselben Jahr aber nicht länger als 2 Monate.

2. F r i e d e n s s t a n d.

a) M a n n s c h a f t e n.

563 000 Mann im stehenden Heere;
1 200 000 Mann bei Einrechnung der Territorialformationen.

b) S o l d a t e n, d i e ü b e r i h r e g e s e t z l i c h e D i e n s t z e i t h i n a u s i m H e e r e b l e i b e n.

———

c) Z a h l d e r O f f i z i e r e.

———

d) Z a h l d e r O f f i z i e r e u n d M a n n s c h a f t e n i m B e u r l a u b t e n s t a n d e, d i e w e h r p f l i c h t i g s i n d u n d d e s h a l b l i s t l i c h g e f ü h r t u n d k o n t r o l l i e r t w e r d e n.

———

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

Insgesamt 3 Monate, in jedem Jahre höchstens 1 Monat.

f) Stand der Jugendausbildung.

Die militärische Jugendausbildung vollzieht sich bis zum 15. Lebensjahr in den Schulen und hat in der Hauptsache körperliche Ertüchtigung zum Ziel. Es werden aber auch bereits Kurse über Heeresorganisation, Märsche und Schießübungen abgehalten. Diese Ausbildung untersteht den Kommissariaten für Volksgesundheit und Kriegswesen.

In der zweiten Periode, vom 16. bis 19. Lebensjahr, liegt die Jugendausbildung in der Hand von staatlichen und örtlichen Behörden, politischen oder Sportvereinen, Genossenschaften usw. Die Ausbildungszeit ist obligatorisch und soll Hand in Hand mit der kulturell-politischen Ausbildung im Sinne des Kommunismus gehen. Hier nimmt die Ausbildung festere organisatorische Formen an und dehnt sich, von den Zellen des kommunistischen Jugendbundes ausgehend, auch in zunehmendem Maße auf die parteilosen Arbeitermassen aus. Sie erstreckt sich auf die theoretische und praktische Unterweisung im Schützen-, Maschinengewehr-, Handgranaten- und Gaskampf, Felddienstübungen und Gefechtsschießen.

In der Zeit vom vollendeten 19. Lebensjahr bis zur Einstellung in die Armee, die bereits zur gesetzlichen Dienstzeit rechnet, erfolgt die Ausbildung der sog. „Voreinberufungszeit", die in theoretischen Studien und während der Sommerzeit praktisch in den Truppenlagern durchgeführt wird. Die Studierenden höherer Lehranstalten können sich bereits in diesen Übungen die Qualifikation zum Kommandeur der Reserve erwerben. Das Ziel dieser Ausbildungsperiode ist, den Mann in der Ausbildung mit der Waffe so weit zu fördern, daß er bei seiner Einstellung in die Truppe bereits als ausgebildeter Mann verwandt werden kann. Die Leitung und Durchführung dieser Ausbildung ist eine der Hauptaufgaben der Terr.-Divisionen.

Außerdem findet eine freiwillige Ausbildung in privaten Vereinigungen statt. Ihre Hauptträger sind die vor einigen Jahren ins Leben gerufenen „Schützenvereine".

3. Organisation.

Das Heer Sowjet-Rußlands besteht aus 21 Armeekorps und 4 Kavalleriekorps mit 28 Schützendivisionen, 10 Kavalleriedivisionen, 43 Territorial-Schützendivisionen und 3 Territorial-Kavalleriedivisionen.

4. Materialausstattung.

	13 880	leichte Maschinengewehre,
	12 530	schwere Maschinengewehre,
	3 837	leichte Geschütze,
	675	schwere Geschütze,
mehr als	630	Minenwerfer,
etwa	250	Kampfwagen,
	1 700	Flugzeuge.

5. Festungen, besonders in der Nähe der Grenzen.
   Marinefestungen.
   Kronstadt.
   Sewastopol.
6. Flottenstärke.

4	Linienschiffe	= 96 000 t,
6	Kreuzer	= 40 800 t,
38	Zerstörer	= 41 560 t,
19	U-Boote	= 12 115 t.

7. Haushalt für die Wehrmacht.

1926/27	634,5	Millionen Rubel
1927/28	742,4	„ „
1928/29	850,7	„ „
1929/30	1046,8	„ „
1930/31	1290,0	„ „

k) Rüstungsstand der Schweiz

1. Wehrverfassung.
   In der Schweiz besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht. Die Wehrpflicht dauert vom Beginn des 20. Jahres bis zum Ende des 48. Jahres. Sie umfaßt demnach 29 Jahrgänge.
   Die Dienstpflicht beträgt 148 bis 184 Tage, die sich auf etwa 15 Dienstjahre verteilen.
2. Friedensstand.
   a) Das Schweizer Heer ist ein Milizheer; es wird kein stehendes Heer unterhalten. An Berufssoldaten gibt es nur 250 Offiziere, 50 Unteroffiziere und 250 Fortwächter. Der Rekrutenjahrgang beträgt jährlich 26 000 Mann.
   In der Hauptübungszeit sind 30—40 000 Mann unter den Waffen.
   b) Zahl der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
   300 000 (Feldheer); 700 000 Landsturm.

c) Stand der Jugendausbildung.
In den Schulen obligatorisch. Nach der Schulzeit freiwillig.

3. Organisation.
Die Schweiz stellt im Kriegsfalle 3 Armeekorps mit 6 Divisionen auf.

4. Festungen. St. Maurice und St. Gotthard.

5. Material.
5000 leichte Maschinengewehre,
2118 schwere Maschinengewehre,
376 leichte Geschütze,
172 schwere Geschütze,
246 Flugzeuge.

6. Haushalt für die Wehrmacht.

1927	85	Millionen Frcs.
1928	75	„ „
1929	86,5	„ „
1930	87	„ „
1931	102	„ „

l) Rüstungsstand der Tschechoslowakei

1. Wehrverfassung.
In der Tschechoslowakei besteht die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht.
Die Wehrpflichtdauer vom 20.—50. Jahre; dazu tritt die Hilfsdienstpflicht vom 17.—20. und 51.—60. Lebensjahre.
Die aktive Dienstzeit beträgt nach dem Gesetz 14 Monate, tatsächlich aber 18 Monate; diese Abweichung soll so lange gelten, bis genügend Ausbildungspersonal (Kapitulanten) vorhanden sind.

2. Friedensstand.
a) Mannschaften.
Im Winter 140 000, im Sommer 100 000 Köpfe.
b) Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstzeit im Heere bleiben.
14 691
c) Zahl der Offiziere.
10 079
d) Zahl der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
Rund 30 000 Offiziere, 900 000 Mann.

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

Reserveoffiziere: 4 Übungen zu je 5 Wochen. Außerdem zahlreiche freiwillige Kurse.

Reservisten: 4 Übungen in der Gesamtdauer von 14 Wochen.

f) Stand der Jugendausbildung.

Jugendausbildung findet in zahlreichen Verbänden statt. In einzelnen Verbänden auch vormilitärische Jugendausbildung. Gesetzlich ist die Jugendausbildung noch nicht. Das Gesetz ist aber vorbereitet und muß noch vom Parlament genehmigt werden.

3. Organisation.

Das Heer der Tschechoslowakei besteht aus 12 Divisionen, 2 Gebirgsbrigaden, 3 Kavalleriebrigaden, 6 Fliegerregimentern, die in 4 Landes-Militärkommandos zusammengefaßt sind.

4. Materialausstattung des Friedensheeres.

8000 leichte Maschinengewehre,
2500 schwere Maschinengewehre,
792 leichte Geschütze,
72 Flugzeugabwehrgeschütze,
412 schwere Geschütze,
100 Kampfwagen,
850 Flugzeuge.

5. Festungen (besonders in der Nähe der Grenze).

Sind veraltet. Vorbereitungen für feldmäßige Grenzbefestigung in einzelnen Gebirgsteilen an der Grenze werden getroffen.

6. Die Ausgaben für die Wehrmacht betragen:

1928	1715	Millionen Kronen
1929	1715	„ „
1930	1715	„ „
1931	1715	„ „

Der Haushalt ist gesetzlich auf 1400 Millionen und 315 Millionen Rüstfonds festgelegt. Erhöhung auf einem Gebiete, wie z. B. für das Flugwesen, müssen auf anderem Gebie eingespart werden. Allerdings kann der erhebliche Ausbau des Flugwesens kaum mit der dafür ausgesetzten Summe von 90 Millionen Kronen geleistet werden. Wo aber die Mittel für das Flugwesen im Haushalt aufgebracht sind, ist nicht feststellbar. In den Haushalten verschiedener Ministerien sind Ausgaben für militärische Zwecke nachgewiesen; z. B. 28,7 Millionen Kr. für Erhaltung der militärischen Gebäude; 22,5 Millionen Kr. für Flugzeugerzeugung.

m) Rüstungsstand Ungarns

1. Wehrverfassung.

In Ungarn besteht keine allgemeine Wehr- und Dienstpflicht. Das Heer ergänzt sich aus Freiwilligen. Der Vertrag von Trianon setzt die Dauer der Dienstzeit für die Offiziere auf 20 Jahre, für die Unteroffiziere und Mannschaften auf 12 Jahre fest. Unteroffiziere und Mannschaften können nach sechsjähriger Dienstzeit beurlaubt werden, zählen aber bis zum Ablauf der 12 Jahre zum Friedensstand.

2. Friedensstand.

a) Mannschaften.

—

b) Soldaten, die ohne gesetzliche Dienstzeit hinaus im Heere dienen.

33 250

c) Zahl der Offiziere.

1750

d) Zahl der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.

Verboten.

e) Zahl und Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.

Verboten.

f) Stand der Jugendausbildung.

Durch den Vertrag von Trianon verboten.

3. Organisation.

Das Heer besteht aus einem Oberkommando und 7 gemischten Brigaden.

4. Material-Ausstattung.

750 leichte Maschinengewehre,
442 schwere Maschinengewehre,
56 Minenwerfer,
96 Geschütze,
8 Flugabwehrgeschütze.

Keine Kampfwagen.
Keine Flugzeuge.

5. Festungen. —

6. Ausgaben für die Wehrmacht.

1927	1110 Millionen Pengö
1928	1150 „ „
1929	1320 „ „
1930	1428 „ „
1931	

n) Rüstungsstand der Vereinigten Staaten von Nordamerika

1. Wehrverfassung.

Die Wehrmacht der Vereinigten Staaten besteht aus Freiwilligen; in der Miliz besteht Wehrpflicht vom 18.—45. Jahre. Dienstpflicht gibt es nicht.

Das Heer besteht aus drei Teilen:

1. der regulären Armee: stehendes Freiwilligenheer;
2. der Nationalgarde: Miliz der Bundesstaaten;
3. der organisierten Reserve zur Ergänzung der regulären Armee, besonders durch Reserve-Offiziere, Reserve-Unteroffiziere und Spezialisten zur Aufstellung der Masse des Feldheeres.

Die Mannschaften der regulären Armee verpflichten sich für 1—3 Jahre. Ihr Vertrag kann verlängert werden (immer nur je drei Jahre).

Bei der Nationalgarde gilt die Dauer der bei der Anwerbung eingegangenen Verpflichtung auf 3 Jahre; Verlängerungen je um 1 Jahr möglich.

Die Übungen der Nationalgarde dauern 15 Tage im Jahre.
Die Angehörigen der organisierten Reserven üben 14 Tage im Jahre in der regulären Armee, den Nationalgarden oder bürgerlichen Ausbildungslagern.

Im Not- und Kriegsfalle kann der Präsident der Vereinigten Staaten die Angehörigen der Nationalgarde und der organisierten Reserve zum Militärdienst einberufen.

2. Friedensstand.

a) Reguläre Armee 13 344 Offiziere, 124 301 Mann;
Nationalgarde 12 930 Offiziere, 169 785 Mann;
Organisierte Reserve 113 273 Offiziere, 4720 Mann.

b) Soldaten, die freiwillig im Heere dienen.
124 301

4

c) Zahl der Offiziere.
13 344

d) Zahl der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wehrpflichtig sind, deshalb listlich geführt und kontrolliert werden.
— —

e) Zahl der Dauer der Übungen des Beurlaubtenstandes.
— —

f) Stand der Jugendausbildung.
Die militärische Jugendausbildung dient der Heranbildung von Reserve-Offizieren und Reserve-Unteroffizieren für den Not- und Kriegsfall. Die hauptsächlichsten Träger dieser militärischen Jugendausbildung sind die Reserve-Offiziers-Ausbildungs-Korps, die an etwa 125 höheren Schulen und Universitäten und etwa 100 anderen Schulen bestehen. Mehr als 100 000 Schüler nehmen jährlich teil. Etwa 5000 von ihnen werden jährlich zu Reserve-Offizieren ernannt. Ferner bestehen die bürgerlichen Militärausbildungslager zur Ausbildung für eine militärische Verwendung im Krieg und Frieden. Jährlich eine 30tägige Lagerübung in 4 Lehrgängen. Der Zustrom der jungen Leute zu den Lagerübungen ist sehr groß. 1930 meldeten sich 58 697 Leute für 43 600 vorhandene Stellen. Die ganze militärische Jugendausbildung wird von der regulären Armee geleitet.

g) Kolonialtruppen.
Philippine Scouts 95 Offiziere, 6480 Mann, sind in die obigen Stärken der regulären Armee eingerechnet.

3. Organisation.
Das Heer der Vereinigten Staaten ist eingeteilt in 3 Armeen mit 9 Armeekorps und 9 Divisionen mit 3 Kavallerie-Divisionen sowie 3 Divisionen außerhalb.
Von den Divisionen werden 6 Inf.-Div. und 2 Kav.-Div. als inaktiv bezeichnet. Von ihnen sind im Frieden nur schwache Stämme vorhanden.

4. Materialausstattung.
Es wird eine Materialausstattung für 2 Feldarmeen (9 Inf.-, 3 Kav.-Div.) und die Überseetruppen bereitgehalten. Das ergibt etwa folgende Zahlen:
300 000 Inf.-Gewehre, 25 000 leichte M.-G., 10 000 schwere M.-G., 300 M.-W., 600 37 mm Inf.-Gesch., 2500 75 mm Feldkanonen, 200 155 mm Feldkan., 500 155 mm Feldhaub., 100

3 inch. und 76 mm Flakgesch., 20 8 inch. und 240 mm Haubitzen, 4 8 inch. Eisenbahngesch., 12 12 inch. Eisenbahngesch., 947 leichte Kampfwagen, 100 40 t Kampfwagen, 1800 Heeres- und 1000 Marineflugzeuge.
Der Wert der Kriegsreserve an Munition beträgt 4—500 000 000 Dollar. Was an Material nicht vorrätig ist, kann auf Grund der weitgespannten wirtschaftlichen Mobilmachung vom ersten Mobilmachungstag an hergestellt werden. In dieser Vorsorge für die Materialbeschaffung liegt die Hauptstärke der materiellen Bereitschaft.

5. Festungen (besonders in der Nähe der Grenze). Sind veraltet. Vorbereitungen für feldmäßige Grenzbefestigung in einzelnen Gebirgsteilen an der Grenze werden getroffen.

6. Flottenstärke.
Im Dienst.
18 Linienschiffe,
3 Flugzeugträger,
19 Kreuzer,
1 Küstenwartschiff,
309 Zerstörer,
107 U-Boote,
12 Kanonenboote,
8 Flußkanonenboote,
43 Minenleger.
Im Bau.
9 Kreuzer,
1 Flugzeugträger,
3 U-Boote.
Geplant.
8 Kreuzer,
12 Zerstörer,
1 U-Boot.

7. Haushalt für die Wehrmacht.

1925/26	569	Millionen	Dollar
1926/27	605	„	„
1927/28	624	„	„
1928/29	665	„	„
1929/30	698	„	„
1930/31	721	„	„
1931/32	690	„	„

I. Friedensstärke und Stärke des Beurlaubtenstandes:

Staat	Friedensstärke Offiziere	Berufs-soldaten	Mann-schaften	Stärke des Beurlaubten-standes	In Übersee	Bemerkungen
Deutschland	3 797	94 796	—	—	—	* Die Stärke des Beurlaubtenstandes ist zur Zeit deswegen verhältnismäßig gering, weil die Jahrgänge 1903—1918 durch die Kriegsverluste stark geschwächt sind.
Oesterreich	1 500	20 000	—	—	—	
Belgien	4 163	23 000	39 730	530 000	16 775	
Groß-Britannien	9 164	140 000	—	291 124	332 200	
Bulgarien	1 000	20 000	—	—	—	
Frankreich	32 270	230 000	350 000	4 100 000	—	
Italien	15 271	14 334	220 000*	3 500 000	50 000	* Jahresdurchschnitt
Japan	15 680	—	214 722	1 800 000	—	
Jugoslawien	7 528	8 393	95 000	1 500 000	—	
Polen	17 905	37 000	210 966	3 200 000	—	
Rumänien	14 729	25 122	146 292	2 000 000	—	
Schweiz	250*	*	*	400 000	—	* Milizheer, kein Friedensstand
Sowjet-Rußland	?	—	1,2 Mill.**	6 500 000	—	** 563 000 Langdienende, Rest Kurzdienende
Tschechoslowakei	10 079	14 700	115 300	1 000 000	—	
Ungarn	1 919	31 114	—	—	—	
Vereinig. Staaten	12 249	117 821	—	1 420 000	6 575	

II. Stärke der Rekrutenjahrgänge, Zahl der Wehrpflichtjahre, Zahl der ausgebildeten Reserven.

Staat	Stärke des Rekrutenjahrganges	Zahl der Wehrpflichtjahre	Zahl der ausgebildeten Reserven	Auf je 100 Einw. werden Soldat jährlich i. Fried.	im Kriege
Deutschland	9 600	—	—	0,015	0,15
Oesterreich	2 400	—	—	0,04	0,32
Belgien	60 000	28 Jahre	530 000	0,50	7,5
Groß-Britannien	30 000	—	842 000	0,06	4,0
Bulgarien	2 400	—	—	0,04	0,3
Frankreich	240 000	28 Jahre	4 100 000	1,2	10,0
Italien	180 000	34 „	3 500 000	0,4	8,3
Japan	100 000	20 „	1 800 000	0,3	1,2
Jugoslawien	70 000	33 „	1 500 000	0,6	11,0
Polen	170 000	32 „	3 200 000	1,0	11,7
Rumänien	70—100 000	33 „	2 000 000	1,05	11,3
Schweiz	26 000	29 „	400 000	—	10,0
Sowjet-Rußland	1 200 000	21 „	6 429 000	0,88	3,0
Tschechoslowakei	80 000	29 „	1 000 000	0,7	10,0
Ungarn	4 000	—	—	0,05	0,4
Vereinig. Staaten	61 000	—	1 420 000	0,01	3,0

Material-Ausstattung

Staat	Leichte Masch.-G.		Schw. Masch.-G.		Leichte Gesch.		Schw. Gesch.*		Kampfwagen		Flugzeuge		Bemerk.
	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	
Deutsches Reich	1134	1134	792	792	288	288	—	—	—	—	—	—	* ohne Festungs-geschütze
Oesterreich	252	252	168	168	90	90	—	—	—	—	—	—	
Belgien	1215	2900	618	1173	302	588	112	271	50	?	243	300	
Groß-Britannien	10000	?	4200	?	1900	?	500	?	580	—	1559	2400	
Bulgarien	300**	300**	—	—	153	153	56	56	—	—	—	—	** leichte und schwere
Frankreich	16000	26000	15000	19000	1980	4300	1000	2000	1627	3500	1710	2800	
Italien	3550	10000	1600	6000	1212	2200	650	800	150	150	1015	1500	
Japan	4500	18000	450	3000	636	1780	68	150	40	40	800	1000	
Jugoslawien	3300	7700	736	1050	696	1750	92	250	20	50	318	450	
Polen	6700	21700	3900	11900	1693	4500	420	736	90	350	509	1000	
Rumänien	3580	9060	980	5038	1104	2050	126	175	90	?	200	500	
Schweiz	5000	5000	2118	2118	376	376	172	172	—	—	150	200	
Sowjet-Rußland	13000	?	10000	?	2400	?	600	?	250	?	1000	1700	
Tschechoslowakei	8000	16000	2500	5000	864	1500	412	600	100	?	270	600	
Ungarn	750	750	442	442	104	104	—	—	—	—	—	—	
Vereinigte Staaten	3430	25000	1808	10000	466	3760	120	250	1047	2100	2229	3100	

Wehrmacht-Ausgaben

Staat	Jahr	Währung	Wehr-Ausgaben Heer	Wehr-Ausgaben Marine	Wehr-Ausgaben Insgesamt	Gesamt-Haushalt	Anteil der Wehrausgaben am Gesamthaushalt	Wehrausgaben je Kopf der Bevölkerung	Bemerkungen
Deutsches Reich	1913	Millionen Mark	1679,1	480,7	2159,8	3520,9	61,3	32,34	Die fetten Ziffern geben die Umrechnung der Währung von 1913 in die von 1930 an
	1930		490,2	183,2	678,8	12079,1	5,6	10,8	
Oesterreich	1930	Millionen Schilling	105,38	—	105,38	2138,58	4,8	67,2	
Belgien	1913	Millionen Francs	68	23	91	896	10,16	11,91	
			476	**161**	**637**	**6272**		**83,37**	
	1931		1363	—	1363	10325	1320	170,47	
Groß-Britannien	1913	1000 Pfund	23,402	45,880	69,282	192,493	35,08	1,5	
	1931		58,5	51,7	110,2	731,5	15	2,8	
Bulgarien	1931	Millionen Lewa	1200	—	1200	7000	17	200	
Frankreich	1913	Millionen Francs	1262	553	1815	5067	35,08	43,55	
			6310	**2765**	**9075**	**25035**		**217,75**	
	1930		16600	2700	19500	55000	34,5	470,0	
Italien	1913	Millionen Lire	592,4	298,4	890,8	3058,9	29,29	25,29	
			2369,6	**1193,6**	**3563,2**			**201,16**	
	1930		3975	1576	5551	19849,0	28,0	136	

Japan	1913 1930	Millionen Yen	94,4 210,0	96,5 262,0	191,1 472,0	573,6 1606,0	33,6 29,33	2,48 7,2
Jugoslawien . . .	1930	Millionen Dinar	2983	240	2523	13348	19,0	190
Polen	1930	Millionen Zloty	815,6	39,1	854,7	2914,5	29,33	
Rumänien	1930	Millionen Ley	9,09	—	9,09	516	24,5	
Schweiz	1913 1930	Millionen Francs	45,8 89	—	45,8 89	105,3 383	43,50 23,20	11,85 22
Sowjet-Rußland .	1913 1930	Milliarden Rubel	639,0	230,4	869,4 **8694,0** 12124,16	3208,4 **32084,0** 116211,0	27,10 10,4	51,18 **51,8** 97,90
Tschechoslowakei .	1930	Millionen Kronen	1805	—	1805	9500	19,0	122,5
Ungarn	1930	Millionen Pengö	150,747	—	150,747	1428,6	10,0	18
Vereinigte Staaten .	1913 1930	Millionen Dollar	162 373	134 348	296 721	724 3860	40,95 19	3,074

D. Abrüstungsmethode

a) Zur Klärung der Begriffe

Entwaffnung, Abrüstung und Rüstungsbegrenzung

Ein Volk ist entwaffnet, wenn man ihm die Möglichkeit nimmt, mit seinem Heere und seiner Flotte seine Grenzen zu schützen, mit anderen Worten, wenn seine Sicherheit aufgehoben ist und seine Unabhängigkeit von dem Wohlwollen seiner Nachbarn abhängt. Die Stimme entwaffneter Völker ist im Rate der Völker von geringem Gewicht. Entwaffnung kann von keinem Volke, das noch an die eigene Existenzberechtigung glaubt, auf die Dauer ertragen werden. In ihr liegt eine Herabsetzung des eigenen moralischen Wertes; sie kann daher nur mit Gewalt erzwungen und mit Gewalt aufrechterhalten werden.

Ganz anders steht es mit der Abrüstung. Diese soll den Angriffskrieg ausschalten, damit dem Weltfrieden dienen und die Rüstungslast der Völker erleichtern; sie richtet sich nicht gegen ein einzelnes Land oder eine Gruppe von Ländern, um sie wehrlos zu machen, sondern soll allen Ländern zugute kommen. Die Abrüstung will den Rüstungsstand allgemein senken; sie will aber den Staaten die Wehrmacht in dem Umfange lassen, der zur Verteidigung der Grenzen gegen Überfall notwendig ist, will ihnen ihre Sicherheit nicht rauben, sondern sie dadurch erhöhen, daß sie das Wettrüsten und mit dem Wettrüsten das mit ihm untrennbar verbundene Mißtrauen beseitigt und den Kriegsvorbereitungen die friedensgefährdende Wirkung nimmt. Entwaffnung durch die Friedensdiktate einerseits, Wettrüsten andererseits haben zu einem Zustande geführt, der die Ursache (und die Wirkung) der europäischen Zwietracht ist. Diesen Zustand zu beseitigen, ist eine europäische Notwendigkeit, die nur von denen geleugnet wird, die das Recht der militärischen Vorherrschaft auf dem europäischen Kontinent für sich in Anspruch nehmen.

Die Rüstungsbegrenzung bezweckt die Aufrechterhaltung des Rüstungsstandes auf dem augenblicklichen Stande. Sie wäre bestenfalls eine Notmaßnahme, die die Stelle wirklicher Abrüstung so lange einzunehmen hätte, bis die Zeit für diese reif ist. Leider läßt sich diese Theorie nicht praktisch verwerten. Die einseitige Überrüstung bleibt dabei bestehen und damit die Furcht vor dem tatsächlichen oder gemutmaßten Übergewicht der Nachbarn. Die Rüstungsbegrenzung legt den status quo zugrunde, muß ihn zugrunde-

legen. Sie privilegiert also die Staaten, die gerade in dem Augenblick, in welchem die Bindung eintritt, ihren Nachbarn mit den Kriegsvorbereitungen voraus sind, und hält die anderen Staaten in Furcht vor dem übermächtigen Gegner. Die allgemeine Herabsetzung der Rüstungen, wie sie Artikel 8 des Völkerbundspaktes fordert, hat einen ganz anderen Sinn. Sie bezweckt eine gerechte Lösung. Während sie einerseits keine einseitige militärische Vorherrschaft zuläßt, gewährleistet sie doch andererseits jedem Staate die zu seiner Selbstverteidigung notwendigen Mittel. Gleichzeitig wird dabei eine allgemeine Herabsetzung der Rüstungen angestrebt. Dadurch wirkt die Abrüstung in hohem Grade friedensfördernd. Wenn ein Land sein Heer verringert, Kanonen und Flugzeuge auf den Schrotthaufen bringt, so bekundet es damit seine Friedensliebe, stärkt die Stellung der Friedensfreunde jenseits seiner Grenzen, und schwächt die Front der Kriegstreiber, die gerade aus der Steigerung der Kriegsvorbereitungen, der Überrüstung mit ihrer Kriegsgefährlichkeit ihre wirkungsvollsten Argumente ziehen. Rüstungsbegrenzung hat diese günstige psychologische Wirkung nicht. Deshalb kann Europa nur eine Abrüstung weiterhelfen, die deutlich in die Augen fallende Ergebnisse hat; nicht eine Rüstungsbegrenzung, die alles im heutigen Zustande läßt.

b) Personal

Die Bildung der stehenden Heere stellte den Heeresorganisatoren von vornherein die Aufgabe, dem Heere eine solche Form zu geben, daß es den Anforderungen des Friedens und des Krieges entsprach. Im Kriege sollte das Heer möglichst stark, im Frieden möglichst schwach sein. Denn starke Heere zu unterhalten ist teuer, und die Steuerzahler, die das Geld für den Unterhalt des Heeres aufzubringen hatten, empfanden im Frieden die Ausgaben für die Soldaten besonders unangenehm. Zur Zeit der Landsknechte entließ man bei Beendigung des Krieges einfach die Soldaten. Das ging nicht mehr, als man auch im Frieden Heere unterhielt. Lange Zeit blieben Kriegs- und Friedensheer identisch. Der Zwang zur Sparsamkeit hielt die Heeresstärken niedrig. Ein anschlägiger Kopf kam auf den Gedanken, die ausgebildeten Soldaten im Frieden während des größten Teils des Jahres zu beurlauben, und so Ersparnisse zu erzielen. Der Beurlaubtenstand war geschaffen; neben den Mannschaften bei der Fahne standen „ausgebildete Reserven“, die bei Kriegsausbruch eingezogen wurden und die Stärke des Friedensheeres vervielfachten.

Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde der „Beurlaubtenstand“ immer wichtiger für die Stärke des mobilen Heeres;

auf den ausgebildeten Reserven ruhte der Schwerpunkt der Landesverteidigung. Im Jahre 1914 hatten im Frieden unter den Fahnen:

die Mittelmächte	1,4 Millionen Mann
die Verbündeten	2,5 Millionen Mann
	3,9 Millionen Mann

bei der Mobilmachung brachte die Einziehung der Reserven die Feldheere auf

3,4 Millionen Mann	bei den Mittelmächten
9,3 Millionen Mann	bei den Verbündeten
12,7 Millionen Mann	

Schon am ersten Mobilmachungstage standen also fast 9 Millionen Menschen mehr unter den Fahnen, als im Frieden. Das Friedensheer war immer mehr zu einer Ausbildungsschule geworden und gab nur für einen Bruchteil der Verbände den Rahmen ab, den die ausgebildeten Reserven zu füllen hatten. Die Mehrzahl der Truppenteile wurde bei Kriegsbeginn überhaupt erst aufgestellt. Heute steht in Frankreich neben der Deckungsarmee die „nation armée", das Volk in Waffen, deren Divisionen sich lediglich aus Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes zusammensetzen.

Die militärische Stärke eines Landes beruht bei der neuzeitlichen Art der Durchführung des Systems der allgemeinen Wehrpflicht auf der Zahl der ausgebildeten Reserven, die zum Kriegsdienst verpflichteten im Frieden in Listen geführt und „kontrolliert" werden; die also zu jeder Zeit eingezogen werden können.

Über die Stärke des Heeres gibt also nicht die Zahl der im Frieden in den Kasernen vorhandenen Mannschaften Auskunft, sondern die Zahl der im Lande vorhandenen gesetzlich zum Kriegsdienst verpflichteten und kontrollierten ausgebildeten Reserven.

Die Stärke jedes Heeres wird jährlich erhöht durch die Zahl der neuausgebildeten Soldaten, und wird verringert durch das Ausscheiden des ältesten Jahrgangs der Reservisten, die mit Ablauf ihrer Wehrpflicht aus jedem Militärverhältnis ausscheiden. Die Heresstärke ergibt sich, wenn man die Zahl der Rekruten mit der Zahl der Jahre vervielfältigt, während der die Soldaten wehrpflichtig sind. Nicht die Dienstpflicht, die Wehrpflicht ist das Entscheidende.

Frankreich stellt rund 250 000 Rekruten im Jahre ein; die Wehrpflicht der Franzosen geht vom 21.—49. Jahre; dauert also 28 Jahre. Frankreich stehen also im Mobilmachungsfalle 28 mal 250 000 Mann zur Verfügung, gleich 7 Millionen Mann ausgebildeter Soldaten. Von dieser Summe ist ein bestimmter Bruchteil abzuziehen, da in den 28 Jahren natürlich Reservisten sterben,

dienstuntauglich werden usw. Man rechnet daher nur mit einer Kriegsstärke des französischen Heeres von 4½ Millionen Mann; zumal Frankreich nicht sofort bei Kriegsbeginn 7 Millionen Menschen seiner Wirtschaft entziehen kann.

Die Überlegenheit, die das Wehrpflichtsystem über die anderen Wehrsysteme besitzt, wird deutlich durch einen Vergleich zwischen dem französischen und dem deutschen Heere. In Deutschland ist die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht seit 1919 abgeschafft. Seitdem sind jährlich (höchstens) 10 000 Mann ausgebildet; also in diesen 12 Jahren 120 000 Mann. Aber auch diese stehen Deutschland im Mobilmachungsfall nicht zur Verfügung, da sie weder listlich geführt und kontrolliert werden, noch gesetzlich zum Kriegsdienst verpflichtet sind.

Frankreich hat in diesen 12 Jahren 12 mal 250 000 Mann ausgebildet; seine Kriegsstärke also um 3 Millionen Mann vermehrt. Wer sich klar machen will, was dieser Unterschied bedeutet, bedenke, daß man im letzten Kriege mit den Deutschland heute zur Verfügung stehenden Soldaten nur die Strecke von Metz bis Luxemburg, mit 3 Millionen die gesamte Westfront und die Ostfront von Königsberg bis Posen hätte decken können.

Auch wenn Deutschland heute volle wehrpolitische Freiheit wiedererhielte, so bliebe das Übergewicht, das Frankreich in den letzten 12 Jahren gewonnen hat, die Überlegenheit der Heeresstärke, der Unterschied zwischen 100 000 Mann und 3 Millionen Mann noch 18 Jahre lang bestehen; das Übergewicht vermindert sich erst, wenn der älteste Jahrgang aufhört wehrpflichtig zu sein: also im Jahre 1947, und wäre erst 1959 wieder völlig ausgeglichen.

Das Risiko, das Frankreich liefe, wenn es Deutschlands Gleichberechtigung anerkennte, wäre also fast noch ein Menschenalter recht gering.

Im Versailler Vertrage hat man Deutschlands Heeresstärke in dreifacher Hinsicht gebunden:

1. die Friedensstärke ist beschränkt auf 100 000 Köpfe;
2. der Rekrutenjahrgang ist beschränkt auf rund 10 000 Mann, da jeder Mann 12 Jahre dienen muß und aus irgend welchen Gründen früher ausscheidende nur in geringem Umfange ersetzt werden dürfen (im Jahre höchstens 5 Prozent der Gesamtstärke);
3. als Mobilmachungsmaßnahme ist untersagt, ausgeschiedene Soldaten in Listen zu führen und zu kontrollieren; es gibt also in Deutschland keine ausgebildeten Reserven.

Das deutsche Heer ist demnach im Frieden und im Kriege gleich stark; man hat ihm die organisatorische Form aufgezwungen, die man in Europa zu Beginn des 18. Jahrhunderts, vor zwei Jahr-

hunderten, aufgegeben hat, weil ihr Nutzen in keinem Verhältnis steht zu den Kosten, die sie verursacht.
Völlig unverständlicherweise zog die Vorbereitende Kommission derartige Bindungen gar nicht in Erwägung. Sie will nur begrenzen die Zahlen:

1. der aktiven Offiziere,
2. der Militärpersonen, die über die längste Gesamtdienstzeit in den Wehrpflichtheeren der Vertragsstaaten hinaus gedient haben (Kapitulanten),
3. aller im Dienst befindlichen Personen, die unter 1. und 2. eingerechnet sind.

Die in den Überseegebieten stehenden Streitkräfte sind in die Gesamtstärke eingerechnet. Sie können aber außerdem getrennt aufgeführt werden. Die deutsche Delegation hatte ohne Erfolg beantragt, daß dies nur geschehen dürfe, soweit die Verwendung im Heimatgebiet im Kriegsfalle gesetzlich verboten sei.
Die Zahl der im Dienst befindlichen Streitkräfte soll festgestellt werden nach der durchschnittlichen Tagesstärke, und diese wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der jedes Jahr abgeleisteten Diensttage durch die Zahl der Tage des betreffenden Jahres teilt. Diese Bestimmung bedeutet keine feste Bindung. Da bezeichnenderweise die Höchstdauer der Dienstzeit und nicht ihre Mindestdauer in dem vorgeschlagenen Abkommen festgesetzt wird, kann jede Regierung die Stärke des ausgebildeten Jahrganges beliebig dadurch vermehren, daß sie die Dienstzeit abkürzt. Da nicht die Personen, sondern die von ihnen abgeleisteten Tage gezählt werden, kann man die Personen im Laufe des Jahres beliebig oft wechseln lassen. Diese Auslegung des Abkommens kommt allerdings nur für die Länder in Frage, die nicht heute schon ihre Volkskraft in vollem Umfange ausnutzen. Überall da, wo schon heute jeder wehrpflichtige Mann militärisch ausgebildet wird, hat man mehr Interesse, die Friedens-Iststärke auch dann aufrechtzuerhalten, wenn der Rekrutenjahrgang einmal schwächer wird; wenn er einmal nicht mehr ausreicht, die im Abkommen festgesetzte Zahl zu erreichen. Für Frankreich kann dieser Zustand eintreten, weil es schon heute seine Volkskraft bis zur äußersten Grenze in Anspruch nimmt. Der Vertreter Frankreichs hat daher durchgesetzt, daß die Länder ihre aktive Dienstzeit bis zur Höchstgrenze der Gesamtdienstzeit überschreiten dürfen, sofern ein Geburtenrückgang eine solche Überschreitung zur Erreichung der Höchststärken erforderlich machen sollte. (Artikel 8, Seite 117.) Dieser Antrag zeigt daher mit voller Deutlichkeit, daß man bei den Beratungen der vorbereitenden Kommission keine irgendwie ins Gewicht fallende Herabsetzung

der Heeresstärken in Betracht gezogen hat; denn sonst wäre man gar nicht auf den Gedanken gekommen, schon heute Vorsorge zu treffen für den Fall, daß Länder das ihnen zuerkannte Maß von Rüstungen wegen Mangel an Menschen nicht ausnutzen können. Diese Bestimmung ist eine Warnungstafel, die die Völker nicht unbeachtet lassen sollten; sie zeigt, daß der Weg, den die vorbereitende Kommission empfiehlt, nicht zur Abrüstung, sondern zur Aufrüstung führt. Kehrt man angesichts dieser Warnungstafel nicht rechtzeitig um und schlägt einen anderen Weg ein, so wird Europa im Abgrund enden. Der Artikel steht auch im Widerspruch zu der französischen Behauptung, daß die Verkürzung der Dienstzeit in Frankreich seine Abrüstung beweise.

Die vorbereitende Kommission hat davon abgesehen, sich mit der Stärke der ausgebildeten Reserven oder, wie man früher in Deutschland viel bezeichnender sagte, des Beurlaubtenstandes zu befassen. Die ausgebildeten Reservisten, die Angehörigen des Beurlaubtenstandes, gehören rechtlich und tatsächlich zum Heere. Daran ändert nichts, daß sie nach Ableistung ihrer aktiven Dienstzeit zwischen ihren Waffenübungen aus der Kaserne beurlaubt sind. Kein Mensch außer den Mitgliedern der vorbereitenden Kommission würde auf den Gedanken kommen, die beurlaubten Soldaten außer Betracht zu lassen, wenn man die Stärke der Heere und Flotten abwägt. In den Ländern, die über einen starken Beurlaubtenstand verfügen, wie z. B. Frankreich, ist von den verantwortlichen Staatsmännern und Generalen immer von neuem betont worden, die Sicherheit Frankreichs, seine militärische Stärke beruhe auf dem Beurlaubtenstand, auf dem „Volke in Waffen“, das bereits im Frieden bis ins einzelne organisiert und kriegsfertig gemacht sei. Ein Abrüstungsabkommen, das den Beurlaubtenstand nicht berücksichtigt, geht an dem Kernstück der Rüstung vorbei, beurteilt die Stärke der verschiedenen Heere und Flotten nach einem unzulänglichen Maßstab und kommt zu ganz unmöglichen Ergebnissen.

Die zweckmäßigste Art der Abrüstung wäre die Abschaffung der allgemeinen Wehr- und Dienstpflicht. Diese wurde in Genf auch (z. B. von China) beantragt. Der Antrag fand aber keine Unterstützung, weil sich auffälligerweise auch England an der Frage desinteressiert zeigte. So ist zur Zeit die allgemeine Abschaffung der Zwangsdienstpflicht nicht zu erreichen.

Ist dies schon nicht möglich, so muß die allgemeine Abrüstung wenigstens die Verringerung der Massenheere bringen. Diese ist durch Verminderung der Zahl der jährlich auszubildenden Rekruten und der Zahl der Wehrpflichtjahre zu erreichen. Wer

älter als 30 Jahre ist, sollte überall der Pflicht des Kriegsdienstes enthoben werden. Erreicht wird hierdurch die Herabsetzung der Zahl der ausgebildeten Reserven. Bei einem Rekrutenjahrgang von 150 000 Mann und einer Wehrpflicht, die sich über 10 Jahre erstreckt, lassen sich immer noch mindestens 1 Million Mann an die Grenzen führen. Ein Millionenheer müßte — so scheint uns — für jeden europäischen Staat zur Sicherung seiner Grenzen genügen. Eine Abrüstung in diesem Umfange würde zwar noch nicht dem entsprechen, was man den Völkern 1919 in Aussicht stellte, aber sie bedeutete wenigstens einen erkennbaren Schritt in der Richtung auf die Abrüstung, der mehr für die Befriedung des Kontinents und die Sicherheit der einzelnen Länder bedeuten würde, als alle anderen bisherigen Versuche, zu diesem Ziele zu gelangen.

Kolonialtruppen dürfen nur außerhalb Europas aufgestellt, untergebracht und verwendet werden, wie der Artikel 20 des Völkerbundspaktes vorschreibt, und in Belgien vor dem Kriege rechtens war. Ihre Stärke darf nicht größer sein, als für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kolonien notwendig ist. Das Abrüstungsabkommen muß entsprechende Bestimmungen enthalten und die nationale Gesetzgebung in diesem Sinne umgestaltet werden.

Man hat bei den Beratungen der Vorbereitenden Abrüstungskonferenz eine Schwierigkeit darin gesehen, die kurzdienenden Soldaten der allgemeinen Wehrpflicht mit langdienenden Söldnern zu vergleichen: die unbeschränkte Zahl der auf Grund der Zwangsdienstpflicht dienenden Soldaten soll die Überlegenheit der Söldner ausgleichen. Der deutsche Wortführer bei den Beratungen hat ein System vorgeschlagen, das die verschiedenen Kategorien durchaus vergleichbar macht, indem es jeder Kategorie eine Wertziffer gibt. Die Mehrheit der Vorbereitenden Kommission ist unverständlicher- und unverständigerweise darüber zur Tagesordnung übergegangen.

Die kommende Abrüstungskonferenz wird darüber zu befinden haben, ob irgendeinem Wehrsystem besonders friedensgefährdende Eigenschaften innewohnen. Solche Wehrsysteme werden zu verbieten sein. In den Tagen von Versailles sah man in der allgemeinen Wehrpflicht eine Gefahr für den Frieden und zwang Deutschland, sie abzuschaffen. Neuerdings liest man häufig in französischen Zeitungen, die langdienenden Soldaten Deutschlands seien von friedenstörender Gefährlichkeit. Unerwähnt wird dabei gelassen, daß in Frankreich mehr als das Doppelte des deutschen Heeres über die gesetzliche Dienstzeit hinaus dient. Der Entwurf der Vorbereitenden Abrüstungskonferenz überläßt jedem Staat die Wahl des ihm zu-

sagenden Wehrsystems; die einzige Lösung, die bei den gegensätzlichen Auffassungen überhaupt möglich schien; eine Lösung, die in Zukunft allen Staaten die Hände frei gibt und die Wahl des Wehrsystems in die Hände der nationalen Instanzen legt.

c) Beschränkung des Materials

Im Zeitalter der Technik ist die Bedeutung des Materials außerordentlich gewachsen. Das Material ist für die militärische Stärke eines Landes beinahe wichtiger als die Zahl der zur Verfügung stehenden Mannschaften. Daher muß eine wirkliche Abrüstung besonders das Kriegsmaterial erfassen. Auf diesem Gebiete ist die Abrüstung besonders leicht durchzuführen. Man kann ohne Schwierigkeiten festsetzen, wieviel Waffen von jeder Gattung jedes Land haben darf. Was überzählig ist, kommt auf den Schrotthaufen. (So verfuhr man auch mit Deutschland.) Die Kontrolle der gegenseitigen Verpflichtungen ist leicht. Die Vorbereitende Konferenz konnte sich zu einem solchen durchgreifenden Verfahren nicht entschließen. Sie lehnte diese „direkte" Methode der Abrüstung ab und schlug die „indirekte" Methode durch Ausgabenbeschränkung vor.

Die Summe soll festgesetzt werden, die jeder Staat für Waffen und Munition ausgeben darf. Das klingt zunächst ganz einleuchtend. Man sagt, es sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wie jedes Land die Mittel verwende, die ihm zugestanden wären. Da die Gesamtsumme begrenzt sei, könne eine Überrüstung nicht ins Werk gesetzt werden, die die Nachbarn beunruhigen und zu Gegenmaßnahmen veranlassen müßte. Leider führt diese anscheinend so einfache Methode in der Praxis zu keinem Ergebnis. Man kann keine Formel finden, die der so unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Lage der verschiedenen Länder entspräche. Da ist der Währungsunterschied; der schwankende innere und äußere Wert der Landeswährung. Wie sollen Anleihen berücksichtigt werden? Anleihen kann man doch nicht verbieten. Die Haushaltsgebarung ist in jedem Lande verschieden. Durch Subventionspolitik, durch allerlei andere wirtschaftliche Maßregeln kann man die Rüstungsindustrie zu billigen Lieferungen für die nationale Wehrmacht befähigen; durch Aufwendungen, die in dem Wehrmachthaushalt niemals ihren Ausdruck finden werden.

Besonders schafft eine Begrenzung der zukünftigen Haushalte nicht den Rüstungsausgleich, der notwendigerweise vorangehen muß. Die Großmächte, die im großen Kriege Sieger waren, sind noch im vollen Besitz ihrer Kriegsbestände. Wie groß diese Be-

stände waren, geht aus der Zahl der Waffen hervor, die Deutschland auf Grund des Waffenstillstands- und Friedensvertrages abliefern mußte.

I. Auf Grund des Waffenstillstands-Vertrages:

5 000 Geschütze (davon 2500 schwere und 2500 Feldgeschütze),
25 000 Maschinengewehre,
3 000 Minenwerfer,
1 700 Jagd- und Bombenflugzeuge, insbesondere alle Apparate D 7 und alle für nächtlichen Bombenwurf bestimmten Flugzeuge,
5 000 Lokomotiven,
15 000 Eisenbahnwagen,
5 000 Lastkraftwagen;

II. auf Grund der Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Vertrages:

rund 6 000 000 Gewehre und Karabiner,
105 500 Maschinengewehre,
242 500 Maschinengewehrläufe,
28 470 Minenwerfer und Rohre,
54 887 Geschütze und Rohre,
28 000 Lafetten,
4 390 Minenwerfer-Lafetten,
38 750 000 Geschosse,
490 000 000 Handwaffenmunition,
16 550 000 scharfe Hand-, Gewehr- und Wurfgranaten,
60 400 000 scharfe Zünder,
335 000 t Geschoßhülsen,
23 515 t Kartusch- und Patronenhülsen,
37 600 t Pulver,
14 014 Flugzeuge,
27 757 Flugzeugmotore,
212 000 Fernsprecher,
1 072 Flammenwerfer,
31 Panzerzüge,
59 Tanks,
1 762 Beobachtungswagen,
8 982 drahtlose Stationen,
1 240 Feldbäckereien,
2 199 Pontons,
981,7 t und 8 230 350 Satz Ausrüstungsstücke für Soldaten.

Ähnliche Materialmengen ruhen heute noch in den Arsenalen der anderen Staaten. Frankreich hat außerdem noch das gesamte Kriegsmaterial übernommen, das die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihrem Heere nach Europa mitgegeben hatten und das nicht viel geringer gewesen sein dürfte, als das französische.
Dies ganze Material soll nach dem Abkommens-Vorschlag der Vorbereitenden Kommission überhaupt nicht berücksichtigt werden. Dagegen lehnen sich besonders die jungen Staaten auf. Mit Recht. Wenn zwei Beamte dasselbe Gehalt beziehen, der eine aber Millionär, der andere vermögenslos ist, so kann man trotz des gleichen Gehaltes nicht sagen, daß beide ihr Leben auf demselben Fuße führen. Der Millionär kann aus dem Vollen schöpfen, sein armer Kollege wird sich nach der Decke strecken müssen. Die mittellosen Länder, die nicht über ein altes, gefestigtes Rüstungsvermögen verfügen, haben daher gegen die indirekte Methode der Materialbegrenzung Einspruch erhoben. Sie verlangen, ihre Lage müßte zum mindesten insofern berücksichtigt werden, daß man ihnen verhältnismäßig höhere Summen bewilligt, als den Ländern mit großen Materialbeständen; auch für den Fall, daß sie diese Summen auf finanziellen Gründen zunächst gar nicht aufbringen können. Sie beanspruchen das Recht, diese (nicht vorhandenen) Summen sich sozusagen aufzusparen und später, vielleicht mit Hilfe einer ausländischen Anleihe auf einmal zur Aufrüstung oder Umbewaffnung zu verwenden. Diese Forderungen sind berechtigt. Sie wären nur zurückzuweisen, wenn man die Ursache zerstörte, der sie entspringen: die übergroßen Bestände, die in den Arsenalen einzelner Länder ruhen. Von diesen will man sich aber nirgends trennen; ja, man will sogar nicht angeben, wie groß sie sind, und verbreitet dadurch ein Gefühl der Unsicherheit, das die anderen durch eigene Aufrüstung zu betäuben versuchen.
Mit der „indirekten“ Methode der Rüstungsbegrenzung kommt man nicht einen Schritt weiter; man bleibt dort stehen, wo man seit Jahrhunderten steht: der Rüstungsaufwand wird nur durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder begrenzt. Die Materialmengen, die in den einzelnen Ländern lagern, gestatten die Aufstellung von Millionenheeren. Eine Abrüstung hat nur dann Sinn, wenn sie verhindert, daß bei der Mobilmachung sofort Massenheere an die Grenze eilen. Gerade dieses Massenaufgebot verhindert, daß in zwölfter Stunde das Unheil noch einmal aufgehalten werden kann. Durch den Verlauf der Ereignisse in den Tagen vor Kriegsausbruch 1914 wird diese Behauptung unwiderleglich bewiesen. Sobald erst einmal — in Rußland beginnend — die Mobilmachung die Millionen an die Grenzen warf, waren alle Bemühungen der Staatsmänner, den Frieden zu erhalten, vergeblich;

mußten bei dem damaligen (und heutigen) Stand der Kriegsvorbereitung vergeblich bleiben. Die tatsächliche Herabsetzung der Rüstungsbestände wirkt in hohem Grade friedenserhaltend. Eine Leerung der Zeughäuser und eine Vermehrung der Schrotthaufen würde die Annäherung der Völker besser fördern, als jede andere Maßregel. Deshalb muß die „indirekte" Methode der Abrüstung, wie sie die Vorbereitende Kommission vorgeschlagen hat, durch die „direkte" Methode ersetzt werden, durch die unmittelbare Herabsetzung und Begrenzung des Materials.

d) Seestreitkräfte

5 Großmächte beherrschen die hohe See: die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Japan, Frankreich und Italien. Bis zum Großen Krieg und im Großen Kriege war die britische Überlegenheit unbestritten. London hielt an dem Grundsatz fest, die englische Flotte müsse immer mindestens so stark sein wie die der beiden nächststärksten Seemächte zusammen. Weil Deutschland diesen „Zweimächtestandard" zu gefährden begann, trat England in die Reihe seiner Gegner. Die englische Überlegenheit zur See haben die Vereinigten Staaten während dieses Krieges, bevor sie Kriegsteilnehmer wurden, schmerzlich empfunden. Großbritannien erkannte die Freiheit der Meere nicht an und fühlte sich deshalb berechtigt, den Handel auch der Neutralen mit seinen Kriegsgegnern zu unterbinden. Auch vor der Flagge der Vereinigten Staaten machte der englische Handelskrieg nicht halt. Wilson hatte daher unter seine Kriegsziele den Grundsatz der Freiheit der Meere aufgenommen. Auf englischem Einspruch mußte er ihn schon in dem Vorfriedensvertrage vom November 1918 preisgeben. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika zogen, wenn sie schon eine Änderung der völkerrechtlichen Bestimmungen nicht durchsetzen konnten, daraus den Schluß, daß sie sich die Möglichkeit schaffen müßten, ihren Handel mit Waffengewalt zu schützen, und begannen schon 1916 eine Flotte zu bauen, die jeder bestehenden Flotte ebenbürtig sein sollte. Dieser Entschluß mußte einen Wettlauf im Kriegsschiffbau herbeiführen, der im genauen Gegensatz zu den Kriegszielen der Verbündeten gestanden hätte; bei diesem Flottenwettbau konnten ernste Spannungen zwischen den beteiligten Ländern nicht ausbleiben, die leicht zu einem neuen Kriege hätten führen können. Diese Gefahr wollte man nicht laufen; sich lieber irgendwie einigen. Diese Einigung wurde dadurch erleichtert, daß Großbritannien wirtschaftlich, finanziell und politisch gar nicht in der Lage war, den Fehdehandschuh aufzunehmen, den ihm die Vereinigten Staaten hinwarfen. England verzichtete auf die un-

umschränkte Vorherrschaft zur See und gestand den Vereinigten Staaten die Parität auf dem Meere zu. Man einigte sich daher am 6. 2. 1922 in dem Washingtoner Abkommen auf eine Beschränkung im Bau der Großkampfschiffe.

In Zukunft sollten an Großkampfschiffen (Höchsttonnengehalt von 35 000 t und Höchstkalibergrenze von 40,6 cm) haben:

Großbritannien und die Vereinigten Staaten	je	525 000 t,
Japan		315 000 t,
Frankreich und Italien	je	175 000 t;

an Flugzeugträgern (Höchsttonnage 27 000 t; Höchstkalibergrenze 20,3 cm):

Großbritannien und die Vereinigten Staaten	je	135 000 t,
Japan		81 000 t,
Frankreich und Italien	je	60 000 t.

Das Abkommen von Washington, das bis zum Jahre 1936 Gültigkeit hat, bedeutet eine Begrenzung des Großschiffsbaus und ist deshalb als ein Schritt auf die Abrüstung hin zu begrüßen. Italien und Frankreich hätten allerdings, um die ihnen zugestandenen Höchstzahlen erreichen zu können, noch aufrüsten müssen.

Nicht geregelt wurde in dem Abkommen von Washington die Begrenzung der übrigen Schiffsklassen; besonders der Kreuzer, Torpedofahrzeuge und U-Boote. Die Vereinigten Staaten verlangten aber gerade auch für diese Schiffsklassen die Anerkennung ihrer Parität, da im Handelskrieg die Kreuzer so lange eine ausschlaggebende Rolle spielen, wie die Freiheit der Meere nicht sichergestellt ist.

Der Kampf um den Rüstungsausgleich zur See ging daher weiter. Er hatte einen schweren Nachteil für den Abrüstungsgedanken überhaupt im Gefolge. Großbritannien konnte, wenn es schon den Vereinigten Staaten die völlige Flottenparität zugestand, dies Opfer nur bringen, wenn Frankreich, sein unmittelbarer Nachbar in Europa, nicht seinerseits eine schwerere Seerüstung anlegte. Frankreich machte seine Zustimmung zu einer Begrenzung der Stärke seiner Flotte (neben anderen) besonders davon abhängig, daß auf der allgemeinen Abrüstungskonferenz auf dem Gebiete der Landrüstung keine Bindungen beschlossen würden, die seine Heeresorganisation und damit seine militärische Überlegenheit auf dem Kontinent irgendwie berührten. Die angelsächsischen Staaten, die an dem Zustande Kontinental-Europas nur mittelbar interessiert sind, gaben nach und stimmten gegen ihre eigene bessere Überzeugung auf der Vorbereitenden Abrüstungskonferenz den französischen Klauseln zu, die die Abrüstung verhindern, aber nicht herbeiführen.

Die Seemächte kamen im Jahre 1930 in London zu einer Flottenkonferenz zusammen und schlossen am 22. April ein neues Abkommen, das das Abkommen von Washington erneuerte und ergänzte. Nach heftigem Kampf einigte man sich auf folgende Bestimmungen, die deswegen wichtig sind, weil sie in dem Entwurf der Vorbereitenden Kommission wiederkehren.

Teil I des Abkommens bestimmt, daß von 1931—1936 keine Großkampfschiffe auf Stapel gelegt werden dürfen. Nur Italien und Frankreich wird freigestellt, je 70 000 t solcher Schiffe zu bauen; Frankreich darf außerdem noch das verlorengegangene Großkampfschiff „la France“ ersetzen.

England hat 5, die Vereinigten Staaten 3, Japan 1 Großkampfschiff abzuschaffen, damit das Verhältnis 5 : 5 : 3 hergestellt wird.

Teil II setzt als Höchstgrenze für den Tonnengehalt des einzelnen U-Bootes 2000 t fest, und als das höchste Geschützkaliber 13 cm. Jedes Land darf 3 größere U-Boote bis 2800 t mit einem Geschützkaliber bis zu 15,5 cm besitzen; Frankreich darunter eins von 2880 t mit 20,3 cm Geschützkaliber.

Teil III (nur von England, den Vereinigten Staaten und Japan anerkannt) setzt a) für die Kreuzer eine Höchstgrenze von 10 000 t fest und teilt sie in solche mit 20,3 cm und solche mit 15,5 cm-Geschütze. Die Vereinigten Staaten erhalten 323 500 t, England 339 000 t, Japan 208 850 t.

b) Zerstörer: Höchstgrenze 1850 t, Geschützkaliber 13 cm. England und die Vereinigten Staaten erhalten je 150 000 t, Japan 105 000 t.

c) U-Boote.

Gleichheit für die Vereinigten Staaten, England und Japan mit je 52 700 t.

Teil IV behandelt die Humanisierung des U-Bootkrieges.

Die Flotten der drei großen Seemächte dürfen demnach folgende Stärken aufweisen:

England.

		vorher
Schlachtschiffe	474 750 t	586 150 t
Flugzeugträger	135 000 t	127 300 t
Kreuzer	339 000 t	373 021 t
Zerstörer	150 000 t	194 200 t
U-Boote	52 700 t	62 961 t
Insgesamt	1 151 450 t	1 343 632 t

Amerika.

		vorher
Schlachtschiffe	462 400 t	525 300 t
Flugzeugträger	135 000 t	90 086 t
Kreuzer	323 500 t	243 308 t
Zerstörer	150 000 t	306 167 t
U-Boote	52 700 t	80 370 t
Insgesamt	1 123 600 t	1 245 231 t

Japan.

		vorher
Schlachtschiffe	266 070 t	302 640 t
Flugzeugträger	81 000 t	88 100 t
Kreuzer	208 250 t	269 345 t
Zerstörer	105 500 t	128 895 t
U-Boote	52 700 t	77 894 t
Insgesamt	714 120 t	866 874 t

Frankreich behielt sich in London Rüstungsfreiheit vor, weil Italien die gleiche Flottenstärke forderte wie Frankreich. Mit dem französisch-englisch-italienischen Abkommen vom März 1931 wurde versucht, den italienisch-französischen Gegensatz zu überbrücken und den Austrag des Streites für einige Zeit zu vertagen. Frankreich hat durch neue übertriebene Forderungen inzwischen das Abkommen wieder in Frage gestellt. Anscheinend will es diesen Trumpf nicht eher aus der Hand geben, bis seine Forderung erfüllt ist, daß das Abrüstungsabkommen seine Land- und Luftrüstung nicht antastet. Das Flottenabkommen gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil A werden die Linienschiffe und die Flugzeugmutterschiffe behandelt.

1. Linienschiffe: a) Frankreich und Italien sind berechtigt, vor dem 31. Dezember 1936 je zwei Linienschiffe zu bauen, deren Wasserverdrängung 23 333 t nicht überschreiten soll, und deren Geschützkaliber nicht über 30,5 cm betragen soll. b) Bei Fertigstellung jedes dieser Schiffe würde Frankreich ein Schiff der „Diderot"-Klasse abwracken. Sinngemäß verpflichtet sich Italien dazu, ungefähr 16 820 t der älteren großen Kreuzer abzuwracken. c) Frankreich und Italien dürfen ihre Linienschiffstonnage von 175 000 auf 181 000 t erhöhen.

2. Flugzeugträger: Vor dem 31. Dezember 1936 sind Frankreich und Italien berechtigt, je 34 000 t Flugzeugträger zu bauen. Die französische und die italienische Regierung werden einander von dem beabsichtigten Bau stets rechtzeitig vor dem Baubeschluß im Parlament verständigen.

Der zweite Teil B betrifft Schiffe, deren Tonnage in dem Teil III des Londoner Vertrages geregelt wird, den Frankreich und Italien nicht unterzeichnet haben: a) Kreuzer mit Geschützen von mehr als 15,5 cm Kaliber: Nach Fertigstellung des Programms 1930 sollen keine weiteren Neubauten vorgenommen werden. b) Kreuzer mit Geschützen von 15,5 cm Kaliber und weniger: Die Tonnage der Neubauten soll nicht die Tonnage überschreiten, die bei dieser Schiffsklasse vor dem 31. Dezember 1936 ersetzt werden darf. Schiffe, die bereits veraltet sind, oder Schiffe, die während der Dauer des Vertrages die Altersgrenze erreichen, sollen abgewrackt werden, wenn Ersatzbauten an ihre Stelle treten, es sei denn, daß Frankreich oder Italien einen gleichhohen Tonnengehalt an Schiffen, die zu der Kreuzerklasse mit größeren als 15,5 cm Geschützen gehören, abwracken.
Es wird festgelegt, daß die Staaten des Britischen Reiches, Frankreich und Italien, vor dem 31. Dezember 1936 keine unter 16 Jahre alten Zerstörer ersetzen. Treten die gegenwärtigen Abmachungen als Folge der Abrüstungskonferenz 1932 außer Kraft, so bleibt das Recht auf Ersatzbauten gemäß den Bestimmungen des Londoner Vertrages unberührt.
c) Unterseeboote. Es sollen keine Neubauten über das Programm des Jahres 1930 hinaus vorgenommen werden. Ältere Boote sollen abgewrackt werden, ausgenommen in den Fällen, wo durch das Abwracken die Unterseeboottonnage unter die in dem Artikel 16 des Londoner Vertrages festgelegte Zahl fallen würde. Vorbehaltlich einer allgemeinen Behandlung der Marinefragen auf der Abrüstungskonferenz im Jahre 1932 soll die Tonnage der im Dienst befindlichen französischen Unterseeboote bis zum 31. Dezember 1936 die Zahl von 81 989 t nicht überschreiten.
England hat mit seiner Zustimmung zu dem Pakt seinen Widerstand gegen die Vermehrung der französischen U-Boote ohne gleichzeitige Vermehrung der englischen Zerstörer praktisch aufgegeben, wenn es auch grundsätzlich nicht nachgegeben hat und die Frage auf der kommenden Abrüstungskonferenz noch einmal aufrollen will.
Die Gesamttonnage der fünf Seemächte wird dementsprechend bis 1936 betragen:
Gesamttonnage der fünf Seemächte:

England	1 151 450 t
Amerika	1 123 600 t
Japan	714 120 t
Frankreich	658 180 t
Italien	517 063 t

Die Stärken der Hauptseemächte (Stand vom 1. März 1931)
und die Auswirkungen des Londoner Vertrages von 1930 sowie der englisch-französisch-italienischen Abmachungen vom März 1931

Länder	Schiffs-Klassen: Schlachtschiffe fertig u. im Bau	Zugestanden	d. i. mehr weniger	Flugzeugträger fertig u. im Bau	Zugestanden	d. i. mehr weniger
Groß-Britannien	586 150	474 750	−111 400	127 300	135 000	+ 7 700
Vereinig. Staaten	525 300	462 400	−62 900	90 086	135 000	+45 914
Japan	302 640	266 070	−36 570	88 100	81 000	− 7 100
Frankreich . . .	185 925	181 000 m	− 4 125	22 146	60 000 n	+37 854
Italien.	86 527	181 000 m	+94 473	—	60 000 n	+60 000
Rußland	127 440	—	—	—	—	—
Deutschland . .	101 072	—	—	—	—	—

Länder	Schiffs-Klassen: Kreuzer fertig u. im Bau	Zugestanden	d. i. mehr weniger	Zerstörer fertig u. im Bau	Zugestanden	d. i. mehr weniger
Groß-Britannien	373 021	339 000	−33 021	194 200	150 000	— 44 200
Vereinig. Staaten	243 308	323 500 a	+80 192	306 167	150 000	—156 167
Japan	269 345	208 850	−60 495	128 895	105 500	— 23 395
Frankreich . . .	124 424 b	94 851 c	−29 573	198 233 d	240 340 e	+ 42 107
Italien.	103 640 g	70 000	−33 640	151 363 h	153 363 k	+ 2 000
Rußland	51 580	—	—	28 552	—	—
Deutschland . .	42 894	—	—	12 200	—	—

Länder	Schiffs-Klassen: U-Boote fertig u. im Bau	Zugestanden	d. i. mehr weniger	Gesamtstärke	Gesamtzugestand.	Gesamt-mehr weniger
Groß-Britannien	62 961	52 700	— 10 261	1 343 632	1 151 450	— 192 182
Vereinig. Staaten	80 370	52 700	— 27 670	1 245 231	1 123 600	— 121 631
Japan	77 894	52 700	— 25 194	866 874	714 120	— 152 754
Frankreich . . .	97 875 f	81 989	— 15 886	628 603	658 180	+ 29 583
Italien.	53 472 i	52 700 l	— 772	395 002	517 063	+ 122 061
Rußland	8 630	—	—	216 202	—	—
Deutschland . .	—	—	—	156 166	—	—

Bemerkungen:

A. Außer dem, in der Spalte „d. i. mehr, weniger" angegebenen + Tonnagegehalt, der gebaut werden darf, kommen noch Ersatzbauten für die bis 1936 die Altersgrenze erreichenden Schiffe hinzu. + = Aufrüstung, — = Abrüstung.

B. Bei Frankreich und Italien rechnen zu den „Kreuzern" nur die Schiffe zu 10 000 t mit 20,3-cm-Geschützen, kleinere Kreuzer und Zerstörer bilden eine Schiffsklasse, sie sind hier unter „Zerstörer" aufgenommen.

a) 16 500 t weniger als England, dafür jedoch 3 große Kreuzer mit 20,2-cm-Geschützen mehr
b) darunter 54 424 t überalterte Schiffe
c) „ 24 851 t „ „
d) „ 52 133 t „ „
e) „ 42 909 t „ „
f) „ 15 886 t „ „
g) „ 33 640 t „ „
h) darunter 45 355 t überalterte Schiffe
i) „ 6 082 t „ „
k) „ 9 021 t ältere „
l) „ 5 310 t „ „
m) Hiervon fertig 1936: Frankreich 179 800 t, Italien 133 193 t,
n) „ „ 1936: Frankreich 56 146 t, Italien 34 000 t

Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Bestande mehr (+) oder weniger (—):

England	— 192 182 t
Vereinigte Staaten	— 121 631 t
Japan	— 152 754 t
Frankreich	+ 29 583 t
Italien	+ 122 061 t

Im ganzen betrachtet bedeuten die Flottenabkommen eine Aufgabe des ungehemmten Wettrüstens, wenn auch keine wesentliche Abrüstung. Die Vorbereitende Abrüstungskonferenz hat ihr Schema für die Marine den Bestimmungen des Londoner Abkommens angeglichen; auch als Beispiel die Höchsttonnageziffern für die einzelnen Schiffsgattungen die Zahlen dieses Abkommens zunächst vorläufig eingesetzt. Damit hat man zweifellos zu hoch gegriffen. Man sollte in Genf 1932 auf die Zahlen des Versailler Vertrages zurückgehen.

Schwierig wird es sein, die Flottenstärken für die kleineren Seemächte festzusetzen, besonders wenn man an den hohen Zahlen des Londoner und des römischen Paktes festhält. Für die jungen Staaten stellten die Jahre 1920—1931 auch in bezug auf die Flotten einen Ausnahmezustand dar. Diese Staaten mußten sich erst innerlich festigen, ehe sie an den Aufbau und Ausbau ihrer Landesverteidigung zur See denken konnten. Diese Länder wollen sich ebensowenig wie die anderen nicht zu den Londoner Vertragspartnern gehörigen Staaten mit der Festlegung auf den status quo begnügen. Mehrere von ihnen haben schon dementsprechende Forderungen angemeldet.

Die U-Boote müßten ganz verboten werden; wie dies auch im Versailler Vertrag für Deutschland bestimmt ist.

Auch auf dem Gebiete der See-Rüstung ist also der Abkommensentwurf der Vorbereitenden Kommission außerordentlich verbesserungswürdig.

e) Verbote

Im Versailler Vertrage ist Deutschland verboten, eine Reihe besonders wirksamer Waffen zu führen:

1. Geschütze, Minenwerfer usw., die eine bestimmte Kalibergröße überschreiten;
2. chemische Kriegsmittel;
3. Luftfahrzeuge;
4. Kampfwagen;
5. U-Boote.

Mit diesen Verboten sollte der allgemeinen Abrüstung vorgearbeitet werden. Die Kriegsmittel, die Deutschland nicht führen darf, haben eine Eigenschaft gemeinsam: sie sind die wichtigsten Werkzeuge des Angriffskrieges.

Die Vorbereitende Abrüstungskommission hat solche Verbote abgelehnt. Die Regierungen, die diese Ablehnung jetzt in Genf erzwungen haben, erwecken durch ihre Haltung den Eindruck, daß man 1919 diese Verbote über Deutschland nur verhängt habe, um es auf die Dauer wehrlos zu machen und nicht um die Befriedung der Welt vorzubereiten.

Seit 1919 bemüht man sich, wenigstens den Angriffskrieg durch Verträge unmöglich zu machen. Nur zur unmittelbaren Verteidigung sollen die Völker in Zukunft noch die Waffen ergreifen dürfen. Die zu diesem Zwecke geschlossenen Verträge würden auf das wirksamste unterstützt werden, wenn man sich allgemein der Angriffswaffen entäußerte; ja, diese Verträge würden dadurch erst richtiges Gewicht erlangen.

Man sollte diese Waffen aber auch verbieten, weil ihre Verwendung der Kampfsittlichkeit widerspricht. Der griechische Gesandte in Paris, Politis, hat die Ablehnung der von Deutschland beantragten Verbote mit den Worten begründet, „die Vorbereitende Abrüstungskonferenz sei nicht dazu da, den Krieg zu humanisieren". Diese Worte sind unverständlich; auch schon deswegen, weil sowohl das Washingtoner wie das Londoner Flottenabrüstungsabkommen, ja sogar der vorliegende Entwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission Artikel enthalten, die der Humanisierung des Krieges dienen sollen.

Seit Jahrhunderten arbeitet man an der Humanisierung des Krieges und hat bedeutende Fortschritte erzielt, die in dem Genfer und Haager Abkommen ihre Krönung fanden. „Krieg und Frieden traten nach jahrhundertlanger Vermengung endlich auseinander. Die Zivilisation lebte in ihrem Bereich ihr vom Kriege unberührtes Dasein. . . Wie zwei selige Inseln schwimmen die zwei letzten Jahrhunderte trotz ihres eigenen Kriegselends in dem Meer von Leiden, Blut und Unmenschlichkeit, das sich im Weltkrieg über die Völker ergossen hat. Sie scheinen keine Inseln der Verheißung, sondern ein verlorenes Paradies." Auch Gesandter Politis und die von ihm geführte Mehrheit der Vorbereitenden Abrüstungskommission scheint der Meinung zu sein, daß wir endgültig aus dem Paradies, von den seligen Inseln des „gesitteten" Krieges vertrieben sind. Dr. Schmidtheimer, aus dessen grundlegendem Werke wir den soeben angeführten Satz zitierten, ist der Meinung, daß der Wandel vom absoluten zum gesitteten Kriege weniger aus

Gründen der Menschlichkeit als aus Gründen der Staatsräson erfolgt sei. Auch wenn diese schwarzseherische Ansicht richtig wäre, so müßte die Humanisierung des Krieges angestrebt werden. Die Staatsräson aller europäischen Staaten verbietet, daß man sich noch einmal mit den Kriegsmitteln und Kriegsmethoden des letzten Krieges gegenübertritt.

Die Humanisierung des Krieges bestand besonders darin, daß man nur gegen die feindlichen Streitkräfte kämpfte. Im Großen Kriege hat man unter dem Einfluß der englischen These, im Kriege unterläge die Person und das Eigentum aller Angehörigen des gegnerischen Staates der Kriegsgewalt, die Bahnen der gesitteten Kriegführung verlassen; im Landkriege aber doch mit schlechtem Gewissen. Das Bombardement der Ortschaften und Einrichtungen des Hinterlandes wurde stets irgendwie entschuldigt und als Vergeltungsmaßnahme gegen ähnliche Kriegshandlungen des Gegners hingestellt. Auf diesem Gebiet hat sich seit Kriegsende ein grundsätzlicher Wandel vollzogen. Heute wird in allen Ländern als selbstverständlich angenommen, daß sofort bei Beginn des Krieges die kriegführenden Länder ihre Flugzeuggeschwader in das Land des Gegners senden, um dort Tod und Verderben zu verbreiten. Erschütternd ist, daß auch die Kreise, deren völkerversöhnende Politik auf der Bindung der Staaten durch kriegsverbietende und kriegsverhindernde Verträge beruht, sich widerspruchlos mit diesen neuen Kriegsmethoden abfinden. Sie glauben, man könne dem Übel nur entrinnen, wenn man den Krieg überhaupt verbiete. Diesem Ziele komme man nur näher, wenn man den Krieg in seiner schlimmsten Gestalt wüten lasse — dadurch würden die Menschen am ehesten veranlaßt, ihn zu vermeiden. Logischerweise müßte man also auch die Rüstungen immer mehr anwachsen lassen; also nicht abrüsten, sondern aufrüsten. Dieser Politik liegt ein Denkfehler zugrunde. Die Angst vor den Kriegsfolgen macht die Völker nicht friedlicher, sondern veranlaßt sie dazu, sich immer stärker aktiv und passiv vor ihnen zu schützen, also die Rüstungen zu steigern.

Dagegen entgiftet die gemeinsame Arbeit der Völker an der Abrüstung *und* an der Humanisierung des Krieges die Atmosphäre und schafft damit die Möglichkeit friedlichen Ausgleiches und versöhnender Annäherung.

Bisher hat man auf den Abrüstungskonferenzen nur das Verbot beschlossen, Giftgase und Bakterien als Kriegsmittel zu verwenden. Dieses Verbot ist in zwiefacher Hinsicht wirkungslos. Zunächst hat man nur die *Verwendung* der chemischen Kriegsmittel verboten. Damit läßt man die Ausbildung für den Giftgaskrieg, die

Aufstellung von Gaskampfformationen schon im Frieden in vollem Umfange bestehen; mit der Begründung, man müsse auf den Giftgaskrieg vorbereitet sein, wenn der Gegner vertragsbrüchig trotz des Verbotes mit ihm begönne. Ein höchst gefährlicher Vorbehalt. Zweitens: die chemischen Kampfmittel haben garnicht die neue Entsittlichung des Krieges herbeigeführt. Im Kampfe der Fronten wirkt das Giftgas nicht unmenschlicher als jede andere Waffe. Der Wandel in den Anschauungen ist durch die Flugwaffe herbeigeführt. Die Flugzeuge tragen den Krieg in das Hinterland. Sie sollen aber nicht nur Giftgasbomben abwerfen, sondern die viel gefährlicheren Brisanz- und Brandbomben. Sinnvoll würde das Verbot erst, wenn die Verwendung der Flugzeuge als Bombenträger verboten wird.

Dasselbe gilt für die Geschütze mit sehr großer Reichweite, die infolge ihrer Eigenart mehr zur Zerstörung von Menschenleben und Einrichtungen im Hinterland bestimmt sind, als von solchen an der Front. Um den gegenüberstehenden Soldaten zu treffen, braucht man keine so weittragenden Kriegsmaschinen. Was geschieht dem englischen Heere für Abbruch, wenn Langrohrgeschütze von der französischen Küste die englischen Städte mit Sprenggranaten bewerfen?

Eine notwendige Ergänzung der Abrüstung ist ein Verbot aller der Kriegsmittel, die dem Angriffskrieg dienen, und die sich in erster Linie gegen den „nichtkämpfenden Teil der Bevölkerung“ richten. Ein Abrüstungsabkommen, das an diesem Verbot vorbeigeht und Zahl und Art der Kriegsmittel nicht direkt beschränkt, ist zwecklos. Nach dem Vorschlage der Vorbereitenden Kommission ist es jedem Staate unbenommen, Kriegsmaschinen zu erdenken, zu erzeugen und zu verwenden, deren überwältigende Wirkung zum Angriff befähigt und deren Besitz geradezu dazu anreizt. Diese Unterlassung muß auf der allgemeinen Abrüstungskonferenz gutgemacht werden.

f) Befestigungen

Befestigungen gehören zweifellos zu den Kriegsvorbereitungen. Sie dienen der Verteidigung des Landes; dem Angriff über die Grenzen kommen sie nur dann zugute, wenn sie Aufmarschgebiet und Ausfallfront organisieren. Je stärker sie sind, desto geringere Besatzung erfordern sie. Diese Truppenersparnis ermöglicht starke Kräfte dort zusammenzuziehen, wo man angreifen will. Der Versailler Vertrag hat Deutschland auferlegt, alle Befestigungen an seiner Westgrenze zu schleifen. Im Jahre 1930 sind die letzten Reste der deutschen Landesbefestigungen im Westen beseitigt

worden. Die französische Heeresleitung hat die Beseitigung der Festungswerke im besetzten Gebiet erst gestattet, als die Truppen der gegen Deutschland verbündeten Heere die Rheinstädte verließen. Ebenso haben die Befestigungen auf Helgoland und im westlichen Teile der Ostsee beseitigt werden müssen.

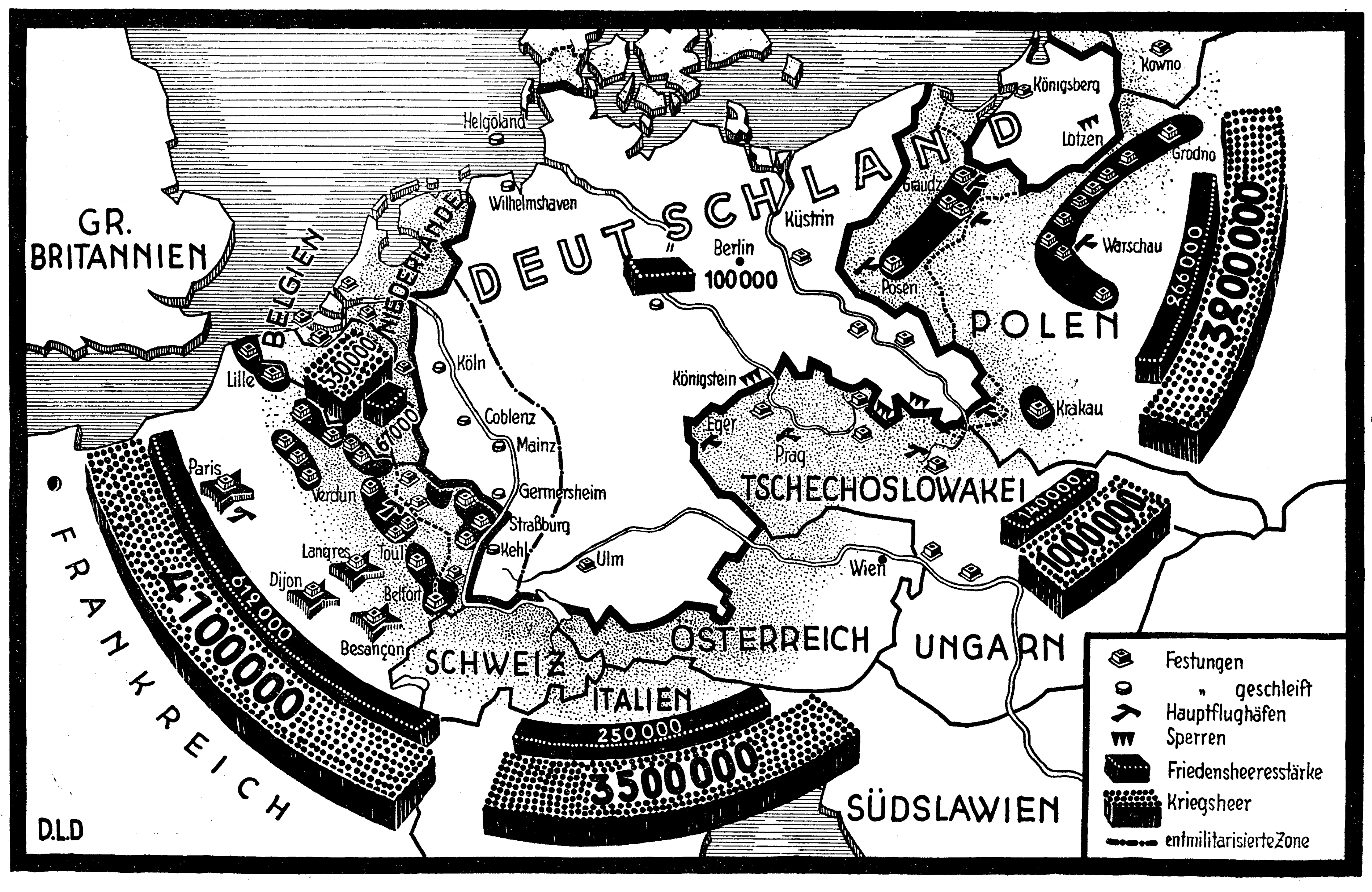
Für die Ost- und Südgrenze schreibt der Versailler Vertrag vor, daß das System der befestigten Werke in dem Zustande zu bleiben habe, in welchem es sich bei Inkrafttreten des Vertrages befand. Die Auslegung, die von Seiten der allierten Regierungen dieser Bestimmung gegeben wurde, ist höchst merkwürdig. Sie legten der deutschen Regierung die Verpflichtung auf, jede Landesbefestigungsarbeit zu unterlassen ostwärts der Linie Königsberg—Sensburg—Mariendorf, ferner ostwärts und südlich der Linie Schlochau—Küstrin—Frankfurt a. d. Oder, bei Brieg—Neiße—Glatz—Hirschberg — Görlitz — Erzgebirge — Hof —Regensburg — Ingolstadt—Ulm—Donaueschingen.

Die Vertragsgegner Deutschlands haben demnach in Befestigungsanlagen in den Grenzprovinzen Kriegsvorbereitungen gesehen, die sie im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens und ihrer Sicherheit nicht dulden wollten, oder sie wollten die deutschen Grenzen für ihren Angriff ungeschützt wissen.

In dem Abrüstungsabkommen der Vorbereitenden Kommission ist von Befestigungen überhaupt nicht die Rede. Man hat anscheinend seine Ansicht über die Gefährlichkeit der Grenzbefestigungen geändert und sieht in ihnen lediglich Verteidigungsmittel, die man aber Deutschland weiter verbieten möchte.

Die Nachbarn Deutschlands, die so ängstlich darauf bedacht waren, die deutschen Befestigungswerke aus der Nähe ihrer Grenzen zu verbannen, haben ihrerseits Deutschland mit einem immer enger werdenden Netz von Befestigungen umgeben. Die Festungen, die einst im deutschen Besitz waren, hat man beibehalten und umgebaut: Straßburg, Metz, Diedenhofen, die Befestigungen in Breisach, Graudenz, Kulm, Thorn, Posen. Außerdem ist man dabei, Deutschland im Westen und Osten durch befestigte Stellungen einzuschließen. An der deutsch-französischen Grenze sind sie bereits größtenteils fertig ausgebaut; in Belgien und Polen entworfen und begonnen, aber wegen Mangel an bewilligten Geldmitteln noch nicht wesentlich gefördert. Ob die Tschechoslowakei sich an dieser Abschließungsarbeit beteiligt, steht noch nicht fest.

Über die Art der neuen französischen Landesbefestigung sind durch die französische Presse interessante Mitteilungen (Stephan Lauzanne im Matin, Oktober 1930) verbreitet:



Die Beschränkung der deutschen Verteidigung.

An der französischen Ost- und Südostgrenze sind befestigte Zonen angelegt. An der Ostgrenze erstreckt sich diese Zone von Lille bis zur Schweizer Grenze. In vorderer Linie sind Hunderte von Stützpunkten, Maschinengewehrnestern erbaut, die voneinander höchstens einen Kilometer entfernt sind. Jeder Stützpunkt besteht aus einem Betonblock mit einer Panzerkuppel, in der die Maschinengewehre untergebracht sind. Alle diese Werke sind mit Telefon, elektrischem Licht und allen gesundheitlichen Einrichtungen ausgerichtet. Maßgebend war für ihre Anlage der Grundsatz des Marschalls Petain: „Das Minimum an Gefahr, das Maximum an Bequemlichkeit." Diese Kette von Befestigungswerken ist höchstens 12—15 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. An der badischen Grenze liegt sie unmittelbar am Rhein. Jeder der 13 dauernden und 10 möglichen Übergänge über den Rhein zwischen Seltz und Kemp ist „abgeriegelt".

Hinter dieser Kette von vorgeschobenen Werken liegen größere Befestigungswerke mit starker Artillerie. Um im Mobilmachungsfalle alle diese Werke rasch zu einer durchlaufenden Stellung verbinden zu können, sind große Parks angelegt, Festungen auf Rädern, wie Lauzanne sagt, in denen Stellungsbaugeräte, Hindernismaterial und große Munitionsmassen zum sofortigen Gebrauch bereit liegen. Alles schon auf besonders dafür eingerichteten Kraftwagen verladen. Besonderen Ruf genießen schon heute in Frankreich die Meisterwerke der Befestigungskunst: Hackenberg und Hochwald. Hackenberg ist eine unter dem gewachsenen Boden liegende, sozusagen unterirdische Festung; Hochwald erhebt sich über der Erde, „ein Bollwerk wie für Giganten getürmt". Die Hauptverteidigungslinie geht von den Vogesen über Dieuze, Mörchingen, Varstag, Königsmachem, Diedenhofen, Longwy. Metz liegt als Rückhalt dahinter. Die Lücke zwischen Saarunion und Dieuze wird durch eine Überschwemmungs- und Zerstörungszone geschlossen, die schon im Frieden vorbereitet ist. Auch die oberrheinische Tiefebene wird unter Wasser gesetzt.

Dem Elsaß ist die Rolle als Glacis vor der Hauptverteidigungslinie zugedacht.

An der italienischen Grenze haben die Franzosen ähnliche Anlagen angelegt, dem Hochgebirge angepaßt.

Die Belgier haben sich in ihrem geheimen Militärabkommen mit Frankreich verpflichtet, ihre Ostgrenze in derselben Weise zu befestigen.

Die Wirklichkeit, an der wir nicht vorbeisehen dürfen, ist so, daß Deutschland von einem Ring von Eisen und Beton umgeben wird. Dieser Ring ist mit Geschützen aller Art, Minenwerfern und Ma-



Festungsgürtel an der französischen Ost- und Südostgrenze.

schinengewehren bestückt, die jederzeit bereit sind, von der Stellung aus, die sie schon im Frieden einnehmen, Tod und Verderben in den Grenzprovinzen Deutschlands zu verbreiten. Ihre Wirkung wird um so verheerender sein, als Deutschland ausdrücklich untersagt ist, in diesen Gebieten Verteidigungsmaßnahmen zu treffen. Vor den feindlichen Befestigungen, die unsere ganze Grenze begleiten, ist das Schußfeld freigemacht; ist ein Glacis geschaffen; ein Glacis von ungeheurem Ausmaß, von der Größe ganzer Provinzen. Die Wirkung dieser unterschiedlichen Behandlung zwischen Deutschland und seinen Nachbarn auf Bewohner der Grenzprovinzen braucht man sich nicht weiter auszumalen. Dauernd im Bereich feindlicher Kanonen zu leben, kann keine freundlichen Gefühle aufkommen lassen; eine Regierung, die darin verhindert wird, der Bevölkerung das Gefühl der unmittelbaren täglichen Bedrohung zu nehmen, wird keinen Gesinnungswandel herbeiführen können.

Deshalb ist auf das äußerste zu bedauern, daß in dem Entwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission keine Bestimmung über das Befestigungswesen aufgenommen ist.

Die kommende Abrüstungskonferenz sollte bestimmen, daß in keinem Lande 25 Kilometer von der Grenze entfernt Befestigungswerke angelegt und unterhalten werden dürfen. Das gegenseitige Mißtrauen würde durch eine solche Bestimmung wesentlich herabgesetzt werden. Deutschland hat man die Anlage von Befestigungen in den Grenzprovinzen im Interesse der Erhaltung des Friedens untersagt. Wollen die Völker, die an unseren Grenzen gewaltige Befestigungen anlegen, den Frieden nicht erhalten? Das Deutsche Reich mußte die Werke, die noch vor dem Kriege gebaut waren und der heutigen Waffenwirkung in keiner Weise gewachsen waren, der Erde gleich machen, weil unsere Nachbarn sich angeblich von ihnen bedroht fühlten. Unmittelbar jenseits unserer Grenzen wächst eine lückenlose Kette von Befestigungswerken hervor, die allen Anforderungen neuzeitlicher Befestigungskunst entspricht. Uns untersagt man, uns von ihnen bedroht zu fühlen. Eins von beiden kann doch nur richtig sein: entweder Befestigungen sind Kriegsvorbereitungen, die geeignet sind, den Frieden zu gefährden, oder sie gefährden den Frieden nicht. Man wird sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden müssen. Wir meinen, man sollte allgemein auf die Landesbefestigung in der Nähe der Grenze verzichten. Ein französischer Minister sprach das Wort: „Fort mit den Kanonen von der Grenze." Wir nehmen das Wort auf und hoffen, daß die Abrüstungskonferenz dem Wunsche des Ministers Briand in ganz Europa zur Verwirklichung verhilft.

g) Entmilitarisierte Zonen

Der Versailler Vertrag untersagt dem Deutschen Reiche, auf dem linken Rheinufer und 50 km östlich des Stromes Truppen zu unterhalten, Befestigungen anzulegen oder irgendwelche Mobilmachungsvorarbeiten zu treffen. Mit dieser Aufgabe wurde dem Reiche in einem großen Teil seines Gebietes die Souveränität entzogen. Solche neutralisierten Zonen bestehen seit vielen Jahren zwischen Schweden und Norwegen und zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada. In diesen Fällen haben aber beide Nachbarn ihre Grenzgebiete neutralisiert. Geschieht das, so dient die Entmilitarisierung der Grenzprovinzen dem Frieden. Wird erzwungen, daß nur auf einer Seite der Grenze die Verteidigungsmaßnahmen in das Innere des Landes zurückverlegt werden, so liegt darin eine Kriegsvorbereitung der Gegenseite. Das seiner Verteidigungsmittel beraubte Land wird zum Glacis für den Nachbarn. Der Wortführer Italiens auf der Abrüstungskonferenz verwirft die „einseitige Entmilitarisierung der Grenzzonen", weil sie den Nachbarn geradezu zum Einfall anlocke. Die Entmilitarisierung der Rheinlande hat denn auch in Frankreich die Überzeugung erweckt, durch ihre Einrichtung sei ein Krieg mit Deutschland viel gefahrloser geworden. Diese neufranzösische These umschreibt ein Pariser Militärpolitiker mit folgenden Worten: „Unsere militärische Grenze liegt 50 km östlich des Rheins. Wir haben das Recht, alle militärischen Verteidigungsmaßnahmen zu treffen, sobald irgendeine militärische Streitmacht diese Linie überschreitet. Es gibt lebenswichtige Gebiete unseres Landes, die man nicht unmittelbar durch Verteidigungsanlagen schützen kann, weil sie nahe oder unmittelbar an der Grenze liegen. Wir sind dadurch gezwungen, einen Teil unseres Aufmarsches im Vorgelände auf dem Gebiet eines Nachbarn vorzusehen, der uns möglicherweise angreift. Ein Aufmarsch im Vorgelände auf feindlichem Gebiete bedeutet den Angriff. Behalten wir aber im Gedächtnis, daß auf Grund der Friedensverträge und des Locarno-Paktes diese Offensive eine besondere politische Note erhält."

Die einseitige Entmilitarisierung der Rheinlande ist keine Maßnahme, die dem Frieden dient; sie vermehrt die Friedenssicherheit nicht; sondern verringert sie. Die Bewohner der Grenzgebiete glauben sich dauernd bedroht. Ihre Gedanken werden unausgesetzt durch die Kriegsvorbereitungen jenseits der Grenze beunruhigt; in ihnen lebt das unheimliche Gefühl kommenden Unheils, wie in den Nachbarn reißender Ströme, die von keinem Deiche vor dem Hochwasser geschützt sind. Friedliche Gesinnung, die nicht an

den Krieg denkt, wird durch sich selbst veranlaßt werden, die Einseitigkeit solcher internationalen Abmachungen zu bekämpfen, die der Völkerversöhnung entgegenstehen. Die Theorie des Aufmarsches der eigenen Armee im „Vorgelände“, also auf dem Gebiete des Nachbarn, wird von friedliebenden Männern überall in der Welt abgelehnt; auch dort, wo sie dem eigenen Lande anscheinend Vorteil bietet. Nur wo der Gedanke an den Krieg alle anderen Erwägungen überwuchert, findet man an einseitigen, die Gegensätze verschärfenden Bindungen Gefallen. Ein guter Gradmesser für die Aufrichtigkeit des Versöhnungswillens wird sein, ob an der Einseitigkeit festgehalten wird; ob man Zweiseitigkeit zugesteht oder die Souveränität des Reiches wiederherstellt.

h) Mobilmachungsvorbereitungen

Mobilmachung nennt man die Vorgänge, durch die das Friedensheer in das Feldheer übergeführt wird. Eine Mobilmachung ist also überall da notwendig, wo Friedensheer und Feldheer nicht identisch sind. Die Mobilmachung spielt sich aber nicht nur auf dem Gebiete der Militärverwaltung ab; sie stellt das gesamte Volksleben auf den Krieg um. Ein Staat, dem die Mobilmachungsvorbereitungen untersagt sind, ist überhaupt nicht wehrfähig. Seine Sicherheit ist aufgehoben. Auch die Staaten, deren Neutralität allgemein anerkannt ist, wie die Schweiz, treffen Mobilmachungsvorbereitungen, damit sie nicht plötzlich einmal vor vollzogenen Tatsachen stehen. Deutschland sind Mobilmachungsvorbereitungen verboten. Damit ist seine Verteidgungsfähigkeit in unerträglicher Weise gelähmt. Während man so die Besiegten des Großen Krieges verstümmelte, wurden in den freien Ländern die Mobilmachungsvorbereitungen auf eine bis dahin nie erreichte Höhe gehoben. Auch frühere Kriege haben die Wirtschaft des kriegführenden Landes in Mitleidenschaft gezogen; aber noch niemals war die gesamte Volkswirtschaft so völlig für die Zwecke der Kriegführung mit Beschlag belegt, wie das im Großen Kriege der Fall war. Die Mobilmachungsvorbereitungen in den freien Staaten gehen nun dahin, daß der Zustand, der im Großen Kriege nach vier Jahren Platz griff, sofort in den ersten Mobilmachungstagen herbeigeführt wird. Wie das geschehen soll, zeigt das Gesetz des Sozialisten Paul Boncour, das im Jahre 1927 von der französischen Kammer mit 500 (gegen 37 kommunistische) Stimmen angenommen wurde, dessen endgültige Erledigung aber wohlweislich bis zum Abschluß der Abrüstungsverhandlungen hinausgeschoben ist.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind:

Art. 1. Im Kriege sind alle französischen Staatsangehörigen (Français et ressortissant français) ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, ebenso alle gesetzmäßig gebildeten Verbände (groupements) unter den in Art. 5 bis 16 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen verpflichtet, als Kombattanten an der Landesverteidigung oder als Nichtkombattanten an der Erhaltung des materiellen und moralischen Lebens des Landes teilzunehmen.

Art. 2 Für alle Maßnahmen, die bestimmt sind, von der Friedensorganisation zur Kriegsorganisation überzuleiten, ist jederzeit Vorsorge getroffen. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen stellt die „nationale Mobilmachung" her.

Sie wird angeordnet entweder im Falle eines offenbaren Angriffs, der die Nation in die unmittelbare Notwendigkeit der Verteidigung versetzt, oder in den durch den Völkerbundspakt vorgesehenen Fällen.

Art. 3. Die für die Landesverteidigung verantwortliche Regierung bereitet die Mobilisierung aller Kräfte und Hilfsquellen des Landes vor. Sie ergreift zu gegebener Zeit ohne Aufenthalt und Verzug die zu ihrer Durchführung tauglichen vorläufigen Maßnahmen. Sie verfügt zu diesem Zweck schon im Frieden über den obersten Rat der Landesverteidigung und seine Arbeitsorgane; die Organe unterstehen unmittelbar dem Ministerpräsidenten. Ihre Zusammensetzung wird durch Verordnung geregelt.

Die nationale Mobilmachung bringt außerdem mit sich:

1. Die Bereitstellung aller Verkehrsmittel (transports et transmission) für die militärischen Notwendigkeiten einerseits und die Gesamtheit der Bedürfnisse des Landes andererseits;

2. in der Wirtschaft die Anordnungen, die zum Zweck haben, in erster Linie für die irgendwie gearteten materiellen Bedürfnisse der Wehrmacht, dann aber auch für die allgemeinen Bedürfnisse des Landes und für die unentbehrlichen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu sorgen;

3. in der sozialen Ordnung die Maßnahmen, die im Kriege zur Änderung der Gesetze und Vorschriften über die Beziehungen der Bürger untereinander und der Bürger zum Staat etwa zu treffen sind;

4. in der geistigen Ordnung eine Ausrichtung aller Hilfsquellen des Landes im Sinne der Landesverteidigungs-Interessen;

5. endlich die Maßnahmen, die zur Sicherung der moralischen Haltung des Landes nötig sind.

Die in Ziff. 3 und 5 vorgesehenen Maßnahmen bilden Gegenstand der Gesetzgebung.

Titel II: Von der Verwendung der Personen und Hilfsquellen.

Art. 5 Im Falle der nationalen Mobilmachung und unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 6 dieses Gesetzes werden alle Personen, die am Werk der Landesverteidigung teilnehmen, an dem Posten verwendet, an dem sie die nützlichsten Dinge leisten können.

Dieser Posten kann ihnen schon im Frieden angewiesen werden.

Die Ausführungsbestimmungen dieses Artikels ergehen im Verwaltungswege.

Art. 7. Im Falle der Mobilmachung können alle Verbände (corps) oder Dienstzweige, die unumgänglich im Interesse der Landesverteidigung militärischen Charakter erhalten müssen, durch Gesetz zum Dienst als Bestandteil der bewaffneten Macht einberufen werden.

Art. 9. Im Falle der nationalen Mobilmachung legen Verordnungen die Bedingungen fest, zu denen fremde Staatsangehörige auf ihr ausdrückliches Verlangen zu jedem irgendwie gearteten Dienst in der bewaffneten Macht oder zur Teilnahme am Werk der Landesverteidigung zugelassen werden können, ebenso die Maßnahmen, die hinsichtlich der Staatsangehörigen der feindlichen Mächte oder ihres Vermögens zu ergreifen sind.

Die Vorbereitung der in diesen Verordnungen vorzuschreibenden Maßnahmen wird schon im Frieden durch Instruktion der beteiligten Ministerien in Angriff genommen.

Was die Verwendung von in Frankreich arbeitstätigen Angehörigen verbündeter oder neutraler Staaten als Arbeitskräfte betrifft, so bestimmen ebenfalls schon im Frieden erlassene Instruktionen diejenigen Ministerabteilungen, welche zuständig sind für die Regelung der Lage dieser Fremden: 1. im Verhältnis zu den Behörden ihres eigenen Landes; 2. gegenüber den Gesetzen und Behörden Frankreichs, und für die Fortsetzung der Richtlinien für ihre Verwendung.

Die Liquidation des Vermögens der Staatsangehörigen feindlicher Mächte, welches einer Sequestration oder anderen Schutzmaßnahmen unterworfen worden war, kann nur kraft eines besonderen Gesetzes stattfinden.

Art. 10. Die zur Sicherung der Landesverteidigung und der Ernährung der Zivilbevölkerung und des Heeres nötigen Hilfsmittel werden erlangt entweder im Weg gütlicher Übereinkunft, wobei jedoch in keinem Falle, bei Androhung der Nichtigkeit und Rückerstattungspflicht für die überschießenden Beträge und Leistungen, der vereinbarte Vorteil größer sein darf als der bei einer Requisition gezahlte Preis, oder durch Requisition.

In keinem Falle dürfen die vom Staat bezahlten Preise den Gestehungspreis überschreiten.

Aller Gewinn fällt dem Staate zu.

Vom Zeitpunkt der allgemeinen Mobilmachung an werden die Unternehmen in Handel und Gewerbe, die für die Landesverteidigung und die Lebensmittelversorgung des Landes nötig sind, unter die Leitung des Staates gestellt. Auf dem Verwaltungswege werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der Gang der Betriebe gesichert wird, und die Entschädigungen, Gehälter und Löhne, welche den Eigentümern, Direktoren, Angestellten und Arbeitern zu gewähren sind.

Schon im Frieden werden auf dem Verwaltungswege die allgemeinen Bedingungen für gütliche Übereinkünfte festgelegt.

Art. 11. Im Falle der nationalen Mobilmachung kann die Regierung durch das Organ des beteiligten Ministers, der selbst oder durch Vertreter handelt, zur Befriedigung aller irgendwie gearteten Bedürfnisse des Landes und der unentbehrlichen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung requirieren:

1. die Dienstleistung jeder Person, die französische Staatsangehörigkeit besitzt oder französischem Schutz untersteht;

2. die Dienstleistungen aller Gewerkschaften, Vereinigungen, Gesellschaften, Unternehmungen und sonstigen Verbände;

3. den Gebrauch und Verbrauch aller Tiere, Materialien, Lebensmittel, Rohstoffe, Fabrikate, sonstigen Gegenstände, beweglichen und unbeweglichen Sachen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen;

4. die Verwendung jeder Erfindung für ausschließliche Rechnung des Staates. Die Regierung kann überdies die Verwendung und Veröffentlichung jeder Erfindung untersagen.

Art. 34. Im Kriege wird die Zusammenfassung und Verteilung der Nahrungsmittel, die bestimmt sind, die Bedürfnisse der bewaffneten Macht

wie die wesentlichen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu befriedigen, zentralisiert und einem einzigen Minister verantwortlich unterstellt.

Die Industrien, die zur Lebensmittelversorgung beitragen, werden gleichermaßen zentralisiert und demselben Minister verantwortlich unterstellt.

Art. 35. Für die Nutzbarmachung der Arbeitskräfte im Kriege wird ein einzelner Minister mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Zentralisierung der Auskünfte über den Bedarf der verschiedenen und privaten Dienstzweige und über die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte der verschiedenen Kategorien;

2. Rekrutierung der Arbeitskräfte der verschiedenen Kategorien.

3. Verteilung der verfügbaren Arbeitskräfte unter die arbeitgebenden Arbeitskräfte in enger Verbindung mit den Ministerien, die als Arbeitgeber Arbeiter einstellen.

4. allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen und Überwachung der öffentlichen und privaten Dienstzweige;

Gewisse Kategorien der Arbeitskräfte können ganz oder teilweise dem Tätigkeitsbereich des nach Abs. 1 dieses Artikels beauftragten Ministers entzogen werden.

Unter allen Umständen üben der Kriegs- und der Marineminister über die Personen zu besonderer Verwendung (affectes speciaux), die kraft Art. 6 dieses Gesetzes von den Land- und Seestreitkräften detachiert sind, eine Kontrolle aus, die geeignet ist, die nützliche Verwendung dieser Leute sicherzustellen.

Diese Bestimmungen, wie alle anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffen nur die in Art. 2 vorgesehenen Fälle der nationalen Mobilmachung und können auf keinen Fall auf Konflikte im Innern Anwendung finden.

Art. 36. Im Kriege wird die Zentralisierung der Handelsmaßnahmen für Einfuhren jeder Art, mögen sie der Befriedigung der Bedürfnisse der bewaffneten Macht oder der allgemeinen Bedürfnisse des Landes oder der wesentlichen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung dienen, einem einzigen Minister anvertraut, der für diese Maßnahmen Vertreter der beteiligten Ministerien zur technischen Mitwirkung heranzieht."

Das Gesetz Paul Boncour steigert die Befugnisse des Staates bei Kriegsbeginn bis zur äußersten Grenze. Alle personellen, materiellen und geistigen Kräfte der Nation werden mit Beschlag gelegt; alles wird verstaatlicht. Die Gemein- und Planwirtschaft wird eingeführt. Sieht man davon ab, daß der Staat gehalten wird, gewisse Entschädigungen für die beschlagnahmten Leistungen und Gegenstände zu gewähren, so läßt sich eine Steigerung der Eingriffe des Staates in das Leben der Einzelnen und der Organisationen (auch theoretisch) nicht mehr erdenken.

Der Grundsatz, von Kriegsbeginn an gehöre alles dem Staate, der Allgemeinheit, der durch Einführung der allgemeinen Wehr- und Dienstpflicht auf personellem Gebiet anerkannt wurde, ist durch das Gesetz Boncour bis zur letzten Folgerung durchgeführt worden. Man muß bezweifeln, ob diese Folgerichtigkeit wirtschaftlich erträglich ist und ob eine solche erzwungene Opferwilligkeit nicht zu einer Aufopferung der Gesamtheit führt, die dem Zwecke, zu dessen Erreichung sie geschieht, nicht dient, sondern ihm geradezu

entgegenläuft. Für den allgemeinen Rüstungsstand ist immer der am stärksten gerüstete Staat maßgebend. Deshalb hat die Boncoursche Mobilmachungsvorbereitung überall Nachahmung gefunden. Die Kriegsbereitschaft und die Kriegsgeneigtheit sind durch eine so übersteigerte Kriegsvorbereitung außerordentlich verstärkt worden. Schon deshalb darf die kommende Abrüstungskonferenz an dem durch die Boncourschen Pläne hervorgerufenen Reizzustand nicht vorübergehen. Dabei wäre besonders in Erwägung zu ziehen, daß das Gesetz Paul Boncour den Unterschied zwischen den Heeresangehörigen und den nicht am Kampfe beteiligten Personen rechtlich und tatsächlich aufhebt. Das Gesetz stellt die gesamte Bevölkerung, auch Frauen, Greise und Kinder, unter die Militärgesetze, beschlagnahmt alles Eigentum im Interesse der Kriegführung. Damit werden alle die Tatbestandsmerkmale aufgehoben, die bisher Privatpersonen und Privateigentum vor dem Zugriff des Gegners schützten. Ein völliger Wandel der Kriegssittlichkeit wird damit herbeigeführt, der im Interesse der Humanität tief zu bedauern ist.

i) Militärische Jugendausbildung

Im Versailler Vertrag ist Deutschland militärische Jugendausbildung verboten; ist jeder Zusammenhang zwischen den militärischen Behörden und den Erziehungs- und Bildungsinstituten untersagt. In allen Ländern, die ihr militärpolitisches Selbstbestimmungsrecht besitzen, hat nach dem Kriege eine von Staats wegen geleitete, geförderte und durch Hergabe reicher Geldmittel unterstützte planmäßige Kriegsvorbereitung der Jugend eingesetzt, die von Offizieren und Unteroffizieren des Heeres wahrgenommen wird. Diese soldatische Jugenderziehung ist in den meisten Ländern zu einem Teil der militärischen Ausbildung geworden und soll die Nachteile wettmachen, die die Abkürzung der Dienstzeit für die Kriegstüchtigkeit der Mannschaften mit sich bringt. Auch auf dem Gebiet der militärischen Jugendausbildung klafft ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen den Festsetzungen der Pariser Vorortverträge und dem Verhalten der Vertragsgegner Deutschlands. Auch auf diesem Gebiet wird man sich darüber entscheiden müssen, ob die körperliche Ertüchtigung der Jugend, soweit sie sich in militärischen Formen abspielt, friedensgefährdend ist oder nicht. Je nachdem man diese Frage beantwortet, wird man die Jugendausbildung allgemein verbieten oder allgemein zulassen. In Deutschland hat man damit, daß man darauf verzichten mußte, die Ertüchtigung der Jugend staatlich zu kontrollieren, schlechte Erfahrung gemacht. Die Jugend fand sich in allerlei Bünden und Verbänden zusammen, in deren Betrieb die körper-

liche Ertüchtigung von politischen Bestrebungen überwuchert wurde. Die Notwendigkeit, diesen Organisationen jede militärische oder militärähnliche Betätigung zu untersagen, führte zu heftigen innerpolitischen Auseinandersetzungen, die ihre Schärfe dadurch erhielten, daß die Regierung bei der Durchführung der vertraglichen Bestimmungen als der Vollstrecker fremder Willkür erschien. Denn Willkür ist, einem Volke etwas zu untersagen, was allen anderen erlaubt ist und von ihnen allen ausgeübt wird.

Der Vertragsentwurf fordert die Mitteilung des Umfanges der vormilitärischen Ausbildung nur dann, wenn sie (wie bei Italien) gesetzlich geregelt und nicht freiwillig ist (Frankreich und andere Länder). Diese unterschiedliche Behandlung verschleiert den wahren Tatbestand. Die Jugendausbildung ist auch in den Ländern, wo sie als „freiwillig" gilt, in keiner Weise freiwillig. Wer an ihr teilnimmt, kommt in den Genuß großer Vorteile; wer sich ihr entzieht, wird während seines gesamten ferneren Lebens so benachteiligt, daß sich (ganz abgesehen von dem überall ausgeübten moralischen Zwange) kein junger Mann unterfangen kann, sich der vormilitärischen Ausbildung zu entziehen. Eine gerechtere Fassung der Vertragsbestimmungen ist notwendig; die unsachliche, von politischem Gegensatz diktierte Fassung der Vorbereitenden Kommission muß verschwinden.

k) Kriegsindustrie

In Artikel 8 des Völkerbundspaktes ist bestimmt, daß der Völkerbundsrat Mittel ins Auge fassen solle, um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die mit der Privatherstellung von Munition und Kriegsgerät verbunden sind. Dabei ist den Bedürfnissen der Bundesmitglieder Rechnung zu tragen, die nicht selbst in der Lage sind, die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Im Gegensatz zu dieser Bestimmung des Völkerbundspaktes hat man im Versailler Vertrage selbst Deutschland jede staatliche Kriegsindustrie verboten und einigen Privatfirmen das Monopol für die Herstellung von Kriegsgerät und Munition verliehen.

In Genf hat sich auf dem Boden der Beratungen eines Abkommensentwurfs zur Kontrolle der Waffenherstellung ein Machtkampf der großen wirtschaftspolitischen Interessengruppen abgespielt.

Man kann 3 Gruppen unterscheiden:

a) Länder ohne eigene Rüstungsindustrie, die ein natürliches Interesse daran haben, die Rüstungsproduktion der anderen Staaten nicht frei und unkontrolliert zu lassen;

b) Länder mit eigener, vorwiegend privater Rüstungsindustrie und

c) Länder mit eigener, vorwiegend staatlicher Rüstungsindustrie.

Einige der zu den beiden letztgenannten Gruppen gehörenden Länder wünschen aus wirtschaftlichen und militärischen Gründen überhaupt keine Regelung. Aus Gründen des Wettbewerbes wünscht Gruppe b, daß auch die staatliche Rüstungsindustrie in gleicher Weise wie die private erfaßt werden soll, während die Gruppe c dieser Forderung scharf widerspricht, aber gegen eine schärfere Erfassung der privaten Rüstungsindustrie nichts einzuwenden hat.

Der bisher aufgestellte Entwurf für ein Abkommen über eine Kontrolle der Waffenherstellung lehnt sich im allgemeinen an das 1925 abgeschlossene Abkommen über Kontrolle des Waffenhandels an. Man ist aber bisher noch nicht zu einer Einigung über die endgültige Fassung des Abkommenentwurfes gekommen. Der Entwurf sieht vor:

a) im Artikel 1 eine Erfassung der Waffen und des Kriegsgeräts nach Kategorien.

Kategorie I. Waffen, Munition und Kriegsgerät, die ausschließlich für den Krieg bestimmt sind.

Kategorie II. Waffen und Munition, die für Kriegs- und andere Zwecke verwandt werden können.

Kategorie III. Kriegsschiffe und die an Bord derselben befindlichen Waffen, Munition und Kriegsgeräte.

Kategorie IV. Sämtliche aufgerüsteten und nicht aufgerüsteten Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugmotore. Also Zivil- und Militärluftfahrzeuge. Mit dieser Bestimmung will man mit klar gegen Deutschland gerichteter Spitze die Zivilluftfahrtzeuge zu einer militärischen Waffe erklären und durch ihre Gleichstellung mit den Kriegsfahrzeugen die tatsächliche Produktion an diesen verschleiern und die Entwicklung der Zivilluftfahrt behindern, obwohl ein vom Völkerbund 1927 in Brüssel einberufener Ausschuß von Sachverständigen der Zivilluftfahrt einstimmig erklärt hat, daß alles vermieden werden müsse, was das aufstrebende friedliche Verkehrsmittel der Zivilluftfahrt behindern könnte. Als Grund gibt man an, daß man nicht zwischen Zivil- und Militärluftfahrzeugen unterscheiden könne. Eine

solche Unterscheidung ist aber für die deutsche Luftfahrt geschaffen und uns 1926 auferlegt worden. Deutschland hat die Herausnahme der Zivilluftfahrzeuge aus dem Abkommensentwurf und eine Erfassung lediglich der „für die Streitkräfte der verschiedenen Länder hergestellten Luftfahrzeuge" gefordert, was auch die Vertreter der Vereinigten Staaten Nordamerikas vorgeschlagen haben.

Kategorie V. Waffen und Munition, die nur für friedliche Zwecke bestimmt sind.

b) in den Artikeln 2—7 Kontroll- und Publikationsbestimmungen, insbesondere Herstellung der in Kategorie I —IV aufgeführten Waffen pp. nur mit behördlicher Genehmigung (Art. 3), Bekanntgabe dieser behördlichen Genehmigungen mit einer Beschreibung des für die Herstellung freigegebenen Kriegsmaterials pp. an den Völkerbund (Art. 4) und schließlich die Veröffentlichung der privaten und staatlichen Rüstungsproduktion (Kat. I, II und IV) nach Zahl, Gewicht und Wert. Bei dieser Bestimmung, die in der letzten Tagung des Waffenherstellungsausschusses August 1929 ihre Fassung erhalten hat, ist bemerkenswert, daß Frankreich bei ihrer Fassung trotz Unterstützung anderer Großmächte überstimmt worden ist; obwohl die Bestimmung entgegen den Grundsätzen des Abrüstungsentwurfs der Vorbereitenden Abrüstungskommission das Material nach Zahl und Art direkt erfaßt, wie es für jede „Abrüstung" unerläßlich ist.

c) In den Artikeln 8—16 wird bestimmt, daß in Kriegszeiten das Abkommen für die Kriegführenden bis zum Friedensschluß außer Kraft zu treten hat. Das soll auch für die neutralen Länder gelten, wenn sie durch den Krieg bedroht werden und die Bereitstellung von Waffen pp. für sie schwierig geworden ist.

Artikel 12 sieht vor, daß bei Abschluß des Abkommens Länder mit Kolonialbesitz diesen Besitz aus der Wirkung des Abkommens ausschließen können. Gegen diese einseitige Bevorzugung von Kolonialländern, die damit ihre Rüstungsproduktion ungehindert in die Kolonien verlegen können, ist von verschiedenen Seiten Einspruch erhoben worden.

Auch in diesem Entwurf ist eine Klausel aufgenommen, nach der Deutschland an ihm nicht teilhaben soll. Für Deutschland soll auch in Zukunft ein Sonderrecht gelten; die Bestimmungen des Vertrages von Versailles. Dadurch wird unmöglich gemacht, daß Deutschland das ohnehin recht verbesserungsfähige Abkommen unterzeichnet.

E. Abrüstung oder Kriegsvorbereitung

Was braucht Europa?

1919 wurden Deutschland und seine Verbündeten entwaffnet. Diese Entwaffnung sollte die allgemeine Abrüstung ermöglichen. Mit der Entwaffnung Deutschlands wurde eine Forderung der Pazifisten erfüllt, die, wie z. B. Professor Ludwig Quidde, immer wieder prophezeit hatten: „die Abrüstungsfrage wird gelöst sein, wenn eine Großmacht vorangeht." Diese Prophezeiung hat sich nicht bewahrheitet. Länger als ein Jahrzehnt wartet die europäische Menschheit darauf, daß das Notwendige geschieht. Denn keinem Zweifel unterliegt, daß in den Beziehungen der Europäer untereinander ein Wandel eintreten muß. Die Stellung Europas ist erschüttert. In den vergangenen Jahrhunderten war seine Machtstellung so unangreifbar, daß die europäischen Länder sich leisten konnten, sich gegenseitig mit Krieg zu überziehen, ohne daß die außereuropäische Welt ihnen als Gesamtheit gefährlich werden konnte. Mit dem Großen Kriege hat sich die Lage grundlegend geändert. Die Machtverschiebung zwischen den Kontinenten, noch mehr die geistige Wandlung, die der letzte Krieg — wenn auch nicht heraufführte — so doch beschleunigte, zwingen die Europäer zu einer grundlegenden Änderung ihrer Beziehungen untereinander. Sie müssen sich Urfehde schwören. Sie können es sich einfach nicht mehr leisten, die Waffen gegeneinander zu führen. Sie müssen zusammenstehen, um sich des Drucks von außen zu erwehren.

Leider geschieht nur selten, was politisch notwendig ist. Eigennutz, der über den Tag nicht hinaussieht, und deshalb verabsäumt, den eigenen Nutzen zu finden; die Macht, die in der Beharrung liegt und bereits überlebten Begriffen innewohnt, verhindert, daß das als vernünftig Erkannte in die Tat umgesetzt wird. Wir stehen 1931 noch genau dort, wo wir 1914 standen.

Der ideale Schwung der ersten Nachkriegsjahre ist dahin. Tiefe Enttäuschung hat Platz gegriffen. Der Pazifismus ist entwertet durch einen Teil seiner Anhänger, die ihn zu einem Instrument der radikalen Staatsfeinde machten. Der Gedanke der Aussöhnung, der Friedlichkeit, der Abrüstung ist seines Inhaltes entkleidet und zu einer Waffe in dem macchiavellistischen Machtkampfe geworden.

Der Völkerbund, dem die Aufgabe übertragen war, die allgemeine Entwaffnung durchzuführen, hat in dieser Hinsicht völlig versagt; mußte versagen, weil man bei den Abrüstungsverhandlungen nicht an den Frieden, sondern an den kommenden Krieg dachte. Die Beratungen der Vorbereitenden Kommission standen unter dem Zeichen gegenseitigen Mißtrauens. Man hat von vornherein nicht mit offenen Karten gespielt; sich nicht gegenseitig „in der offensten und vollständigsten Weise" von dem Umfang der Kriegsvorbereitungen unterrichtet, um von dieser Grundlage aus das beste Mittel zu finden, den allgemeinen Rüstungsstand zu senken. Man arbeitete auf der Vorb. Kommission nicht sachlich, sondern trieb Politik. So kam es, daß das Ziel, das man erreichen wollte, mit den Jahren vollständig in den Hintergrund trat, und zuletzt nichts übrig blieb, als ein diplomatisches Handelsgeschäft. Frankreich legte 1926 einen Entwurf für das Abrüstungsabkommen vor, das der gleichzeitig von ihm beschlossenen Heeresreorganisation entsprach, die eine ungeheure Aufrüstung in sich schloß. Dieser Entwurf wurde von den abgerüsteten und abrüstungsfreundlichen Staaten bekämpft, besonders auch von England und den Vereinigten Staaten. Heute haben auch diese Staaten den französischen Entwurf gebilligt; sie haben ihre Zustimmung an Frankreich dafür verkauft, daß die Franzosen dem Londoner Flottenabkommen zustimmten. So ist gekommen, daß man den Völkern Steine statt Brot anbietet. Geschäftige Stimmungsmacher reisen umher und preisen die Genfer Mißgeburt als einen Friedenstalisman an. Verhängnisvoll wäre, wenn die allgemeine Abrüstungskonferenz denselben Weg ginge. Die Abrüstungskonvention, die die Vorbereitende Konferenz ausgearbeitet hat, täuscht die allgemeine Abrüstung nur vor. Ihre Annahme und Inkraftsetzung würde nicht bewirken, daß in Europa ein einziger Soldat weniger ausgebildet wird, als bisher; sie würde nicht bewirken, daß bei einem kommenden Kriege auch nur ein Mann weniger an die Grenzen eilte, als heute; sie würde nicht bewirken, daß die Erzeugung von Waffen und Munition verringert oder gar die Arsenale entleert würden; sie vermehrt in keinem Betracht den Schutz der am Krieg unbeteiligten Bevölkerung, der Frauen und Kinder; sie verringert die Rüstungsausgaben nicht; und das schlimmste, sie fördert nicht das gegenseitige Vertrauen, sondern das verhängnisvolle Mißtrauen, das den Nährboden für den Kriegswillen abgibt. Mit einem Wort, sie dient nicht der Abrüstung, sondern der Kriegsvorbereitung.

Von dem Beginn der allgemeinen Abrüstungskonferenz trennen uns nur noch wenige Monate. In dieser kurzen Zeit muß dafür gesorgt werden, daß allgemein bekannt wird, welches Gift sich in der Paragraphenhülle des Genfer Abrüstungsabkommens verbirgt;

daß man den Völkern mit dem Abkommen keinen Talisman in die Hand gibt, der vor der Kriegsgefahr schützt, sondern ein Betäubungsmittel, das sie die drohende Gefahr übersehen macht und gleichzeitig die gegenwärtigen Beziehungen unheilbar vergiftet. Darum fort mit diesem unheilvollen Entwurf und Ersatz durch einen anderen besseren, der den Weg zu einer allgemeinen Abrüstung freimacht.

Was fordert Deutschland?

Deutschland hat die Bestimmung des Versailler Vertrages über seine Entwaffnung in vollem Umfange durchgeführt; seine früheren Kriegsgegner haben das formell anerkannt. Deutschland hat die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft; verfügt über keine ausgebildeten Reserven. Sein Kriegsmaterial ist bis auf einen kleinen Bestand verschrottet. (Vergl. Seite 64.) Seine Flotte ist zum größten Teil, die U-Boote und die Luftflotte vollzählig, vernichtet; seine Kriegsindustrie ist zerstört.

Deutschland hat einen moralischen und juristischen Anspruch darauf, daß dieser ungeheuren Vorleistung die allgemeine Abrüstung nun endlich folgt. Die Verpfichtung dazu wagt niemand zu bestreiten. Führende Politiker unserer einstigen Kriegsgegner haben diese Verpflichtung zur allgemeinen Abrüstung immer wieder feierlich anerkannt. Aber den Worten muß endlich die Tat folgen. Eine solche Tat wird jedoch durch den von der Vorbereitenden Abrüstungskommission ausgearbeiteten Entwurf nicht vorbereitet. Die militärischen Sachverständigen unserer früheren Kriegsgegner haben die in den militärischen Klauseln des Versailler Vertrags niedergelegten Methoden, nach denen Deutschland abgerüstet wurde, für wirksam gehalten. Der Entwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission will andere Methoden anwenden. Die Abrüstung der anderen soll sich also nach anderen Methoden vollziehen, als die Entwaffnung Deutschlands. Wenn die Genfer Methoden wirksamer wären als die Versailler, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Tatsächlich aber läßt der Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission alle wesentlichen Faktoren außer Betracht und zwar gerade auch die, die für die deutsche Abrüstung maßgebend waren. Würde der Entwurf der Abrüstungskommission in seiner heutigen Form auf der allgemeinen Abrüstungskommission im nächsten Jahre angenommen, so wäre die Abrüstung der anderen nur eine Scheinabrüstung, die Abrüstung Deutschlands aber weiter eine Tatsache. So dürfen die Dinge auf keinen Fall laufen. Jedenfalls könnte Deutschland sich an einer derartigen Scheinlösung des Problems der allgemeinen Abrüstung

keinesfalls beteiligen; denn das würde bedeuten, daß für Deutschland auch in Zukunft hinsichtlich der Abrüstung und damit der nationalen Sicherheit ein anderes, ein minderes Recht gälte als für die anderen Völker; daß also Deutschland weiter aus dem Kreise der vollberechtigten Nationen ausgeschlossen bliebe. Mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker, der Grundlage des Völkerbundes, wäre eine solche Regelung unvereinbar.
Der Ruf, mit dem wir auf die Abrüstungskonferenz nach Genf gehen, muß deshalb lauten: die allgemeine Abrüstung ist unser vertragliches Recht; sie ist eine moralische und juristische Pflicht der anderen. Nur eine allgemeine Abrüstung auf dem Boden völliger Rechtsgleichheit, d. h. eine Abrüstung nach für alle Teilnehmer gleichen Methoden kann das Ziel sein. Deutschland wird jedes Abrüstungsabkommen verwerfen, das nicht auf dem Grundsatz völliger Rechtsgleichheit aller Völker beruht. Weil der Entwurf des Abrüstungsabkommens der Vorbereitenden Kommission gegen diesen Grundsatz verstieß, hat Deutschland ihn abgelehnt.

F. Anlagen

Anlage 1

Auszug aus dem Versailler Vertrag

Artikel 8.

Die Mitglieder des Bundes erkennen an, das die Aufrechterhaltung des Friedens es nötig macht, die nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß herabzusetzen, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist.

Der Rat bereitet unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände jedes Staates die Pläne für diese Abrüstung zum Zweck einer Prüfung und Entscheidung durch die verschiedenen Regierungen vor.

Mindestens alle 10 Jahre sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen.

Die derart festgesetzte Grenze für die Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Da nach Ansicht der Bundesmitglieder die Privatherstellung von Munition und Kriegsgerät schweren Bedenken unterliegt, beauftragen sie den Rat, Mittel ins Auge zu fassen, wodurch den Unzuträglichkeiten einer solchen Herstellung vorgebeugt werden kann; dabei ist den Bedürfnissen der Bundesmitglieder Rechnung zu tragen, die nicht selbst in der Lage sind, die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich zum offenen und vollständigen Austausch aller Nachrichten über den Stand ihrer Rüstungen, über ihre Heeres-, Flotten- und Luftflottenprogramme und über die Lage ihrer Kriegsindustrie.

Artikel 42.

Es ist Deutschland untersagt, Befestigungen sowohl auf dem linken Ufer des Rheins wie auch auf dem rechten Ufer westlich einer 50 Kilometer östlich dieses Flusses gezogenen Linie beizubehalten oder zu errichten.

Artikel 43.

Ebenso sind in der im Artikel 42 angegebenen Zone die Unterhaltung oder die Zusammenziehung einer bewaffneten Macht, sowohl in ständiger wie auch in vorübergehender Form, sowie alle militärischen Übungen jeder Art und die Aufrechterhaltung irgendwelcher materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung untersagt.

Artikel 44.

Falls Deutschland in irgendeiner Weise den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 zuwiderhandeln sollte, würde dies als feindliche Haltung gegenüber den Signatarmächten dieses Vertrages und als Versuch der Störung des Weltfriedens betrachtet werden.

V. Teil.

Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Erster Abschnitt. Landstreitkräfte.

Kapitel I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden, wie nachfolgend vorgeschrieben, demobilisiert und herabgesetzt.

Artikel 160.

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt an darf die gesamte Iststärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht einhunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal des Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

2. Die Divisionen und die Stäbe des Armeekorps sind gemäß der diesen Abschnitt beigefügten Tafel Nr. 1 zu bilden.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen da, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:
Infanterie-Regiment, Kavallerie-Regiment, Feldartillerie-Regiment, Pionier-Bataillon.

3. Die Divisionen dürfen unter nicht mehr als zwei Armee-Kommandos zusammengefaßt sein.

Das Halten oder die Bildung von anders zusammengefaßten Streitkräften oder von anderen Behörden für den Truppenbefehl oder für die Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle ähnlichen Behörden werden aufgelöst und dürfen in keinerlei Form wiederhergestellt werden.

Die Anzahl der Offiziere oder Personen in Offiziersstellen in den Kriegsministerien der verschiedenen deutschen Staaten und in den ihnen angegliederten Behörden darf die Zahl von 300 nicht übersteigen und ist eingeschlossen in die Höchststärke von 4000, die in Nr. 1 Absatz 3 dieses Artikels festgesetzt ist.

Artikel 161.

Das Zivilpersonal im Armee-Verwaltungsdienst, welches nicht zu dem in diesem Vertrag festgesetzten Höchstbestand gehört, wird in jeder Klasse auf ein Zehntel desjenigen herabgesetzt, das im Heereshaushalt von 1913 festgesetzt war.

Artikel 162.

Die Anzahl der Angestellten oder Beamten der deutschen Staaten, wie Zollbeamte, Forstbeamte und Küstenbewachung, darf die Zahl der Angestellten oder Beamten nicht übersteigen, die sich im Jahre 1913 in diesen Diensten befanden.

Die Anzahl der Gendarmen und Angestellten oder Beamten der Gemeinde- und Staatspolizei darf nur entsprechend dem seit 1913 erfolgten Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Gemeindebezirken oder Städten vermehrt werden.

Diese Angestellten oder Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen herangezogen werden.

Artikel 163.

Die durch Artikel 160 bestimmte Verminderung der deutschen Streitkräfte kann allmählich auf folgende Weise durchgeführt werden:

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages muß die gesamte Iststärke auf 200 000 Mann vermindert sein, und die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der in Artikel 160 vorgesehenen Zahl nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Frist und am Ende jedes folgenden dreimonatigen Zeitabschnitts wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die drei folgenden Monate die Verminderung derart bestimmen, daß spätestens am 31. März 1920 die gesamte Iststärke der deutschen Streitkräfte die in Artikel 160 vorgesehene Höchstzahl von 100 000 nicht überschreitet. Diese allmähliche Verminderung muß sich gleichmäßig auf die Zahl der Mannschaften und der Offiziere sowie auf die Zahl der Einheiten verschiedener Art verteilen, dem Verhältnis entsprechend, das in dem erwähnten Artikel vorgesehen ist.

Kapitel II. Bewaffnung, Munition und Material.

Artikel 164.

Bis zu der Zeit, da Deutschland als Mitglied des Völkerbundes zugelassen werden kann, darf die Bewaffnung des deutschen Heeres die in Tafel 2, die als Anhang dem vorliegenden Abschnitt beigegeben ist, festgesetzten Zahlen nicht überschreiten, abgesehen von einer zugelassenen Reserve, die höchstens ein Fünfundzwanzigstel für die Handfeuerwaffen und ein Fünfzigstel für die Geschütze erreichen darf, und ausschließlich dazu bestimmt ist, etwa notwendigen Ersatz bereitzuhalten.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überschritten wird, und daß es dem Rat des Völkerbundes zustehen soll, sie anderweitig zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbundes in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

Artikel 165.

Die Höchstzahl der Geschütze, Maschinengewehre, Minenwerfer und Gewehre, wie auch der Vorrat an Munition und Ausrüstungsstücken, die Deutschland während des Zeitraumes zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und in dem Artikel 160 angeführten Datum des 31. März 1920 halten darf, soll zu den erlaubten Höchstmengen, wie sie in der dem vorliegenden Abschnitt beigefügten Tafel 3 festgesetzt sind, in demselben Verhältnis stehen, wie es die Streitkräfte des deutschen Heeres, gemäß ihrer in Artikel 163 vorgesehenen Verminderung, gegenüber dem durch Artikel 160 gestatteten Höchstmaß von Streitkräften aufweisen.

Artikel 166.

Am 31. März 1920 darf der für das deutsche Heer verfügbare Vorrat an Munition die Beträge nicht übersteigen, die in der diesem Abschnitt angefügten Tafel 3 festgesetzt sind.

Innerhalb derselben Frist muß die deutsche Regierung diese Munition an Orten lagern, die den alliierten und assoziierten Hauptmächten bekanntzugeben sind. Es ist der deutschen Regierung verboten, irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Munition zu haben.

Artikel 167.

Die Anzahl und das Kaliber der Geschütze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Bewaffnung derjenigen befestigten Werke, Festungen und Land- oder Küstenforts bilden, deren Beibehaltung Deutschland erlaubt ist, muß die deutsche Regierung sofort den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitteilen. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an wird der Höchstvorrat an Munition für diese Geschütze auf folgende Einheitssätze herabgesetzt und auf ihnen gehalten:

1500 Schuß für jedes Geschütz, dessen Kaliber 10,5 cm oder weniger beträgt;

500 Schuß für jedes Geschütz von größerem Kaliber.

Artikel 168.

Die Herstellung von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial darf nur in Fabriken oder Werkstätten erfolgen, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitgeteilt und von ihnen gebilligt ist. Sie behalten sich das Recht vor, die Anzahl derselben einzuschränken.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden alle anderen Anstalten zur Herstellung, Vorbereitung, Lagerung oder zur Konstruktion von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial geschlossen. Dasselbe gilt für alle Zeughäuser, mit Ausnahme derjenigen, die als Depots für die erlaubten Vorräte von Munition dienen. Innerhalb dieses selben Zeitraums ist das Personal dieser Zeughäuser zu entlassen.

Artikel 169.

Binnen zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen die deutschen Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial einschließlich des Flugabwehr-Materials, das sich in Deutschland über die erlaubten Mengen hinaus befindet, den Regierungen der assoziierten und alliierten Hauptmächte ausgeliefert werden, um zerstört oder unbrauchbar gemacht zu werden. Dies gilt ebenso für alle Maschinen jedweder Art, die zur Herstellung von Kriegsmaterial bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die als notwendig für die Bewaffnung und Ausrüstung des deutschen Heeres in seiner erlaubten Stärke anerkannt werden.

Die Auslieferung findet an denjenigen Orten auf deutschem Gebiet statt, die von den genannten Regierungen bestimmt werden.

Innerhalb derselben Frist werden die aus dem Ausland stammenden Waffen, Munition und Kriegsmaterial, einschließlich Flugabwehr-Materials, in welchem Zustand sie sich auch befinden, an die genannten Regierungen ausgeliefert, die über die Verwendung entscheiden.

Waffen, Munition und Material, die infolge der allmählichen Verminderung der deutschen Streitkräfte die auf Tafeln Nr. 2 und 3 im Anhang zugestandene Höhe überschreiten, müssen in der oben angegebenen Weise in denjenigen Zeiträumen abgeliefert werden, welche die in Artikel 163 vorgesehenen Konferenzen von Militärsachvrständigen bestimmt werden.

Artikel 170.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach Deutschland ist streng verboten.

Das gleiche gilt für die Herstellung und die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach fremden Ländern.

Artikel 171.

Da der Gebrauch von erstickenden, giftigen und anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Stoffe, die eigens für die Herstellung, Lagerung und den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Mittel bestimmt ist.

Die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist Deutschland ebenfalls verboten.

Artikel 172.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an teilt die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die Beschaffenheit und Herstellungsweise aller Spreng- und Giftstoffe oder ähnlicher chemischer Präparate mit, die sie im Kriege benutzt oder zu Kriegszwecken bereitet hat.

Kapitel III. Heeresergänzung und militärische Ausbildung.

Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden.

Artikel 174.

Die Unteroffiziere und Soldaten verpflichten sich für die Dauer von 12 Jahren.

Die Zahl der Leute, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5 Prozent der Iststärke betragen, die in Absatz 2 von Nr. 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee verbleiben, müssen sich verpflichten, in ihr mindestens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, mindestens 25 Jahre hintereinander wirklich Dienst zu tun.

Offiziere, die irgendeiner Formation der Armee angehört haben und die nicht in den erlaubten Einheiten bleiben, dürfen an militärischen Übungen, sei es theoretischen, sei es praktischen, nicht teilnehmen, und sind keiner irgendwie gearteten militärischen Dienstpflicht unterworfen.

Die Zahl der Offiziere, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5 Prozent der Iststärke der Offiziere betragen, die in Absatz 3 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 176.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf in Deutschland nur diejenige Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für den Offiziersersatz in den erlaubten Einheiten unbedingt unentbehrlich ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Ausbildung von Offizieren jeder Waffe bestimmt, und zwar je eine Schule für jede Waffe.

Die Zahl der Zöglinge, die zum Lehrgang der erwähnten Schulen zugelassen werden, muß genau den Fehlstellen in den Offizierskorps entsprechen. Die Zöglinge und das Personal der Schulen zählen in den Höchstzahlen mit, die im zweiten und dritten Absatz von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages bestimmt sind.

Infolgedessen werden innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums alle militärischen Akademien oder ähnlichen Anstalten in Deutschland, ebenso die verschiedenen militärischen Schulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, mit Ausnahme der obenerwähnten Schulen, geschlossen.

Artikel 177.

Erziehungsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützen-, Sport- und Wandervereine und überhaupt Vereinigungen jeglicher Art, einerlei wie alt ihre Mitglieder sind, dürfen sich mit keinerlei militärischen Dingen beschäftigen.

Insbesondere ist ihnen verboten, ihre Mitglieder in der Handhabung oder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten oder auszubilden, oder sie hierin unterrichten oder ausbilden zu lassen. Diese Gesellschaften, Vereinigungen, Erziehungsanstalten und Universitäten dürfen keine Verbindung mit den Kriegsministerien oder irgendwelchen anderen militärischen Behörden haben.

Artikel 178.

Alle Vorkehrungen zur Mobilmachung oder zur Vorbereitung einer Mobilmachung sind verboten.

In keinem Fall dürfen Truppenteile, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Stämme für Ergänzungsformationen besitzen.

Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an keine Militär-, Marine- oder Luftschiffahrtsmission in fremden

Ländern zu beglaubigen oder dorthin zu senden, noch irgendeiner solchen Mission das Verlassen ihres Gebietes zu erlauben. Es empfiehlt sich ferner, geeignete Maßnahmen zu treffen, um deutsche Reichsangehörige zu hindern, deutsches Gebiet zu verlassen, um in die Armee, Marine oder die Luftstreitkräfte irgendeiner fremden Macht einzutreten oder denselben angegliedert zu werden, um bei der Ausbildung zu helfen oder Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht Frankreichs, gemäß den französischen Militärgesetzen und Verordnungen Rekruten für die Fremdenlegion anzuwerben.

Kapitel IV. Befestigungen.

Artikel 180.

Alle befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf deutschem Gebiet im Westen bis zu 50 km östlich des Rheins liegen, müssen abgerüstet und geschleift werden.

Innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen alle diejenigen befestigten Werke, Festungen, Landbefestigungen, die auf dem von den alliierten und assoziierten Truppen nicht besetzten Gebiete liegen, abgerüstet und innerhalb von vier Monaten müssen sie geschleift werden. Diejenigen, die in dem von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebiet liegen, müssen innerhalb von Zeiträumen abgerüstet und geschleift werden, die durch das alliierte Oberkommando bestimmt werden können.

Der Bau irgendwelcher neuen Befestigungen, von welcher Beschaffenheit oder Bedeutung sie sein mögen, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels angegebenen Zone verboten.

Das Befestigungssystem an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands bleibt in seinem jetzigen Zustand bestehen.

Tafel Nr. 1.

Zusammensetzung und Stärke der Stäbe der Armeekorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen.

Diese Tafeln stellen keinen Bestand dar, den Deutschland unterhalten muß, sondern Höchststärken, die in keinem Fall überschritten werden dürfen.

1. Stäbe der Armeekorps.

Einheiten	Gestattete Höchstzahl	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab des Armeekorps . . .	2	30	150
Gesamtzahl für die Stäbe . .	—	60	300

2. Zusammensetzung einer Infanterie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Infanterie-Division .	1	25	70
Stab des Infanteriekommandeurs	1	4	30
Stab des Artilleriekommandeurs	1	4	30
Infanterie-Regiment (jedes Regiment besteht aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 3 Inf.-Komp., 1 M.-G.-K. . .	3	70	2300
Minenwerfer-Kompagnie . .	3	6	150
Eskadron der Div.-Kavallerie .	1	6	150
Feldartillerie-Regiment (jedes Regiment besteht aus 3 Abteilungen, jede Abteilung aus 3 Batterien)	1	85	1300
Pionier-Bataillon (das Bataillon besteht aus 2 Pionier-Komp., 1 Brückentrain, 1 Scheinwerferzug)	1	12	400
Nachrichten-Abteilung (die Abteilung besteht aus 1 Fernsprechabteilung, 1 Abhörabteilung, 1 Brieftaubenabteilung)	1	12	300
Sanitätskompagnie	1	20	400
Kolonnen und Trains . .	—	14	800
Summe für die Inf.-Division .	—	410	10830

Zusammensetzung einer Kavallerie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Kavallerie-Division	1	15	50
Kavallerie-Regiment (jedes Regiment besteht aus 4 Eskadrons)	6	40	800
Reitende Abteilung (zu 3 Batterien)	1	20	400
Summe für die Kavallerie-Division	—	275	5250

Tafel Nr. 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausrüstung einer Höchstzahl von 7 Infanterie- und 3 Kavallerie-Divisionen und 2 Armeekorpsstäben.

Material	Inf.-Div. 1	Für 7 Inf.-Div. 2	Kav.-Div. 3	Für 3 Kav.-Div. 4	2 Armeekorpsstäbe 5	Summe der Spalten 2, 4 u. 5 6
Gewehre . . .	12 000	84 000	—	—	die Ausrüstung ist dem Waffenüberschuß der Inf.-Division. zu entnehmen.	84 000
Karabiner . .	—	—	6000	18 000		18 000
Schwere Maschinengewehre .	108	756	12	36		792
Leichte Maschinengewehre .	162	1 134	—	—		1 134
Mittlere Minenwerfer . . .	9	63	—	—		63
Leichte Minenwerfer . . .	27	189	—	—		189
Feldgeschütze 7,7	24	168	12	36		204
Feldhaubitzen 10,5 . . .	12	84	—	—		84

Tafel Nr. 3.

Gestatteter Höchstbestand.

Material	Höchstzahl der gestatteten Waffen	Ausrüstung für die Einheit	Gesamtsumme
Gewehre	84 000	400 Schuß	40 800 000
Karabiner	18 000		
Schwere Maschinengewehre .	792	8000 „	15 408 000
Leichte Maschinengewehre . .	1 134		
Mittlere Minenwerfer . . .	63	400 „	25 200
Leichte Minenwerfer . . .	189	800 „	151 200
Feldartillerie:			
Feldgeschütze, 7,7	204	1000 „	204 000
Feldhaubitzen, 10,5	84	800 „	67 200

Zweiter Abschnitt. Seestreitkräfte.

Artikel 181.

Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an dürfen die deutschen in Dienst befindlichen Seestreitkräfte nicht mehr betragen als:

6 Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote oder eine gleiche Zahl von Schiffen, die zu ihrem Ersatz gebaut wird, wie in Artikel 190 vorgesehen.

Unterseeboote dürfen darunter nicht enthalten sein.

Alle anderen Kriegsschiffe müssen außer Dienst gestellt oder für Handelszwecke verwendet werden, sofern der gegenwärtige Vertrag nicht das Gegenteil bestimmt.

Artikel 182.

Bis zur Beendigung des durch Artikel 193 vorgeschriebenen Minenräumens muß Deutschland die Zahl von Minenräumfahrzeugen in Dienst halten, welche von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt wird.

Artikel 183.

Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an darf die Gesamtkopfstärke der deutschen Kriegsmarine, einschließlich der Schiffsbesatzungen, Küstenverteidigung, Signalstationen, Verwaltung und des sonstigen Land-

dienstes, 15 000 Mann nicht überschreiten, einschließlich der Offiziere und Mannschaften aller Grade und Dienstzweige.
Die Gesamtzahl der Offiziere und Deckoffiziere darf 1500 nicht überschreiten.
Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das die obige Zahl überschreitende Personal demobilisiert.
Marine- oder Militärstreitkräfte oder Reserve-Verbände, die mit der Marine zusammenhängen, dürfen in Deutschland über die obige Kopfstärke hinaus nicht aufgestellt werden.

Artikel 184.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gehören alle Überwasser-Kriegsschiffe, die sich nicht in deutschen Häfen befinden, nicht mehr Deutschland an, und dieses verzichtet auf alle Rechte auf dieselben.
Fahrzeuge, die gemäß dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 gegenwärtig in Häfen der alliierten und assoziierten Mächte interniert sind, gelten als endgültig übergeben.
Fahrzeuge, welche gegenwärtig in neutralen Häfen interniert sind, werden dort an die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte übergeben. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages richtet die deutsche Regierung eine entsprechende Benachrichtigung an die neutralen Mächte.

Artikel 185.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasser-Kriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den Häfen ausgeliefert, welche diese Mächte bestimmen.
Diese Schiffe müssen sich im Zustand der Abrüstung befinden, wie in Artikel XXIII des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 vorgesehen ist. Doch müssen die Geschütze an Bord sein.

Schlachtschiffe:

Oldenburg, Thüringen, Ostfriesland, Helgoland, Posen, Westfalen, Rheinland, Nassau.

Kleine Kreuzer:

Stettin, Danzig, München, Lübeck, Stralsund, Augsburg, Kolberg, Stuttgart.
Außerdem 42 moderne Zerstörer und 50 moderne Torpedoboote nach Wahl der alliierten und assoziierten Hauptmächte.

Artikel 186.

Mit dem Inkrafftreten des gegenwärtigen Vertrages muß die deutsche Regierung unter Aufsicht der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Abbau aller augenblicklich in Bau befindlichen deutschen Überwasser-Kriegsschiffe vornehmen.

Artikel 187.

Interniert in neutralen Ländern:
Berlin, Santa Fe, Seydlitz, York.

In deutschen Häfen:

Ammon, Answald, Bosnia, Cordoba, Cassel, Dania, Rio Negro, Rio Pardo, Santa Cruz, Schwaben, Solingen, Steigerwald, Franken, Gundomar, Fürst Bülow, Gertrud, Kigoma, Rugia, Santa Elena, Schleswig, Möwe, Sierra Ventana, Chemnitz, Emil Georg von Strauß, Habsburg, Meteor, Waltraute, Scharnhorst.

Artikel 188.

Mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages müssen alle deutschen Unterseeboote, U-Boots-Hebeschiffe und U-Boots-Docks, einschließlich des Druck-Docks, den alliierten und assoziierten Hauptmächten übergeben sein.
Diejenigen U-Boote, Fahrzeuge und Docks, die nach Ansicht dieser Regierungen mit eigener Kraft fahren oder geschleppt werden können, müssen von der deutschen Regierung nach den angegebenen Häfen gebracht werden.
Die übrigen und auch die in Bau befindlichen Unterseeboote sollen von der deutschen Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollkommen abgebaut werden. Der Abbau muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vollendet sein.

Artikel 189.

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die beim Abbau der deutschen Kriesschiffe aller Art, seien es Überwasserschiffe oder U-Boote, gewonnen werden, dürfen nur für rein industrielle oder Handelszwecke verwendet werden.
Sie dürfen nicht an fremde Länder verkauft oder überlassen werden.

Artikel 190.

Es ist Deutschland verboten, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, außer zum Ersatz der in Dienst befindlichen Einheiten gemäß Artikel 181 des gegenwärtigen Vertrages.

Die als Ersatz bestimmten Kriegsschiffe dürfen das folgende Deplacement nicht überschreiten:

Schlachtschiffe	10 000	Tonnen
Kleine Kreuzer	6 000	„
Zerstörer	800	„
Torpedoboote	200	„

Außer bei Verlust dürfen die Einheiten der einzelnen Klassen nur ersetzt werden nach einem Zeitraum von 20 Jahren bei Schlachtschiffen und Kreuzern und fünfzehn Jahren bei Zerstörern und Torpedobooten, vom Stapellauf des Fahrzeuges gerechnet.

Artikel 191.

Der Bau und Erwerb irgendeines Unterseeboots, auch für Handelszwecke, ist Deutschland verboten.

Artikel 192.

Die im Dienst befindlichen Kriegsschiffe der deutschen Marine dürfen nur diejenige Menge von Waffen, Munition und Kriegsmaterial an Bord oder in Reserve haben, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt wird.
Innerhalb eines Monats nach Bestimmung der obigen Mengen müssen die Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial aller Art, einschließlich Minen und Torpedos, die sich über die genannten Mengen hinaus in den Händen der deutschen Regierung befinden, an die Regierungen der genannten Mächte an den von ihnen zu bestimmenden Orten ausgeliefert werden. Diese Waffen, Munition und Kriegsmaterial werden zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.
Alle anderen Vorräte, Depots oder Reserven an Waffen, Munition oder Marine-Kriegsmaterial jeder Art sind verboten.
Die Herstellung solcher Gegenstände innerhalb deutschen Gebiets und ihre Ausfuhr nach fremden Ländern ist verboten.

Artikel 193.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages räumt Deutschland unverzüglich die Minen in folgenden Gebieten der Nordsee östlich 4° 00 Ostlänge von Greenwich:

1. Zwischen 53° 00 und 59° 00 nördlicher Breite,
2. Nördlich 60° 30 nördlicher Breite.

Deutschland muß diese Gebiete minenfrei halten.
Deutschland muß außerdem in der Ostsee solche Gebiete, welche von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte später bezeichnet werden, von Minen räumen und frei halten.

Artikel 194.

Das Personal der deutschen Marine soll sich ausschließlich durch freiwillige Verpflichtung ergänzen, die bei Offizieren und Deckoffizieren für eine Zeitdauer von mindestens fünfundzwanzig laufenden Jahren, bei Unteroffizieren und Mannschaften von zwölf laufenden Jahren eingegangen werden muß.

Die Zahl der Ersatzmannschaften für diejenigen, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausscheiden, darf jährlich 5 Prozent der in diesem Abschnitt (Artikel 183) festgesetzten Gesamtzahl nicht übersteigen.

Das aus der Kriegsmarine entlassene Personal darf irgendwelche militärische Ausbildung nicht erhalten, noch irgendwelchen weiteren Dienst in der Marine oder Armee übernehmen. Die zur deutschen Marine gehörenden Offiziere, die nicht demobilisiert werden, müssen sich verpflichten, bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen, außer wenn sie aus hinreichenden Gründen entlassen werden.

Kein Offizier oder Mann der deutschen Handelsmarine darf irgendeine militärische Ausbildung erhalten.

Artikel 195.

Um allen Nationen sichere Zufahrt zur Ostsee zu gewährleisten, darf Deutschland in dem Gebiete zwischen 55° 27 und 54° 00 nördlicher Breite, sowie 9° 00 und 16° 00 Ostlänge von Greenwich keine Befestigungen errichten oder Geschütze aufstellen, die die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschen. Die in diesem Gebiete zur Zeit bestehenden Befestigungen müssen geschleift und die Geschütze unter Aufsicht der alliierten Regierungen und in den von ihnen bestimmten Fristen entfernt werden.

Die deutsche Regierung muß alle zur Zeit in ihrem Besitz befindlichen hydrographischen Unterlagen über das Fahrwasser der Schiffahrtswege zwischen Ost- und Nordsee den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Verfügung stellen.

Artikel 196.

Alle befestigten Werke, Anlagen und Seebefestigungen außer den in Artikel 195 und in Abschnitt XIII (Helgoland) von Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) genannten, die weniger als 50 km von der deutschen Küste oder auf deutschen Inseln dieses Küstengebiets errichtet sind, werden als zur Verteidigung bestimmt erachtet und dürfen in ihrem augenblicklichen Zustand bestehen bleiben.

Neue Befestigungen dürfen innerhalb dieser Zone nicht errichtet werden. Die Bestückung dieser Verteidigungsanlagen darf an Zahl und Kaliber der Geschütze nicht größer sein, als sie beim Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages war. Die deutsche Regierung soll alsbald an alle europäischen Regierungen die Einzelheiten hierüber mitteilen.
Mit Ablauf einer Frist von 2 Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Munitionsvorräte dieser Geschütze durchweg auf die Höchstzahl von 1500 Schuß pro Geschütz von 10,5 cm Kaliber und darunter rund 500 Schuß pro Geschütz für schwerere Kaliber reduziert und so beibehalten.

Artikel 197.

Während dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen drahtlosen Groß-Stationen in Nauen, Hannover und Berlin ohne Zustimmung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht zur Übermittlung von Nachrichten benutzt werden, die maritime, militärische oder politische Fragen betreffen, die Deutschland oder irgendeinen Staat, der im Kriege mit Deutschland verbündet war, betreffen. Diese Stationen dürfen für Handelszwecke benutzt werden, aber nur unter Aufsicht der genannten Regierungen, welche die zu benutzende Wellenlänge bestimmen werden.
Während der gleichen Frist darf Deutschland keine drahtlosen Groß-Stationen in seinem eigenen Gebiet oder in dem von Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei bauen.

Dritter Abschnitt. Luftstreitkräfte.

Artikel 198.

Die bewaffnete Macht Deutschlands darf keine Land- oder Marine-Luftstreitkräfte umfassen.
Deutschland darf während einer nicht über den 1. Oktober 1919 hinausgehenden Frist eine Höchstzahl von 100 Seeflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die ausschließlich zum Suchen von Unterseeminen verwendet werden und mit der hierzu nötigen Ausrüstung versehen sein dürfen, aber keinesfalls mit Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art.
Außer den in den obigen Seeflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf je ein Reservemotor für jede dieser Fahrzeuge vorhanden sein.
Kein Lenkluftschiff darf unterhalten werden.

Artikel 199.

Innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages ist das Personal der Luftstreitkräfte, das jetzt in den Listen der deutschen Land- und Seestreitkräfte aufgeführt ist, zu demobilisieren. Bis zum 1. Okober 1919 jedoch darf Deutschland eine Gesamtzahl von 1000 Mann einschließlich Offiziere für die gesamten Stäbe und das fliegende und nichtfliegende Personal aller Formationen und Einrichtungen behalten und unterhalten.

Artikel 200.

Bis zur vollständigen Räumung deutschen Gebiets durch die alliierten und assoziierten Truppen haben die Luftstreitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland das Recht des Überfliegens, der Durchfahrt und des Landens.

Artikel 201.

Während sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen, Teilen von Luftfahrzeugen, Motoren für Luftfahrzeuge und Teilen von Motoren für Luftfahrzeuge im ganzen deutschen Gebiet verboten.

Artikel 202.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages muß alles Material der Land- und See-Luftstreitkräfte mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 des Artikels 198 erwähnten Flugzeuge den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte ausgeliefert werden.

Die Ablieferung muß an den Orten erfolgen, welche die genannten Regierungen bestimmen werden; sie muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt sein.

Zu diesem Material gehören insbesondere alle folgenden Gegenstände, die für kriegerische Zwecke im Gebrauch sind, waren oder bestimmt sind:

Vollständige Flugzeuge oder Seeflugzeuge, einschließlich derjenigen, welche gebaut, repariert oder montiert werden;

Luftschiffe, die flugfertig, in Bau, in Reparatur oder in der Montage sind;

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoffgas;

Luftschiffhallen und Schuppen für jede Art von Luftfahrzeugen; Bis zu ihrer Ablieferung sind die Luftschiffe auf Kosten Deutschlands mit Wasserstoff gefüllt zu halten. Die Anlagen für die Herstellung von Wasserstoffgas, ebenso wie die Luftschiffhallen können nach Bestimmung der genannten Mächte bis zum Zeit-

punkt der Übergabe der Luftschiffe Deutschland belassen werden.

Motoren für Luftfahrzeuge;

Gondeln, im englischen Urtext: Zellen (Ballonette und Tragflächen);

Bewaffnungen (Geschütze, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenabwurfapparate, Torpedoabwurfapparate, Zeitbestimmungsapparate, Zielapparate);

Munition (Patronen, Granaten, Bomben, geladen und ungeladen, Sprengstoffe oder Material zu ihrer Herstellung zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen);

drahtlose Apparate, photographische oder kinematographische Apparate, Instrumente zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

Teile irgendwelcher Gegenstände der vorstehenden Rubriken.

Das obenerwähnte Material darf nicht ohne besondere Genehmigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle entfernt werden.

Vierter Abschnitt. Interalliierte Kontroll-Kommissionen.

Artikel 203.

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte, für deren Ausführung Fristen vorgesehen sind, werden von Deutschland unter der Kontrolle von interalliierten Kommissionen ausgeführt, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Mächten besonders ernannt werden.

Artikel 204.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen werden besonders beauftragt, die pünktliche Ausführung der Ablieferungen, Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen zu überwachen, die gemäß diesem Vertrag auf Kosten der deutschen Regierung auszuführen sind.

Sie teilen den deutschen Behörden die Bestimmungen mit, die zu treffen die alliierten und assoziierten Hauptmächte sich das Recht vorbehalten haben, oder die die Ausführung der Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte erforderlich machen könnten.

Artikel 205.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen können ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Zentralregierung einrichten.

Sie sind berechtigt, sich, sooft sie es für erwünscht halten, nach

jedem Orte im deutschen Gebiet zu begeben, oder Unterkommissionen dorthin zu entsenden, oder einen oder mehrere ihrer Mitglieder zu ermächtigen, sich nach einem solchen Ort zu begeben.

Artikel 206.

Die deutsche Regierung muß den interalliierten Kontroll-Kommissionen und deren Mitgliedern alle erforderlichen Erleichterungen zur Durchführung ihrer Aufgabe gewähren.

Sie muß jeder interalliierten Kontroll-Kommission einen beglaubigten Vertreter beigeben, um die Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die die Kommission der deutschen Regierung zu machen hat, und um ihr alle Auskünfte oder Dokumente, welche verlangt werden, vorzulegen oder zu beschaffen.

In allen Fällen muß die deutsche Regierung auf ihre eigenen Kosten alle Hilfsmittel an Personal und Material zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Ablieferungen, Zerstörungen, Abrüstungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen stellen.

Artikel 207.

Der Unterhalt und die Kosten der Kontroll-Kommission und der infolge ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten sind von Deutschland zu tragen.

Artikel 208.

Die interalliierte militärische Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der militärischen Bestimmungen.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, von der deutschen Regierung die Angaben über die Örtlichkeiten der Vorräte und Depots von Munition, die Bestückung der Festungswerke, Festungen und Forts, welche Deutschland behalten darf, die Örtlichkeiten und den Betrieb der Werkstätten oder Fabriken für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial zu erhalten.

Sie nimmt Waffen, Munition und Kriegsmaterial in Empfang, bestimmt die Orte für die Ablieferung und beaufsichtigt die Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen, die durch diesen Vertrag vorgesehen sind.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten militärischen Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen sicherzustellen, insbesondere alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

Artikel 209.

Die Interalliierte Marine-Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Durchführung der Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, sich nach den Schiffbauwerften zu begeben und den Abbau der Schiffe, welche dort in Bau sind, zu beaufsichtigen, alle Überwasserschiffe, U-Boote, U-Boots-Hebeschiffe, Docks und das Druckdock in Empfang zu nehmen, und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbauten zu beaufsichtigen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Marine-Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern, insbesondere die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle der Geschütze, der Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffe, Apparate für drahtlose Telegraphie und überhaupt alles, was zum Seekriegsmaterial gehört, ebenso alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

Artikel 210.

Die Interalliierte Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, den Bestand des auf deutschem Gebiet vorhandenen Materials des Flugwesens aufzustellen, Flugzeug-, Luftschiff- und Motorwerkstätten zu besichtigen, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, alle Flugplätze, Hallen, Landeplätze, Parks und Depots zu besuchen, und da, wo es erforderlich ist, die Entfernung des vorgesehenen Materials zu bewirken und dasselbe in Empfang zu nehmen.

Die deutsche Regierung muß der Interallierten Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen alle Auskünfte und Dokumente mit gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen oder sonstigem Inhalt liefern, welche die Kommission für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte zu vergewissern, insbesondere eine Liste des Personals der deutschen Luftstreitkräfte und des vorhandenen, in der Herstellung begriffenen oder bestellten Materials, ferner eine Liste aller für das Luftfahrtwesen arbeitenden Fabriken, ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landeplätze.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages müssen die deutschen Gesetze entsprechend diesem Teil des Vertrages abgeändert sein und demgemäß aufrechterhalten bleiben.

Innerhalb der gleichen Frist müssen alle Verwaltungs- und andere Maßnahmen getroffen sein, die sich auf die Durchführung dieses Teiles des Vertrages beziehen.

Artikel 212.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918: Artikel VI; die Paragraphen 1, 2, 6 und 7 des Artikels VII; Bestimmungen 1, 2 und 5 der Anlage Nr. 2 und das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 bleiben in Kraft, sofern sie nicht mit den obigen Bedingungen unvereinbar sind.

Artikel 213.

Solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung, welcher der Rat des Völkerbundes auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses für nötig halten sollte, in jeder Weise zu erleichtern.

Anlage 2

Auszug aus dem Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission

Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich nach Maßgabe des vorliegenden Abkommens, ihre Rüstungen zu begrenzen und, soweit wie möglich, herabzusetzen.

Teil I — Personal.

Kapitel A — Bestand.

Artikel 2.

Die durchschnittliche Tagesstärke der Streitkräfte oder der militärisch organisierten Verbände zu Lande, zur See und in der Luft jedes der Hohen vertragschließenden Teile darf in jeder der Stärkekategorien, die in den diesen Kapiteln beigefügten Übersichten näher bezeichnet werden, die für ihn in der entsprechenden Spalte dieser Übersichten festgesetzte Zahl nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die durchschnittliche Tagesstärke wird errechnet, indem man die Gesamtsumme der jedes Jahr abgeleisteten Dienst-Tage durch die Zahl der Tage des betreffenden Jahres teilt.

Artikel 4.

Als militärisch organisierte Verbände gelten Polizeikräfte aller Art, Gendarmen, Zollbeamte, Förster, die, mag ihre gesetzliche Verwendung sein wie sie will, schon im Frieden infolge ihrer Gliederung, ihrer Bestände, ihrer Ausbildung, ihrer Bewaffnung, ihrer Ausrüstung ohne Mobilmachungsmaßnahmen für militärische Zwecke verwendet werden können, sowie jede andere Organisation, auf die diese Bedingungen zutreffen.

Unter Mobilmachung ist im Sinne dieses Artikels die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die den Zweck haben, die verschiedenen Truppenkörper, Dienstzweige und Formationen insgesamt oder teilweise zur Überführung aus dem Friedensstand in den Kriegsstand mit dem nötigen Personal und Material auszurüsten.

Übersichten zum Kapitel A des Teils I.
Übersichten
der bei den Landstreitkräften nicht zu überschreitenden durchschnittlichen Tagesstärken.

	Uebersicht I Höchststärken für die im Mutterlande stehenden Landstreitkräfte			Uebersicht II (anheimgestellt) Höchststärken für die in den Ueberseegebieten stehenden Landstreitkräfte			Uebersicht III Höchststärken der gesamten Landstreitkräfte		
Hohe vertrag-schließ. Teile	a Gesamtstärke einschl. der in den Spalten b u. c näher bezeichneten Stärken	b Offiziere	c Sonstige Militärpersonen, die mindestens x Monate gedient haben	a Gesamtstärke einschl. der in den Spalten b u. c. näher bezeichneten Stärken	b Offiziere	c Sonstige Militärpersonen, die mindestens x Monate gedient haben	a Gesamtstärke einschl. der in den Spalten b u. c näher bezeichneten Stärken	b Offiziere	c Sonstige Militärperson., die mindestens x (2) Monate gedient haben
A									
B									
C									
D									

Kapitel B — Dienstzeit.

Artikel 5.

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für die im Wege der Aushebung rekrutierten Verbände.

Artikel 6.

Für jeden der in Betracht kommenden Hohen vertragschließenden Teile darf die Höchstgesamtdienstzeit, zu der die im Wege der Aushebung rekrutierten Bestände bei den Streitkräften oder militärisch organisierten Verbänden zu Lande bzw. zur See und in der Luft verpflichtet sind, die für ihn in der diesem Kapitel beigefügten Übersicht festgesetzten Zahlen nicht übersteigen.

Artikel 7.

Die Gesamtdienstzeit für jeden Mann ist die Gesamtzahl der Tage, die die verschiedenen von ihm auf Grund der Gesetzgebung seines Landes abzuleistenden Dienstperioden umfassen.

Artikel 8.

Ausnahmsweise kann jeder der in Betracht kommenden Hohen vertragschließenden Teile die von ihm in der diesem Kapitel beigefügten Übersicht angenommenen Grenzen insoweit überschreiten, als ein Geburtenrückgang eine solche Überschreitung zur Erreichung der Höchststärken erforderlich machen sollte, die für ihn in den dem Kapitel A dieses Abkommens beigefügten Übersichten festgelegt sind.

Selbstverständlich muß jeder Hohe vertragschließende Teil, der von diesem Recht Gebrauch machen sollte, unverzüglich die von ihm getroffenen Maßnahmen und die sie rechtfertigenden Gründe den anderen Vertragsparteien und der im Teil VI dieses Abkommens erwähnten Ständigen Abrüstungskommission bekanntgeben.

Artikel 9.

In keinem Falle darf die Gesamtdienstzeit . . . . . . Monate übersteigen.

Teil II — Material.

Kapitel A — Landrüstungen.

Artikel 10.

Die jährlichen Ausgaben jedes der Hohen vertragschließenden Teile für den Unterhalt, den Ankauf und die Herstellung des Kriegsmaterials der Landrüstungen werden auf die in der Anlage . . zu diesem Artikel festgesetzten Zahlen unter den dort aufgestellten Bedingungen begrenzt.

Kapitel B — Seerüstungen.

Artikel 11.

Für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages darf die Gesamttonnage der Kriegsfahrzeuge jedes einzelnen der Hohen vertragschließenden Teile, mit Ausnahme solcher Fahrzeuge, die gemäß den Bestimmungen des Anhangs I dieses Kapitels von einer Begrenzung ausgenommen sind, sowie der im Anhang II aufgeführten Spezialschiffe, die für die betreffende Macht in der dem vorliegenden Kapitel beigefügten Übersicht I festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Artikel 12.

Die dem gegenwärtigen Kapitel beigefügte Übersicht II gibt die Zonenzahl nach Klassen an, nach der jeder der Hohen vertragschließenden Teile im Rahmen der in der Übersicht I angegebenen

Zahlen die ihm zustehende begrenzte Gesamttonnage für die Dauer der Anwendung des vorliegenden Vertrages einzuteilen gedenkt.

Artikel 13.

Innerhalb der Grenze der für ihn in Übersicht I festgesetzten Gesamttonnage und vorbehaltlich weitergehender aus Sonderverträgen sich ergebenden Bestimmungen, an denen er Teil hat oder noch Teil haben wird, darf jeder der Hohen vertragschließenden Teile die von ihm in der Übersicht II angegebene Einteilung unter den beiden folgenden Bedingungen vornehmen:

1. Jeder der Hohen vertragschließenden Teile darf die in der Übersicht II nach Klassen angegebenen Tonnagen in keinem Falle über die Zahlen erhöhen, die für ihn in der beigefügten Übersicht III des vorliegenden Kapitels enthalten sind.

2. Vor der Stapellegung des oder der Schiffe, zu dessen oder deren Bau übertragungsfähige Tonnage verwendet werden soll, muß die Höhe dieser Tonnage den anderen Hohen vertragschließenden Teilen, dem Generalsekretär und der ständigen Abrüstungskommission binnen einer für jeden einzelnen Vertragsteil gemäß Übersicht III festgelegten Frist angegeben werden.

Artikel 14.

Kein Linienschiff darf eine Einheits-Wasserverdrängung von mehr als 35 000 Tonnen (35 560 Metertonnen) haben oder ein Geschütz, das ein Kaliber von 406 mm (16 Zoll) überschreitet, tragen.

Artikel 15.

Kein Flugzeugträger darf eine Einheits-Wasserverdrängung von mehr als 27 000 Tonnen (27,432 Metertonnen) haben oder ein Geschütz von einem Kaliber über 203 mm (8 Zoll) tragen.
Kein Flugzeugträger mit einer Einheits-Wasserverdrängung von 10 000 Tonnen (10,160 Metertonnen) oder weniger darf ein Geschütz von einem Kaliber über 155 mm (6,1 Zoll) tragen.
Wenn die Bewaffnung aus Geschützen von einem Kaliber über 155 mm (6,1 Zoll) besteht, so darf die Gesamtzahl der Geschütze dieses Schiffes, mit Ausnahme der Flugzeugabwehrgeschütze und der Geschütze, deren Kaliber nicht 130 mm (5,1 Zoll) überschreitet, nicht größer als 10 sein. Wenn dagegen die Bewaffnung keine Geschütze von einem Kaliber über 155 mm (6,1 Zoll) umfaßt, so ist die Zahl der Geschütze nicht begrenzt. In beiden Fällen ist die Zahl der Flugzeugabwehrgeschütze und der Geschütze mit einem Kaliber, das 130 mm (5,1 Zoll) nicht überschreitet, unbegrenzt.

Artikel 16.

Kein Unterwasserfahrzeug darf eine Einheits-Wasserverdrängung von mehr als 2000 Tonnen (2,032 Metertonnen) haben oder ein Geschütz von einem Kaliber über 130 mm (5,1 Zoll) tragen.

Artikel 17.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, weder Kriegsschiffe zu erwerben noch zu bauen oder bauen zu lassen, deren Wasserverdrängung oder Bewaffnung die vorgeschriebenen Grenzen des gegenwärtigen Vertrages überschreiten; desgleichen verpflichten sie sich, deren Bau in ihrem Machtbereich nicht zuzulassen.

Artikel 18.

Den Ersatz der Kriegsfahrzeuge, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages begrenzt sind, verpflichten sich die Hohen vertragschließenden Teile, nach den Bestimmungen des Anhangs LV des vorliegenden Kapitels vorzunehmen.

Artikel 19.

In Friedenszeiten dürfen auf Handelsschiffen keine vorbereitenden Einrichtungen für eine Bewaffnung zwecks Umwandlung in Kriegsschiffe vorgenommen werden. Es ist jedoch gestattet, die Docks zu verstärken, daß Geschütze mit einem Kaliber von nicht über 155 mm (6,1 Zoll) eingebaut werden können.

Artikel 20.

Wenn eine der Hohen vertragschließenden Mächte in einen Krieg verwickelt wird, darf sie keine der im Bau befindlichen oder bereits fertiggestellten, aber noch nicht abgelieferten Schiffe, deren Bau in ihrem Hoheitsgebiet für Rechnung irgendeiner anderen Macht erfolgt, als Kriegsschiff verwenden.

Artikel 21.

Die Hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, über keines ihrer Kriegsschiffe mit oder ohne Gegenleistung oder sonst auf irgendeine Weise derart zu verfügen, daß eine fremde Macht sie als Kriegsschiffe verwenden kann.

Artikel 22.

Jedes Kriegsschiff, das als über die durch die gegenwärtige Konvention zugebilligte Tonnagenzahl hinausgehend zu streichen ist, muß nach den Bestimmungen des Anhangs V des vorliegenden Kapitels abgerüstet werden.

Artikel 23.

Die vorhandenen Fahrzeuge verschiedener Gattungen, die vor dem 1. April 1930 als festliegende Einrichtungen für Unterrichtszwecke oder als Hulks Verwendung fanden, dürfen unter der Bedingung beibehalten werden, daß sie in einem Zustand gehalten werden, der ein Inseegehen ausschließt.

Artikel 24.

(Vorläufiger Wortlaut unter Vorbehalt der Fassung des Anhangs.) Die jährlichen Ausgaben eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile für die Indiensthaltung, den Kauf und die Herstellung des Kriegsmaterials der Seerüstungen werden gemäß den für eine jede Macht festgesetzten Zahlen und nach den Bestimmungen des Anhangs . . . . . begrenzt sein.

Kapitel C — Luftrüstungen.

Artikel 25.

Die Zahl und die Gesamtmotorenstärke der bei den Land-, See- und Luftstreitkräften jedes der Hohen vertragschließenden Teile im ständigen Dienst oder in unmittelbarer Bereitschaft stehenden für Kriegszwecke geeigneten Flugzeuge dürfen die in den entsprechenden Spalten der diesem Kapitel beigefügten Übersicht I für ihn festgesetzten Zahlen nicht übersteigen.

Die Zahl und die Gesamtmotorenstärke der bei den militärisch organisierten Verbänden zu Lande, zur See und in der Luft jedes der Hohen vertragschließenden Teile im ständigen Dienst oder in unmittelbarer Bereitschaft stehenden, für Kriegszwecke geeigneten Flugzeuge dürfen die in den entsprechenden Spalten der diesem Kapitel beigefügten Übersicht II für ihn festgesetzten Zahlen nicht übersteigen.

Artikel 26.

Die Zahl, die Gesamtmotorenstärke und der Gesamtrauminhalt der bei den Land-, See- und Luftstreitkräften jedes der Hohen vertragschließenden Teile im ständigen Dienst stehenden, für Kriegszwecke geeigneten Lenkluftschiffe dürfen die in den entsprechenden Spalten der diesem Kapitel beigefügten Übersicht III für ihn festgesetzten Zahlen nicht übersteigen.

Die Zahl, die Gesamtmotorenstärke und der Gesamtrauminhalt der bei den militärisch organisierten Verbänden zu Lande, zur See und in der Luft jedes der Hohen vertragschließenden Teile im

ständigen Dienst stehenden, für Kriegszwecke geeigneten Lenkluftschiffe dürfen die in den entsprechenden Spalten der diesem Kapitel beigefügten Übersicht IV für ihn festgesetzten Zahlen nicht übersteigen.

Artikel 28.

1. Die Hohen vertragschließenden Teile werden dem Bau von zivilen Flugzeugen keine militärischen Konstruktionsbedingungen vorschreiben, so daß diese einzig und allein für ausgesprochene zivile Zwecke gebaut werden können, insbesondere im Hinblick größtmöglicher Sicherheit und höchster Wirtschaftlichkeit. Auf den Zivilluftfahrzeugen dürfen in Friedenszeiten keinerlei Vorbereitungen für Ausrüstungen vorgenommen werden, um sie in Militärluftfahrzeuge umzuwandeln.

2. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, von den Unternehmen der Zivilluftfahrt nicht zu verlangen, daß sie ein für militärische Verwendung besonders ausgebildetes Personal beschäftigen. Sie verpflichten sich, nur vorübergehend und zeitweilig Personal und Material der militärischen Luftfahrt an Unternehmungen der zivilen Luftfahrt abzugeben und dort verwenden zu lassen. Das gesamte militärische Personal und Material, das auf diese Weise der Zivilluftfahrt, gleich welcher Art, zur Verfügung gestellt wird, bleibt den Beschränkungen unterworfen, die auf den betreffenden Hohen vertragschließenden Teil, je nachdem, entweder auf Grund des Teils I oder der Artikel 25 und 26 dieses Abkommens, Anwendung finden.

3. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar solche Luftlinien finanziell zu unterstützen, die hauptsächlich für militärische Zwecke eingerichtet sind, statt einem wirtschaftlichen, Verwaltungs- oder sozialen Zweck zu dienen.

4. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Abschluß wirtschaftlicher Abmachungen zwischen den Unternehmen der Zivilluftfahrt der verschiedenen Länder in weitestmöglichem Maße zu begünstigen und zu diesem Zwecke untereinander in Beratungen einzutreten.

Teil III. — Haushaltsausgaben.

Artikel 29.

Die Gesamtsumme der jährlichen Ausgaben jedes der Hohen vertragschließenden Teile für seine Streitkräfte und militärisch orga-

nisierten Verbände zu Lande, zur See und in der Luft wird auf die in der Anlage . . . . . für ihn festgesetzte Zahl unter den näher bezeichneten Bedingungen begrenzt.

Artikel 31.

Falls innerhalb des Rechtsbereichs eines Hohen vertragschließenden Teiles junge Leute im Verlaufe eines Jahres eine obligatorische militärische Vorbildung erhalten haben, teilt dieser Hohe vertragschließende Teil innerhalb einer Frist von . . . . . Monaten nach Schluß des betreffenden Jahres dem Generalsekretär des Völkerbundes die Zahl dieser jungen Leute mit.

Die vorerwähnten Angaben sind vom Generalsekretär spätestens am . . . . jedes Jahres zu veröffentlichen.

Teil V. — Chemische Waffen.

Artikel 39.

Die Hohen vertragschließenden Teile verbieten sich unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Verwendung im Kriege von Stick-, Gift- oder ähnlichen Gasen sowie von allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahren.

Sie verbieten sich vollständig die Verwendung aller bakteriologischen Kriegsmittel.

Teil VI. — Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel B — Ausnahmen.

Artikel 50.

Wenn während der Dauer dieses Vertrages sich die Verhältnisse in einer Weise ändern, die nach Ansicht eines der Hohen vertragschließenden Teile geeignet ist, seine nationale Sicherheit zu bedrohen, so kann dieser vertragschließende Teil jede Bestimmung oder alle Bestimmungen dieses Vertrages bis auf solche, die ausdrücklich in Kriegszeiten Anwendung finden sollen, für sich vorübergehend außer Kraft setzen, vorausgesetzt:

a) daß dieser vertragschließende Teil den anderen vertragschließenden Teilen und gleichzeitig durch Vermittelung des Generalsekretärs des Völkerbundes der Ständigen Abrüstungskommission diese vorübergehende Außerkraftsetzung und ihren Umfang sofort anzeigt,

b) daß zugleich mit dieser Bekanntgabe dieser vertragschließende Teil den anderen vertragschließenden Teilen und gleichzeitig durch Vermittlung des Generalsekretärs der Ständigen Abrüstungskommission eine erschöpfende Darstellung der vorerwähnten Änderung in den Verhältnissen gibt.

Die anderen vertragschließenden Teile werden sich darauf unverzüglich über die so geschaffene Lage untereinander ins Benehmen setzen.

Sobald die Gründe für die vorübergehende Außerkraftsetzung fortfallen, soll der besagte Hohe vertragschließende Teil wieder auf den im Vertrage vereinbarten Stand abrüsten und den anderen vertragschließenden Teilen sofort eine entsprechende Anzeige zukommen lassen.

Kapitel D — Schlußbestimmungen.

Artikel 53.

Der vorliegende Vertrag berührt die Abmachungen früherer Verträge nicht, auf Grund derer gewisse Hohe vertragschließende Teile eine Beschränkung ihrer Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft auf sich genommen und damit wechselseitig ihre Pflichten und Rechte auf diesem Gebiet festgelegt haben.

Folgende Hohe vertragschließende Teile . . . ., die diese Verträge unterzeichnet haben, erklären, daß die im vorliegenden Vertrage für ihre Rüstungen festgelegten Grenzen von ihnen im Hinblick auf die Wirksamkeit der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abmachungen angenommen werden und daß ihr Inkraftbleiben für sie eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung des vorliegenden Vertrages ist.